Ein eidgenössisches Tabakmonopol.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doctor juris publici et rerum cameralium

eingereicht der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

von

Eduard Næf

von Zürich.

Genehmigt auf Antrag des
Herrn Prof. Dr. **H. Herkner.**

Zürich.
Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins.
1903.

Ein eidgenössisches Tabakmonopol.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der

Würde eines Doctor juris publici et rerum cameralium

eingereicht der

hohen staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

von

Eduard Næf

von Zürich.

Genehmigt auf Antrag des
Herrn Prof. Dr. H. Herkner.

ACAD.
LUGD.BAT.
GUIL

Zürich.
Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins.
1903.

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Studie gab mir mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Heinrich Herkner; ich werde Herrn Professor Herkner dafür wie für gütige Förderung stets in grösster Dankbarkeit verbunden bleiben.

Ich begann die Arbeit im Jahre 1899. Die Weitschichtigkeit des Materiales, welches zeitraubende Einholung von Auskünften im In- und Auslande erforderlich machte, sowie längere Störungen der Gesundheit haben deren Beendigung verzögert. Es finden sich daher in verschiedenen Tabellen Zahlen, welche zeitlich um mehrere Jahre zurückliegen — ich bitte dieserhalb um freundliche Nachsicht.

Es gereicht mir zur Freude, an dieser Stelle auch den zahlreichen Behörden und öffentlichen Stellen des In- und Auslandes, welche in entgegenkommender Weise meine Anfragen beantwortet haben, den verbindlichsten Dank abzustatten. Im Auslande waren es namentlich die k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien; das badische Fabrikinspektorat, Herr Oberregierungsrat Dr. Wörishoffer; ein Schweizer Kaufmann in Frankreich, welche mir mit liebenswürdigen Mitteilungen an die Hand gegangen sind. Desgleichen haben mir die eidgenössische Centralbibliothek, Herr D. Gurtner; das

eidgenössische statistische Amt, Herr Adjunkt G. Lambelet; die Alkoholverwaltung, Herr E. W. Milliet; das Sekretariat des Handels- und Industrievereins, Herr Nationalrat Frey; die eidgenössischen Fabrikinspektoren des I. und III. Kreises und eine Reihe anderer öffentlicher Stellen, sowie viele Männer der verschiedensten Berufe, Einzelne in ganz hervorragender Weise, die bereitwilligste Unterstützung gewährt.

Mit besonderer Dankbarkeit gedenke ich der freundlichen Auskünfte unseres vor kurzem dahingeschiedenen allverehrten Fabrikinspektor Dr. Schuler, dessen Lebenswerk eine Segensquelle für unser Land bedeutet.

Diese Dissertation bildet den ersten Teil eines Buches, betitelt „Tabakmonopol und Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizerischen Finanzpolitik".

Zürich, im Juni 1903.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Die Finanzlage des Bundes. Seite

Die finanziellen Erfordernisse der Kranken- und Unfallversicherung 3
Die Finanzbotschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1899 . . 4
Die Beratung der Finanzlage in der Bundesversammlung, Herbst 1899 6
Die Finanzquellen des Bundes gemäss Art. 42 der Bundesverfassung 9
Hierzu Tabellen 1 und 2 . . . . . 10, 11
Die schweizerischen Grenzzölle und ihre Entwickelung . . 15
Über die Erhöhung der Zölle 18
Hierzu Tabellen 3 und 4 . . . . . 21, 22
Zwei Vorschläge: Das Tabakmonopol und die Biersteuer . 23

I. Teil:

Das Tabakmonopol.

1. Kapitel.

Die Tabakbesteuerung im allgemeinen und ihre verschiedenen Systeme.

A. Entstehung und Entwickelung 26
B. Systeme 28
Ergebnisse. Hierzu Tabellen 5 und 6 30
Bedenken wegen des Schmuggels 33
Spesen der Zollverwaltung 33

2. Kapitel.

Das französische und das österreichische Tabakmonopol.

Die Beschaffung des Rohtabaks 34
Hierzu Tabellen 7, 8, 9 . . . . . 36—38

Seite
Die Verarbeitung des Rohtabaks 39
Hierzu Tabelle 10 40
Der Verkauf der Fabrikate 41
Die Gewinnbildung 42
Hierzu Tabellen 11—28 . . . . . 43—60
Zusammenfassende Vergleichung der beiden Monopole . . 61

3. Kapitel.

Ein schweizerisches Tabakmonopol.

Die vom Bundesrate gegebenen Hauptgrundlagen 63

Das Gutachten betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopoles.

Erster Teil des Gutachtens.

Die Beschaffung des Rohtabaks aus dem Inland und Ausland 64
Hierzu Tabellen 29—40 . . . . . 65—76
Die Verarbeitung des Rohtabaks 77
Die Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten 78
Der Gesamtverbrauch und sein Konsumwert 78
Hierzu Tabellen 41—46 . . . . . 80—85

Zweiter Teil des Gutachtens.

Der Entwurf eines Monopolprojektes 86

Dritter Teil des Gutachtens.

Das Budget des Monopolbetriebes 87
Bisheriger Ertrag der Tabakbesteuerung durch die Zölle . 89

Die neue Monopol-Ertragsberechnung des Bundesrates.

Der Mehrertrag und seine Zusammensetzung 90
Kritik desselben.
Die Verbrauchschwankungen in Deutschland 92
Die Herabsetzung des Einkaufpreises 93
Preisbewegung des in Deutschland verwendeten Rohtabaks 94
Die Erhöhung der Verkaufpreise 96
Der Massenkonsum — sein Begriff und seine Bedeutung . 96

Kritik des Gutachtens:

a. Die Betriebseinrichtung.

Der Zweck des Tabakmonopoles und der Grossbetrieb . . 98
Die Dezentralisation der Betriebseinrichtung mit Neuanlagen 99

Seite
Die Dezentralisation der Betriebseinrichtung ohne Neuanlagen 101
Vergleichung des Budgets der drei verschiedenen Betriebs-Einrichtungen 104

b. Der Verschleiss.

Die Verschleiss-Prinzipien in Frankreich und Oesterreich . 108
Entwickelung des Konsumes in Frankreich und Oesterreich. Tabelle 47 110
Der Verschleiss nach dem Vorschlag des Gutachtens und seine Folgen 111
Der französische Verschleissmodus für die Schweiz . . . 112
Seine Folgen fiskalisch und hygieinisch 113

c. Die Ersparnis beim Einkauf des Auslandtabaks.

Wird die Regie billiger kaufen können als die Privatindustrie? 114

d. Die Erhaltung des Exportes auf der Höhe, welche von der Privatindustrie erreicht worden ist.

Ist sie wahrscheinlich oder möglich? 116
Export der französischen und österreichischen Regie. Tabelle 49 118
Das gemäss der Kritik veränderte Budget 119
Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben 120

4. Kapitel.

Die Folgen des Tabakmonopoles für die derzeitigen Interessenten der Tabakindustrie.

A. Die Kantone.

Die Tabakbesteuerung in den Kantonen 121
Die interessierten Kantone laut Volkszählung und Fabrikstatistik. Tabelle 49 122

B. Die Gemeinden.

Die Zahl der beteiligten Gemeinden 123
Die Verschiebungen durch ein Tabakmonopol 123
Entschädigung der verletzten Interessen 127
Hierzu Tabellen 50—57 . . . . . 129—137

C. Die Tabakpflanzer.

Die Zahl der Tabakpflanzer. Produktionswert 138
Der Tabakbau und seine Ausdehnung 139
Schweizerische Tabak-Reinertragsberechnung. Tabelle 58 . 140

Seite

Französische Tabak-Reinertragsberechnung. Tabelle 59 . 141
Förderung des Tabakbaues durch die Regie 142
Kulturplan für die elsässischen Tabakbauvereine 142
Das Verbot des Tabakbaues 144
Die bedingte Erlaubnis zum Tabakbau 145

D. Die Fabrikanten.

Die Anzahl der Fabrikanten 146
Die Fabriken und ihre Bedeutung nach der Arbeiterzahl 1893 und 1899. Tabelle 60—62 . . . . . 147—149
Die Entschädigung der Fabrikanten 150

E. Die Angestellten.

Die Anzahl der Bureauangestellten und Reisenden . . . 151
Aufwand für Reisespesen 151
(Siehe auch S. 187.)

F. Die Zwischenhändler.

1. Die Rohtabakhändler. 2. Die Importeure. 3. Die Detailverkäufer 152
Die Anzahl der Cigarren- und Tabakhandlungen in der Schweiz 1900. Tabelle 63 153
Die Anzahl der Detailhandlungen in 15 grösseren Ortschaften. Tabelle 64 154
Der Nebenverkauf 155

G. Die Arbeiterschaft.

Zahlenverhältnisse und Zusammensetzung 156
Die Bedeutung der Heimarbeit 156
Tabakindustrie und Heimarbeit in Deutschland. Tabelle 65 158
Die Tabakarbeiter nach Alter und Geschlecht 1. Dezember 1888. Tabelle 66 160
Die Arbeiter nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Arbeitszeit in 165 Etablissementen, wovon 159 in Betrieb. Tabelle 67 161
Die Arbeitszeit. Das Akkordsystem 162
Die Arbeitslöhne 163
Die Arbeitslöhne 1893. Tabelle 68 164
Vergleichung mit den Arbeitslöhnen in der französischen, österreichischen und deutschen Tabakfabrikation . . . 165
Die Gesundheitszustände 166
Die Gesundheitszustände in Deutschland (Fussnote) . . . 168

Seite
Die Forderungen der Hygieine 169
Die Vorteile des Monopoles für die Arbeiterschaft 170
Die Entschädigung der Arbeiter 172
Die Arbeiterschaft, ihre Zusammensetzung nach der Verwendung und ihre Jahresleistungen. Tabelle 69 . . . 173

H. Die Konsumenten.

Die Vor- und Nachteile eines Monopoles für die Konsumenten 174
Die Preiserhöhung 175
Die Art der Realisierung des Monopolgewinnes 176
Die Stellung der Konsumenten zum Tabakmonopol . . . 177

5. Kapitel.

Das Tabakmonopol in seinem Verhältnis zur Verfassung, zu den staatsrechtlichen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die Verfassungsänderung 179
Der Eingriff in die Handels- und Gewerbe-Freiheit . . . 180
Der Zweck des Tabakmonopoles im Vergleich mit dem Alkoholmonopol 181
Das Recht auf Entschädigung verletzter Interessen . . . 182
Das Tabakmonopol und die Voraussetzungen des Bundesrates 185
Die Zusammensetzung des Tabakmonopol-Ergebnisses nach dem Gutachten 186
Die Tabakbesteuerung durch die Zölle 187
Der Begriff und die Bedeutung der sog. faux frais (Fussnote) 187
(Siehe auch S. 151.)
Würdigung der Voraussetzungen des Bundesrates 188
Schlussfolgerungen 189
Voraussetzungen für ein schweizerisches Tabakmonopol . . 191

Tabellen-Verzeichnis.

I. Zur Finanzlage. Seite

Staatsrechnungs-Budget für das Jahrfünft 1899/1903 . . . 4
Budget der Zolleinnahmen für das Jahrfünft 1899/1903 . . 5
Staatsrechnungen von 1899, 1900, 1901 10
Staatsrechnungsbilanzen 1898, 1899, 1900, 1901 und Budget 1902 11
Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung 1875—1902 15
Mehreinnahmen der Zollverwaltung seit 1892 . . . . . 16, 17

II. Wein-Einfuhr und -Ernten.

Zollerträge von Naturwein in Fässern 1899, 1900, 1901 . . 20
Die Einfuhr von Wein in die Schweiz im Vergleich zum Totalverkehr mit den weinliefernden Ländern 21
Weinernten und Wein-Einfuhr der Schweiz 22

III. Die Tabakbesteuerung im allgemeinen.

Die Entwickelung der Tabakbesteuerung in der Schweiz durch die Zölle in den Jahren 1849—1902 27
Die Tabakbesteuerung der hauptsächlichsten Kulturstaaten und ihre Ergebnisse pro Kopf der Bevölkerung berechnet in den Jahren 1891 und 1900 31
Vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen aus der Tabak-, Bier- und Branntwein-Besteuerung von sechs Grosstaaten 1895/96 32

IV. Der Tabakbau im Ausland.

Frankreich. Tabakernten 1893/1899 36
Bedeutung des Tabakbaues in Frankreich, Oesterreich und Deutschland 38
Frankreich, Département du Nord. Reinertrags-Berechnung 141

V. Vergleichungen zwischen der französischen und der österreichischen Tabakregie.

Seite

Die Verarbeitung des Rohtabaks bei beiden Regien . . . 39
Anzahl der Arbeiter und der Fabriken der französischen und österreichischen Tabakregie im Jahre 1899 40
Art und Menge des Verkaufes der Fabrikate 41
Die Monopolgewinne 1899 42
Rein-Erträge 43
Vermögen Ende 1899 44
Verschleiss, Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1899 . . 45
Verschleiss und Verschleisser in den Jahren 1872, 1892 und 1899 46
Entwickelung des Verschleisses und Gewinnes in den Jahren 1872, 1892 und 1899 47
Anteil der Sorten am Verkauf 1899 49
Anteil der Sorten am Verkauf 1872, 1892 und 1897 . . . 50
Anteil der Sorten am Gewinn 1872 (I) 50
Anteil der Sorten am Gewinn 1872 (II) Spezifikation . . 51
Verkaufspreise 1872. Verbrauch nach Sorten 52
Arbeiterfürsorge durch Kranken- und Unfallversicherung, Wohlfahrtseinrichtungen etc. 1899 54
Entwickelung des Tabakkonsumes, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet in Frankreich und Oesterreich . . 110
Der Export 118

VI. Die französische Tabakregie.

Benefiz-Anteil der Verschleisser an den verschiedenen Sorten in den Jahren 1892 und 1897 48
Statistisch-historische Notizen über den Tabakkonsum . . 53

VII. Die österreichische Tabakregie.

Ankauf, Fabrikat-Erzeugung, Verschleiss 1900 37
Verschleiss von Cigarren und Cigaretten nach der Stückzahl 55
Motoren und Maschinen Ende 1900 56
Die Arbeiter, Beamten und Diener nach ihrer Verwendung Ende 1900 57
Arbeitsverhältnisse Ende 1900 58
Die Arbeiter und die Rechtsverhältnisse zu ihrer Wohnung Ende 1899 59
Lohnverhältnisse der Tabakregie-Arbeiter Ende 1900 . . . 60

VIII. Schweiz. Der Tabakbau.

Seite

Kanton Waadt 1889—1901 65
Kanton Waadt 1881—1888. Durchschnitte 1881—1898 . . 66
Kanton Waadt (nach Bezirken) 1889—1893 67
Kanton Freiburg 1885 und 1888—1901 68
Kanton Bern 1889—1899 69
Schweiz. Jahresdurchschnitte aus den Jahren 1889/93 und 1889—1898 70
Die Tabakpflanzer im Kanton Freiburg 1898/1901 138
Durchschnittserträge 1889/93 139
Schweiz. Tabak-Reinertrags-Berechnung pro Hektare . . . 140

IX. Schweiz. Die Ein- und Ausfuhr von Tabak.

Einfuhr von Rohtabak und Fabrikaten in die Schweiz 1889—1902 71
Ausfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten aus der Schweiz 1889—1902 72
Herkunftsland der Einfuhr und Bestimmungsland der Ausfuhr von Tabak 1900 74
Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz vor 1889 75
Ausfuhr 1889—1902 116

X. Schweiz. Die Tabakverarbeitung.

Total des verarbeiteten Rohtabaks 73
Bedeutung der schweizerischen Tabakindustrie vor 1889 . 76
Verarbeitung im Inlande 77
Gesamt-Verbrauch des Inlandes 78
Zusammensetzung des Konsumwertes 79
Zusammenstellung aller Werte von Erzeugung und Verbrauch 80
Fabrikation eines schweiz. Jahreskonsums 81
Erstellungskosten des schweiz. Jahreserzeugnisses 82
Der Erlös der Fabrikanten 83
Erstellungspreis und Erlös der schweizerischen Produktion (Durchschnitt 1889/93) 84
Erstellungskosten und Konsumpreis der schweizerischen Produktion pro Kilogramm 85

XI. Budget für ein schweiz. Tabakmonopol.

Seite

Reinertrag eines schweiz. Tabakmonopoles und Vergleich mit demjenigen des französischen und österreichischen Monopoles 85
Budget des Tabakmonopoles nach dem Gutachten 87. 88
Bisherige Erträge der Tabakbesteuerung durch die Zölle . 89
Vergleichung der Budgets der drei Monopoleinrichtungen:
Tafel I. Einmalige Aufwendungen 104
Tafel II. Jährliche Ausgaben 105
Zusammenfassung 108
Budget des Tabakmonopoles gemäss der Kritik des Verfassers 119

XII. Zur neuen Ertragsberechnung des Bundesrates.

Monopol-Ertragsberechnung des Bundesrates 90
Verbrauchschwankungen im Deutschen Reich 1861—1900 . 92
Preisschwankungen für Ausland- und Inland-Tabak in Frankreich und Oesterreich 93
Preisschwankungen in Deutschland 94, 95
Bedeutung des Massenkonsumes 96
Vergleichung der für Ausland-Tabak angelegten Preise in Deutschland, Oesterreich und Frankreich 115

XIII. Die interessierten Kantone und Gemeinden.

Volkszählung vom 1. Dezember 1888 und Fabrikstatistik von 1893. Interessierte Kantone 122
Die Gemeinden, ihre Fabriken und Arbeiter 129, 130
Die Gemeinden nach ihrer Arbeiterzahl 1899 131
Die Kantone nach der Anzahl der Gemeinden, Fabriken und Arbeiter 1893, 1899, 1901 132
Einteilung der Fabriken 133
Einteilung der Zweiganstalten 134
Übersicht über die Zuteilung der 15 Gemeinden in grösserer Entfernung von Fabriken und Filialen. Die 12 einzelnen nicht zugeteilten Gemeinden. Zusammenstellung . . . 135
Übersicht über die 36 Gemeinden mit 103 Etablissementen, deren Arbeiter von den Regie-Fabriken aufgenommen würden 136

Seite

Übersicht über die 24 Gemeinden mit 43 Etablissementen, deren Arbeiter von Zweiganstalten aufgenommen werden könnten 137

XIV. Die schweiz. Tabakfabrikanten.

Schweizerische Fabrikstatistik 1893 und 1899. Die Fabriken nach ihrer Arbeiterzahl 147
Schweizerische Fabrikstatistik 1899. Die Bedeutung der Fabriken nach ihrer Arbeiterzahl 148
Schweizerische Tabakindustrie. Die Interessenten 1888, 1888—1901, 1900 149
Die Zahl der Cigarren- und Tabakhandlungen in der Schweiz 1900 153
Zahl der Cigarren- und Tabakhandlungen in 15 grösseren Städten und Ortschaften 1893 und 1901 154

XV. Die schweiz. Tabakarbeiter.

Die Tabakarbeiter nach Alter und Geschlecht. 1. Dezember 1888 160
Die Arbeiter nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Arbeitszeit in 165 Etablissementen. wovon 159 in Betrieb . . 161
Die Arbeitslöhne 1893 164
Die Arbeiterschaft. ihre Zusammensetzung nach der Verwendung und ihre Jahresleistungen 173

XVI. Die Tabakarbeiter im Ausland.

Die Tabakindustrie und ihre Heimarbeit in Deutschland . 158
Vergleichende Zusammenstellung von Lohn und Arbeitszeit in Frankreich, Oesterreich, Schweiz und Grossherzogtum Baden 165

Literaturnachweis

zur „Finanzlage“ und zum „Tabakmonopol“.

Bère F., Les Tabacs (Paris 1893).

Berichte der eidg. Fabrikinspektion.

„ der bad. Fabrikinspektion der Jahre 1897 (S. 97 u. 104), 1900 (S. 38 u. 86).

„ über Handel und Industrie der Schweiz, 1889—1901.

Bericht der Tabak-Enquete-Kommission über Tabak-Bau, -Fabrikation, -Handel und Tabak-Besteuerung im Deutschen Reich, 1878.

Bodenheimer C., Zur Frage einer eidg. Steuer auf Tabak (und Branntwein), Bern 1877.

Blumer-Morel, Bundes-Staatsrecht.

Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1884 betr. die Alkoholfrage.

„ „ „ vom 26. Mai 1899 betr. die Finanzlage des Bundes.

Bundesblatt 1850. 1899. 1900. 1901. 1902.

Challet-Venel J., Etude préliminaire concernant un impôt fédéral sur le tabac, 1877.

Darstellung der Verwaltung und Organisation des Tabakgefälles in Oesterreich-Ungarn.

Das Tabakmonopol in Oesterreich und Frankreich. Eine vergleichende Studie von Dr. Josef Krükl, Wien, 1878.

Deutsche Zeitschrift für Gewerbehygieine, Jahrg. 1900: Hygieine der Tabakarbeiter, v. E. Schellenberg, bad. Fabrikinspektor.

Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, 1900.

Frankreich, Compte en matières et en deniers de l'exploitation du monopole des tabacs, 1892. 1897. 1899.

Frey Alfr., Rohstoffzölle (N. Z. Z. 1902, No. 91).

Gutachten betreffend den mutmasslichen Ertrag eines Tabak-Monopoles (März 1895).

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. I. u. II. Aufl.

Herkner, Grundriss zur Vorlesung über Finanzwissenschaft.

Milliet E. W., Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung durch die Tabakbesteuerung.

Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie.

Schanz Georg, Dr., Die Steuern der Schweiz.

Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, 1894: Eine Enquete über das Tabakmonopol, S. 14. 60. 122; 1898, Heft No. 18, S. 548/9.

Schweiz. Handelsstatistik, herausg. v. Zoll-Departement, 1898. 1899. 1900. 1901. 1902.

Schweiz. Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidg. Fabrikinspektorates v. 5. Juni 1901, herausg. v. Industrie-Departement.

Schweizerisches Volkswirtschaftslexikon v. A. Furrer, I. S. 357: Artikel Cigarren; III. S. 248: Art. Tabak; III.: Art. Staatsmonopole.

Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1. Jahrg. 1901, No. 23 u. ff.: Die Haftbarkeit des Staates und der Gemeinden für Schädigungen Privater durch legislative und administrative Erlasse, v. J. Fischer, Oberrichter, in Baden.

Sonderegger L., Vorposten der Gesundheitspflege.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1891—1902.

„ „ für das Deutsche Reich, 1880 bis 1902.

Statistische Mitteilungen über das österr. Tabakmonopol, 1892. 1899. 1900.

Steiger Jakob, Dr., Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone. Bern, 1899.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Volkswirtschaftliche Zeitfragen. herausg. v. d. Volksw. Gesellschaft in Berlin, „Deutsche Tabakindustrie" Jahrg. 18. Heft 6/7.

v. Wágner L., Tabak: Kultur, Fabrikation, Statistik. Weimar, 1888.

Wörishoffer, Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden.

Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1895, 1. Liefg.: Die Arbeitslöhne in den industriellen Betrieben des I. schweiz. Fabrikinspektionskreises, v. Dr. Schuler und Dr. Wegmann.

Literatur über den Tabakbau in der Schweiz.

Anderegg F., Landw. Gespräche, mit Anhang: Tabakbau in der Schweiz. Chur, 1887.

Chronique agricole, viticole et forestière du Ct. de Vaud, 4me année, N° 4, 10. IV. 1891. Gilliéron Duboux: La culture du tabac dans le Ct. de Vaud.

Chronique d'industrie laitière de Fribourg, 5me année, N° 11, 1. VII. 1892.

Furrer A., Schweizerisches Volkswirtschaftslexikon, Art. Tabak.

Krämer A., Die Landwirtschaft im schweiz. Flachlande, S. 196.

Leuenberger J., Tabakbau in der Schweiz. Payerne, 1880.

Renseignements sur la culture du tabac. Vaud, 1852.

Schweiz. landwirtsch. Zentralblatt v. 31. I. 1885, Nr. 5, S. 23 und 25. IV., Nr. 17, S. 87.

Zimmermann J. H., Lehrer in Villingen, Aufzucht der Tabaksetzlinge. Aarau, 1883.

— Tabakbüchlein. Aarau, 1881.

Siehe auch Anhang zum Gutachten Milliet-Frey, S. 58 u. ff., wo eine reiche Literatur über den Gegenstand verzeichnet ist.

Abkürzungen.

A. B. H. Z.	Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung.
Art. . . B.V.	Artikel . . . der Bundesverfassung.
A. G.	Aktiengesellschaft, —en.
B. B.	Bundesblatt.
B. G.	Bundesgesetz.
B. R.	Bundesrat, bundesrätlich.
Cts.	Centimes.
D. T. Z.	Deutsche Tabakzeitung.
fl	Oesterr. Gulden = Fr. 2.10.
Fr.	Franken.
g	Gramm.
GA.	Gutachten Milliet-Frey.
Gem.	Gemeinden.
ha	Hektar
hl	Hektoliter.
H. W. St.	Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. II. (= Band), 1. 2. (= Auflage).
kg	Kilogramm.
km	Kilometer.
Kr.	Krone (österr.) = Fr. 1.05.
Kt.	Kanton, —e.
K. u. U.V.	Kranken- und Unfall-Versicherung.
l	Liter.
M.	Mark.
Mill.	Million, —en.
N. Z. Z.	Neue Zürcher Zeitung.
Pf.	Pfennig (100 = 1 Mark).
q	Quintal = 100 Kilogramm.
S. B. W. S.	Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik.
St. B.	Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.
Stat. Jahrb. f. d. D. R.	Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Stat. Jahrb. d. Schw.	Statistisches Jahrbuch der Schweiz.
S. V. L.	Schweiz. Volkswirtschaftslexikon von A. Furrer.
W. V.	Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Corrigenda.

Seite 14. letzte Zeile. lies: Gesamtsteuern. statt Gemeindesteuern.
„ 22. Jahr 1902, lies: 1,006, statt 1,167.
„ 51, 2. Zahlenzeile, rechts, lies: 4. 05, statt 4. 50.
„ 163, 3. Zeile von oben. lies: **vorh**andenen, statt **best**andenen.

Einleitung:

Die Finanzlage des Bundes.

Von Jahr zu Jahr wächst die Wirksamkeit des Staates, teils durch Erweiterung bereits bestehender, teils durch die Übernahme neuer Aufgaben. Um allen gerecht zu werden, bedarf es immer grösserer Mittel und zwar wachsen die finanziellen Erfordernisse zur Lösung der Aufgaben noch stärker als der Verkehr und die Bevölkerung: denn sie vermehren sich mit den Bedürfnissen, welche teils durch erhöhte Ansprüche erzeugt worden, andernteils durch die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit entstanden sind. Eine Aufgabe der letzteren Art ist die staatliche *Kranken- und Unfallversicherung,* welche zunächst die Veranlassung zu eingehender Besprechung der Finanzlage gegeben hat.

Durch die eidgenössische Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890 wurde ein neuer Artikel, 34bis, in die Bundesverfassung eingefügt, des Inhalts:

„Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären."

In Ausführung dieses Verfassungsartikels erliess die Bundesversammlung unterm 5. Oktober 1899 das „Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung", welches jedoch vom Volke in der Abstimmung vom 20. Mai 1900 verworfen worden ist.

Die Bundesbehörden stehen nun vor der Aufgabe, einen neuen Gesetzesentwurf für eine Kranken- und Unfallversicherung auszuarbeiten.

Die Ausführung der Versicherungsgesetze wird grosse Anforderungen an die Bundeskasse stellen. Der erste Entwurf nahm an jährlichen Ausgaben rund acht Millionen Franken in Aussicht; ein neuer Entwurf darf keinesfalls mit einer kleineren Bundesleistung rechnen, sondern wird dieselbe eher höher bemessen müssen, da gerade die starke Prämienbelastung der Versicherten ein gut Teil zur Abweisung der ersten Gesetzesvorlage beigetragen hat.

Die Frage der finanziellen Ausstattung der Kranken- und Unfallversicherung drängte daher zu näherer Prüfung der Finanzlage des Bundes und das Resultat dieser Prüfung ist niedergelegt in der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Finanzlage des Bundes“ vom 26. Mai 1899.

Die Botschaft gibt zunächst einen geschichtlichen Rückblick über die Staatsrechnungsergebnisse seit 1878 und stellt alsdann das Zukunftsbudget für das Jahrfünft 1899/1903 auf. Dieses ergibt bis 1902 Ausgabenüberschüsse und erst 1903 wieder einen kleinen Einnahmenüberschuss, wie folgende kurze Aufstellung zeigt:

Jahr	*1899*	*1900*	*1901*	*1902*	*1903*
			in Millionen Franken		
Ausgaben	98,6	104,1	106,4	106,63	109,47
Einnahmen	96,55	100,55	103,6	106,37	109,62
Ausgaben-Überschüsse .	÷ 2,095	÷ 3,55	÷ 2,8	÷ 0,260	—
Einnahmen-Überschuss .	—	—	—	—	+ 0,150

Tatsächl. Überschüsse an E. + 2,423 an A. ÷ 1,724 ÷ 3,608.

Der Bundesrat lehnt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit seines Zukunftsbudget ab und betont namentlich, dass die in demselben vorgesehene Erhöhung

der Brutto-Zolleinnahmen berechtigte Bedenken zu erwecken im Stande sei.

Als mutmassliche Zolleinnahmen wurden nämlich von der Bundesversammlung ins Budget aufgenommen

für die Jahre	*1899*	*1900*	*1901*	*1902*	*1903*
Millionen Franken	47,5	49	50	51	52
und nachträglich herabgesetzt auf	48		46		49

Die tatsächlichen Zolleinnahmen betragen brutto:

Millionen Franken	51,1	48,0	46,4	50,4.

Die Botschaft berichtet weiter, das normale Ausgabenbudget schreite naturgemäss vorwärts, und ohne eine förmliche Suspension der Subventionsgesetze zu Gunsten der Kantone bedürfe es aller Anstrengung, um die normalen Ausgaben nicht ins Ungemessene anwachsen zu lassen (Botschaft S. 82). Selbst wenn die wirklichen Staatsrechnungsergebnisse noch etwas günstiger ausfallen sollten und die für Versicherungszwecke gesammelte Reserve von 7 Millionen Franken sofort aufgebraucht werde, sei die Frage, ob die Versicherung aus laufenden Einnahmen gedeckt werden könne, zu verneinen. Wie man genötigt war, die Ausgaben jedes Departementes vor 1903 jährlich zu erhöhen, so werde dies auch nachher geschehen müssen.

Der Bundesrat gedenkt alsdann der Motion „betreffend die Bundessubvention der Volksschule", welche schon 1893 vom Nationalrat erheblich erklärt worden war und mindestens zwei Millionen beanspruche.[1]) Er erwähnt ferner die Notwendigkeit der Erbauung eines

[1]) Seither ist durch die Volksabstimmung vom 23. November 1902 Art. 27 bis in die Bundesverfassung aufgenommen worden, womit die Subvention der Volksschule beschlossen ist; das Bundesgesetz über die Materie, vom 11. Dezember, sieht einen Bundesbeitrag vor von Fr. 2,084 167, nämlich 60 Cts. pro Kopf der Bevölkerung und 20 Cts. Zulage an acht Kantone. *B. B. 17. Dez. 1902, S. 816.*

neuen Bundesgerichtsgebäudes und die Schwierigkeit, für die Flusskorrektionen, welche einen immer grösseren Umfang annehmen, irgendwelche zuverlässige Rechnung aufzustellen.[1])

An diese Ausführungen schliesst die Botschaft den Vorschlag der Einführung des Tabakmonopoles, von dessen Ergebnis 25 % den Kantonen zur Hebung des Volksschulwesens zugeschieden werden sollen.

Im Herbst des gleichen Jahres 1899 fand die Beratung der Finanzlage des Bundes im Schoss der Bundesversammlung statt. Hier traten beide Kammern den Anträgen der Exekutive entgegen und machten den Versuch, die Mittel für die Versicherung ohne Eröffnung neuer Finanzquellen zu beschaffen.

Sie beschlossen Sistierung der Beratung der Gesetzesentwürfe betreffend:

das Lebensmittelpolizeigesetz (Erfordernis 1901/3 zusammen Fr. 127 500 auf 3 Jahre verteilt);

das Forstgesetz (Erfordernis 1900/3 zusammen Fr. 912 000 auf 4 Jahre verteilt);

das Gesetz über die Organisation des Militärdepartementes.

Diesem Beschluss war ein lebhafter Widerstand seitens der Gegner voraufgegangen.

Man hatte hervorgehoben, dass das Lebensmittelpolizeigesetz geradezu als eine notwendige Ergänzung zur Kranken- und Unfallversicherung angesehen werden müsse, indem es dazu bestimmt sei, Krankheiten zu verhüten. Das Forstgesetz war nach langer Beratung nahezu beschlussreif gewesen und seine grosse Tragweite war anerkannt; besonders wurden die engen Beziehungen

[1]) Am 1. Januar 1902 betrugen die bewilligten, noch nicht ausbezahlten Subventionen für die Flusskorrektionen 17,3 Mill. Fr., auf die Jahre 1902—1911 verteilt. *B. B. 14. Mai 1902, S. 100, Tab. II.*

zwischen Flusskorrektion und Aufforstung betont und die Tatsache dargetan, dass die Unterschätzung der Aufforstung bei Flusskorrektionen schon viele nutzlose Opfer verursacht habe.

Ein weiterer grundsätzlich wichtiger Beschluss der Bundesversammlung betrifft die Beschränkung des jährlichen Kredites für Hochbauten von 1904 an auf eine Million Franken. Gegen den bezüglichen Antrag hatte der Chef des Finanzdepartementes energisch Verwahrung eingelegt, indem er geltend machte, dass ein derartiger Beschluss voraussichtlich nicht aufrecht zu erhalten sei, oder aber Nachtragskrediten rufe, und dass die Bundesversammlung von 1904 nicht gezwungen werden könne, den Beschluss zu achten. Letzteres treffe auch zu für den weiteren Beschluss, über die zwei Millionen Franken Überschüsse des Amortisationsfonds für 1904/5 schon jetzt Verfügungen zu erlassen.

Von weiteren Massnahmen in ähnlichem Sinne sind die Reduktionen der Kredite für Hebung der Kunst und für Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler (um Fr. 50 000 und Fr. 30 000, jährlich Fr. 80 000) zu nennen.

Die Beratung hat nur im Militärdepartement wirkliche Ersparnisse von einiger Bedeutung erzielt und im Postdepartement eine Mehreinnahme von jährlich Fr. 375 000 geschaffen (welch letztere seither, 1902, durch Herabsetzung der Zollbehandlungsgebühr von 20 auf 10 Cts. wieder um die Hälfte gekürzt wurde!).

Charakteristisch sowohl für die Anträge des Bundesrates wie für die Beschlüsse der Bundesversammlung ist der Umstand, dass beide Behörden von der einzig verfassungsmässigen Beschaffung genügender Mittel für Bundeszwecke, von der *Erhöhung der Zölle*, Umgang nehmen.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung sind auffallend und zeigen mit grausamer Deutlichkeit, wie notwendig für den Bund neue Finanzquellen zur Lösung neuer Aufgaben sind, sollen nicht der Kredit und das Ansehen des Landes ernstlich gefährdet werden.

Die nächste Zukunft muss uns — ausser dem Lebensmittelpolizeigesetz und den Ausgaben für das Forstgesetz und die Volksschulsubvention — die *Gewerbezählung*, die natürliche Grundlage aller Gewerbegesetzgebung, bringen, welche eine Ausgabe von Fr. 500 000, auf drei Jahre verteilt, erheischt.[1])

Gewaltige Anforderungen an den Landeskredit stellt weiterhin der *Eisenbahnen-Rückkauf*, beschlossen in der imposanten Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 mit 386 634 gegen 182 718 Stimmen.

Dem Beschluss über den Rückkauf der Eisenbahnen durch den Staat muss sich bald auch derjenige über *die Bundesbank* anreihen, deren Errichtung von der ganzen schweizerischen Volkswirtschaft seit Jahrzehnten als ein tiefgefühltes Bedürfnis empfunden wird und welche im Art. 39 der Bundesverfassung von 1874 bereits vorgesehen ist; auch sie wird nicht unbeträchtliche Ansprüche an den *Landeskredit* stellen.

In nicht allzuferner Zeit wird alsdann der Bundesbank ein Schwesterinstitut, die *Eidgenössische Hypothekarbank* (auf dem Pfandbrief- und Amortisations-System aufgebaut) anzuschliessen sein; ihr ruft das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Zivilrechtseinheit, welche auch die Hypothekarverhältnisse regeln will.

Welche Einnahmen die Verfassung dem Bunde zur Bestreitung seines Finanzbedarfes zur Verfügung stellt, zeigt uns Art. 42 der Bundesverfassung über

[1]) Eine Gewerbezählung soll im März 1903 in der Bundesversammlung behufs Vornahme im Jahre 1905 wieder angeregt werden.

Die Finanzquellen des Bundes.

Der Bund hat zur Zeit ein reines Ausgabenbudget von jährlich gegen 50 Millionen Franken. Diese Ausgaben werden bestritten gemäss Art. 42 der Bundesverfassung [die beigefügten Zahlen zeigen die betreffenden Einnahmen- bezw. Ausgaben-Saldi für 1900 in Tausenden Franken]:

a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens [2,870]
dagegen Amortisation und Verzinsung der Anleihen [4,305]

b. aus dem Ertrag der schweiz. Grenzzölle [netto 43,326]

c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung [1,803]

d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung [0,209]

e. aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärpflichtersatzsteuern [1,747]
dagegen Ausgaben des Militärdepartements [27,703]

f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Über die Verwendung dieser Einnahmen gibt uns die Staatsrechnung Aufschluss, deren Aufstellung für die Jahre 1899, 1900 und 1901 hier beigefügt ist:

Tabelle 1. **Staatsrechnungen von 1899, 1900, 1901.**

Einnahmen in Fr. 1000				Ausgaben in Fr. 1000			
Titel	1899	1900	1901	Titel	1899	1900	1901
I. Ertrag der Liegensch. u. Kapitalien	2,680	2,870	3,177	I. Amortisation und Verzinsung	4,248	4,305	4,514
II. Allgem. Verwaltung .	66	65	61	II. Allgem. Verwaltung .	1,108	1,230	1,172
III. A. Politisches Depart.	34	39	37	III. A. Politisches Depart.	644	698	647
B. Depart. des Innern	56	58	53	B. Depart. des Innern	13,826	14,388	14,286
C. Justiz- u. Polizei-D.	465	486	510	C. Justiz- u. Polizei-D.	418	453	498
D. Militär-Depart. . .	3,164	3,097	3,159	D. Militär-Depart. . .	27,472	27,703	28,388
E. Finanz- u. Zoll-D.	51,316	48,238	46,694	E. Finanz- u. Zoll-D.	4,842	5,038	5,140
F. Handels-, Industrie- u. Landw.-Depart. .	378	452	506	F. Handels-, Industrie- u. Landw.-Depart. .	4,622	4,928	5,151
G. Post- u. Eisenb.-D.	42,296	45,714	47,711	G. Post- u. Eisenb.-D.	40,848	43,980	45,704
IV. Unvorhergesehenes .	16	10	10	IV. Unvorhergesehenes .	20	29	28
Total .	100,471	101,029	101,924	Total .	98,048	102,752	105,533

Die Entwicklung der Bundesfinanzen während der letzten vier Jahre und ihre mutmassliche Gestaltung für das laufende Jahr 1902 erhellt aus nachstehender Zusammenstellung der Überschüsse der Staatsrechnungsbilanzen.

Tabelle 2. **Staatsrechnungsbilanzen 1898, 1899, 1900, 1901 und Budget 1902.**

Titel	Einnahmen-Saldi in Fr. 1000					Ausgaben-Saldi				
	1898	1899	1900	1901	1902 Budget	1898	1899	1900	1901	1902 Budget
I. Ertrag der Liegenschaften u. Kapitalien bezw. Amortisation etc. .	—	—	—	—	—	1,659	1,567	1,434	1,337	1,211
II. Allgemeine Verwaltung . . .	—	—	—	—	—	1,080	1,042	1,165	1,111	1,074
III. A. Politisches Departement . .	—	—	—	—	—	609	610	658	610	647
B. Departement des Inneren . .	—	—	—	—	—	12,808	13,770	14,330	14,233	12,666
C. Justiz- u. Polizei-Departement	16	46	32	12	—	—	—	—	—	21
D. Militär-Departement	—	—	—	—	—	23,583	24,307	24.605	25,229	25,761
E. Finanz- u. Zoll-Departement .	44,074	46,473	43.199	41,554	40,294	—	—	—	—	—
F. Handels-, Industrie- u. Landwirtschafts-Departement . .	—	—	—	—	—	4,115	4,243	4,476	4.645	4,523
G. Post- u. Eisenbahn-Depart. .	966	1,447	1,733	2,007	—	—	—	—	—	248
IV. Unvorhergesehenes	—	—	—	—	—	32	3	18	18	21
	45,056	47,966	44,964	43,573	40,294	43,886	45,542	46,686	47,183	46,174
	Einnahmen-Überschüsse					Ausgaben-Überschüsse				
	1,170	2,424	—	—	—	—	—	1,722	3,608	5,880

Lassen wir die einzelnen Positionen des Finanzartikels der Bundesverfassung Revue passieren, so sehen wir, dass die sub litteris *a, d, e* aufgeführten Erträge aus Bundesvermögen, aus der Pulververwaltung und der halben Militärpflichtersatzsteuer im Verhältnis zum ganzen Finanzbedarf zu geringfügig und die denselben speziell gegenüberstehenden Ausgaben für Anleihens-Amortisationen und -Zinsen, sowie für das Militärdepartement zu bedeutend sind, als dass diese drei Einnahmeposten einen Einfluss auf die Gestaltung der Finanzlage auszuüben vermöchten.

Das Postdepartement, litt. *c*, wies 1900 bei 44 Mill. Franken Ausgaben die stattliche Einnahme von 45.7 Millionen auf. Da jedoch nach heutigen Grundsätzen Anstalten von öffentlichem Interesse, wie Post, Telegraph, Eisenbahnen u. s. w. nicht fiskalischer Ausbeutung dienen dürfen, so fällt auch diese Möglichkeit, höhere Einnahmen zu erzielen, aus dem Rahmen unserer Betrachtung.[1]) Überdies weisen die Budgets pro 1902 und 1903 in diesem Departement Ausgabenüberschüsse von Fr. 200 000 und Fr. 500 000 auf, dank dem Defizit von zirka zwei Millionen im Telegraphenwesen.

Litt. *f* des Artikels sieht auch Beiträge der Gliedstaaten an den Bund und Feststellung derselben durch ein Bundesgesetz vor. Letzteres wurde 1875, mit Gültigkeit auf 20 Jahre, erlassen und 1895 auf unbestimmte Zeit erneuert.

Dieses Gesetz teilt die Kantone, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, in acht Klassen ein, deren unterste 10 Cts. auf den Kopf ihrer Bevölkerung.

[1]) Einnahmenüberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung des Deutschen Reiches:

	1898	1899	1900	1901	1902
Mill. Mark	47	52	25	56	53

die andern aufsteigend 15, 20, 30, 40, 50, 70, 90 Cts. an die Bundesfinanzen beizutragen hätten; so beispielsweise[1])

Uri in der untersten Klasse zu	10	Cts.	per	Kopf	Fr.	1 610
Baselstadt i. d. obersten „	„ 90	„	„	„	„	42 984
Bern	„ 50	„	„	„	„	253 000
Zürich ebenfalls	„ 50	„	„	„	„	142 000

Der Gesamtbetrag des einmaligen Kontingentes beläuft sich auf Fr. 1,172 224 und ist so oft zu vervielfachen, bis der Bedarf gedeckt ist.

Seitdem die Verfassung von 1848 aus dem Staatenbund einen Bundesstaat gebildet, den Bund den Kantonen übergeordnet hat, ist nur einmal, 1849, seitens der Kantone ein Beitrag an die Bundeskasse geleistet worden.[2])

Die Kantone haben sich seit dieser Zeit in immer grössere Abhängigkeit vom Bunde begeben, dessen Mithülfe sie nicht mehr entraten können, sofern sie das Gleichgewicht ihrer Finanzen aufrecht erhalten wollen.

„In vielen Kantonen ist die kantonale Steuerschraube an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt," sagt Dr. Steiger in seinem Buche „Betrachtungen

---

[1]) *Blumer-Morel, Bundesstaatsrecht II, S. 403.*

[2]) Die Beiträge der Kantone an den Bund geschahen 1849 behufs Deckung der Kosten für die Bewachung der badischen Grenze durch eidgenössische Truppen. Gemäss der eidgenössischen Staatsrechnung von 1849 (Bundesblatt 1850 II, in B, Abschluss des ausserordentlichen Budgets unter Einnahmen) beliefen sich die Beiträge

aus einem halben Geldkontingent	von	1848		auf Fr.	353 870
„ dem ersten ganzen „	vom	3. Juli	1849	„ „	707 740
„ „ zweiten „ „	„	30. Juli	1849	„ „	707 740
			zusammen auf	Fr.	1,769 350

Die Wohnbevölkerung der Schweiz betrug nach der Zählung vom *18.—23. März 1850* 2,390 116 Seelen.

über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bunde".[1])

Die Leistungen des Bundes an die Kantone bestehen hauptsächlich aus den Zahlungen der

Alkoholverwaltung	[1899	Fr. 6,453,334]
aus den Patenttaxen	[„	„ 296,870]
„ der $^1/_2$ Militärpflichtersatzsteuer	[„	„ 1,684,965]
„ Subventionen	[„ zirka	„ 15,000,000]

Die Subventionen beliefen sich 1897 auf nur zirka 6 Millionen, 1885: 2,4 Millionen.

Angesichts dieses Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen erscheint es in normalen Zeiten ausgeschlossen, dass der Bund um Beiträge an die Kantone gelange und darf litt. f des Art. 42 B.-V. wohl nur als Hinweis darauf betrachtet werden, wie dem Staatsbankerott begegnet werden könnte, wenn die übrigen Finanzquellen des Bundes sich als unzulänglich erweisen: so äusserte sich der Chef des Finanzdepartementes — unser leider 1902 durch den Tod abberufene treffliche Finanzminister Bundesrat Hauser — in seiner Erwiderung auf die Motion Joos betreffend eine direkte Bundessteuer (St. B. 1899, S. 831).

Sonach bleibt als die einzige eigentliche Quelle zur Speisung der Bundeskasse nur litt. *b: der Ertrag der schweizerischen Grenzzölle.*

---

[1]) Eine Illustration zur Behauptung Dr. Steigers liefern die „Betrachtungen über Steuer und Steuergesetze in Zürich" (enthalten in den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik, Jahrgang 1898, No. 18), wonach

Fr. 20000 Vermögen, welche zu $3^1/_2$ % Zins Fr. 700 Einkommen ergeben, Fr. 188.— = *27* %

Fr. 57000 Vermögen, welche zu $3^1/_2$ % Zins Fr. 2000 Einkommen ergeben, Fr. 535.— = *27* %

während ein Arbeitseinkommen von Fr. 2000 Fr. 47.80 = *2,4* % — an *Gemeindesteuern* zu entrichten haben.

Die Entwicklung der Zolleinnahmen seit 1874, dem Jahre der neuen Bundesverfassung, ist eine ganz bedeutende, indem ihr Ertrag in 25 Jahren, 1874—1899, sich verdreifachte, von 17 Mill. Franken im Jahre 1875 auf 51 Millionen im Jahre 1899 stieg.

Die Bruttoeinnahmen der Zollverwaltung betrugen nämlich in Tausenden Franken:

1875	17,136	1889	27,636
1876	17,376	1890	31,258
1877	15,728	1891	31,543
1878	15,661	1892	36,033
1879	16,826	1893	38,379
1880	17,211	1894	41,201
1881	17,436	1895	43,280
1882	18,604	1896	46,269
1883	20,122	1897	47,899
1884	21,486	1898	48,808
1885	21,191	1899	51,092
1886	22,395	1900	48,010
1887	24,632	1901	46,472
1888	26,086	1902	50,408

Die Zolleinnahmen des Jahres 1899 gehen um zirka $3^1{}_2$ Millionen über den budgetierten Betrag hinaus, welchem Umstand wir — gleichzeitig mit einer bedeutenden Mehreinnahme der Postverwaltung aus der Versendung von Ansichtskarten (siehe S. 174 der Beilage zur Botschaft vom 26. Mai 1899) — grösstenteils den Einnahmenüberschuss der Staatsrechnung für 1899 von zirka $2^1/_2$ Mill. Franken verdanken, an Stelle des vorgesehenen Ausgabenüberschusses von rund zwei Millionen.

Auf diesem und den vorangegangenen günstigen Ergebnissen war das schon erwähnte Zukunftsbudget

der Zolleinnahmen aufgebaut worden (siehe S. 5), welche sich dann als zu hoch gegriffen erwiesen haben.

Während man seit Jahrzehnten gewohnt war, die wirklichen Zolleinnahmen das Budget stark überschreiten zu sehen, so blieben die bezüglichen Einnahmen der Jahre *1900 und 1901 unter* dem Budgetansatz:

1900: Budget *49*, wirkliche Einnahme *48,0* Mill. Fr.,
1901: Budget *50* resp. *48*, wirkliche Einnahme *46,4* Mill. Fr. brutto.

Die Staatsrechnung pro 1901 hat daher statt des vorgesehenen Defizites von einer Million ein solches von 3,6 Millionen ergeben.

Das Budget für 1902 schloss mit einem *Ausgabenüberschuss* von 5,6 Mill. Franken, welcher sich für das Budget zum Jahre 1903 auf 4,1 Millionen vermindert. Die Zolleinnahmen des Jahres 1902 haben jedoch das Maximum von 1899 schon beinahe wieder erreicht und die Folge davon war ein Einnahmenüberschuss von Fr. 666759.

Einer besondern Betrachtung wert sind die *Mehreinnahmen der Zollverwaltung seit 1892*, dem Jahre des Handelsvertragsabschlusses:

Jahr	Roheinnahmen in Mill. Fr.	Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr in Mill. Fr.	
1892	36,0	4,5	
1893	38,4	2,4	
1894	41,2	2,8	
1895	43,3	2,1	
1896	46,3	3,0	
1897	47,9	1,6	
1898	48,8	0,9	
1899	51,1	2,3	*Zunahme in 7 Jahren 15,1 Mill. = 42,1 %.*

Jahr	Roh-einnahmen in Mill. Fr.	gegenüber dem Vorjahr in Mill. Fr.	
1900	48,0	3,1	Mindereinnahme
*1901	46,4	1,538	„
1902	50,4	4,0	Mehreinnahme

Bis zum Jahre 1899 ergeben vorstehende Zahlen in der Tat ein erfreuliches Bild:

Der Handelsvertrag auf zwölf Jahre mit Deutschland, Oesterreich und Italien gewährleistete eine ruhige, ungestörte Entwickelung der Handelsbeziehungen und hat zweifelsohne die Unternehmungslust mächtig gefördert; der gewaltige Aufschwung des Jahrzehntes ist wohl zu einem guten Teile diesem Übereinkommen mehrerer grosser Staaten zuzuschreiben. Das Wachstum der Bevölkerung und der vermehrte Wohlstand haben gleichfalls zur Erhöhung der Zolleinnahmen beigetragen.

Eine Zeit lang schien die Befürchtung gerechtfertigt, dass das Jahr 1900 eine längere Baisseperiode eingeleitet habe, zumal das Ablaufen der Handelsverträge seine Schatten bereits vorauswirft und die bekannten Schutzzollbestrebungen unserer Nachbarn nichts Gutes weissagen. Jedoch schon im August 1901 begann wieder eine langsame Aufwärtsbewegung der Zolleinnahmen, welche seither keinen Unterbruch erlitten hat, so dass das Jahr 1902 mit einer Brutto-Einnahme von mehr als 50 Millionen abschliessen konnte.

---

* Angesichts dieser Zahlen drängt sich uns unwillkürlich der Gedanke auf, wie gut, wie notwendig es wäre, in den Jahren hoher Zolleinnahmen eine *Zollreserve* für die Zeit der mageren Jahre anzulegen und zu äufnen, *jeweils einen bestimmten Betrag für Zolleinnahmen ins Budget einzusetzen und so dieses letztere auf einen festen Boden zu stellen.*

Aber trotz dieser erfreulichen Bessergestaltung der Situation gestattet dieselbe keinesfalls, die derzeitigen Einnahmequellen der Bundeskasse mit einer weiteren jährlichen, unwandelbaren Ausgabe von mindestens acht Millionen Franken (7,745 000 *ohne*, 8,645 000 *mit* dem Bauernartikel) für die Versicherung zu belasten.[1])

Nun steht uns *im Rahmen der Verfassung* für ein Mehrerfordernis der Bundesfinanzen nur die *Erhöhung der Zölle* zur Verfügung.[2])

Über die Grundsätze, welche bei der Erhebung der Zölle massgebend sein sollen, spricht sich Art. 29 der Bundesverfassung wie folgt aus:

„Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:
   a. Die für die inländische *Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe* sind im Zolltarife möglichst *gering zu taxieren.*
   b. Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.
   c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschliessung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mässig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen

[1]) *Bundesrätl. Botschaft, S. 85.*

[2]) Als von der Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung die Rede war, soll der ausgezeichnete Finanzpolitiker Cramer-Frey geäussert haben: „Ja, da müssen wir eben die Zölle erhöhen".

zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter ausserordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Massnahmen zu treffen."

Der Zollerhöhung gegenüber äussert sich die bundesrätliche Botschaft vom 26. Mai 1899, S. 20, entschieden ablehnend, indem sie sich vollständig den Ausführungen des Finanzdepartementes (Finanzlage des Bundes, Beilage zur Botschaft, S. 120 u. ff.) anschliesst.

Das Finanzdepartement will keine Erhöhung, welche ausschliesslich dem fiskalischen Interesse dienen soll und die Verteuerung der *notwendigsten Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände* herbeiführen würde.

Als einzige Artikel, um welche es sich bei einer Zollerhöhung handeln könnte, werden genannt: *Getreide, Wein, Zucker, Tabakfabrikate bezw. Rohtabak, Kaffee, Petroleum.*

Diese sechs Artikel können jedoch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht sämtlich als notwendige Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände gelten. Diese Bezeichnung verdienen uneingeschränkt nur *Getreide* und *Petroleum.* — *Zucker* ist ein Genussmittel, welches gleichzeitig wegen seines grossen Nährwertes ein wertvolles Nahrungsmittel bildet, indem der Zucker neben 5 % Wasser 95 % Kohlenhydrate enthält. Die Zollsätze auf diesen Artikel (Fr. 7.50 — 10.50 per 100 *kg*) bedeuten schon jetzt die höchste Wertbelastung, nicht nur von den sechs in Frage kommenden, sondern von allen gebräuchlichsten Lebens- und Genussmitteln (nämlich durchschnittlich 25½ %).

Von einer Erhöhung des Zuckerzolles muss aus diesen Gründen, wohl auch für die Zukunft, ganz abgesehen werden; mit Recht ist in der Dezembersession 1901 der eidg. Räte die Herabsetzung des Zucker- und des Petroleum-Zolles als wünschbar erklärt worden.

Kaffee ist nach seiner chemischen Zusammensetzung und physiologischen Wirkung *lediglich Genussmittel.*

Jedoch ist das Einfuhrquantum an Kaffee mit zirka 90,000 Doppelzentnern jährlich zu geringfügig, um auch bei beträchtlicher Erhöhung des Zollsatzes Mehrzoll-Erträgnisse von etwelchem Belang zu liefern: eine Verdoppelung des Zollsatzes von $3^1/_2$ auf 7 Franken z. B. ergäbe erst ein Mehr von zirka Fr. 340000. Überdies ist man allgemein einer Verteuerung des Kaffees durchaus abgeneigt.

Ähnlich dem Kaffee ist auch der *Wein lediglich Genussmittel.*

Der Zollsatz auf Naturwein in Fässern beträgt z. Z. Fr. 3. 50 per 100 *kg* und kommt einer Belastung nach dem Werte von 13,24 % gleich, das ist nur ungefähr der Hälfte derjenigen des Zuckers!

Der Naturwein in Fässern ergab an Zoll-Erträgen in Tausenden Franken:

1899: Fr. 4,984 auf 1,423476 *q* (= 1,227134 *hl*);[1]) Werthelastung 12,91 %
1900: „ 4,383 „ 1,251991 „ (= 1,082347 „); „ 13,24 %
1901: „ 3,864 „ 1,102941 „ (= 950811 „); „ 15,76 %

Der *Wein* ist keinesfalls den notwendigsten Lebensmitteln beizuzählen; er reicht vielmehr nach heutiger Anschauung — dank den neuen Forschungsergebnissen der Physiologie — nahe an die *Gegenstände des Luxus* heran, welche laut Art. 42, lit. *c*, B. V., *den höchsten Taxen unterliegen.* Sein gewaltiges Einfuhrquantum könnte vor allen anderen Einfuhrartikeln der Äufnung der Bundesfinanzen dienen.

Das Finanzdepartement trat im Jahre 1899 dennoch einer Erhöhung des Weinzolles, auch für die Zukunft.

[1]) 116 *kg* brutto entsprechen 100 *l* netto.

entgegen mit der Begründung, der inländische Weinbau decke nur einen kleinen Teil des Bedarfes

[1898: 42 % = Minimum
1900: 67 % = Maximum } der Periode 1894/1901]

und ein hoher Zoll würde die Erneuerung von Handelsverträgen mit den weinausführenden Ländern verunmöglichen.

Diese Ansicht des Finanzdepartementes bezüglich des Weines erscheint auffallend, wenn man den schweizerischen Gesamt-Einfuhr- und Ausfuhrverkehr der uns Wein liefernden Länder, sowie die eigene Produktion in Betracht zieht, wie untenstehende Tabellen zeigen.

Und abgesehen hiervon geht der neue Zolltarifentwurf, welcher am 15. März d. J. zur Abstimmung gelangte, offenbar von einem andern Grundsatze aus, indem dort der Zollsatz auf Wein (Naturwein in Fässern) Fr. 20 beträgt gegenüber dem Generaltarif vom 10. April 1891 von Fr. 6 und dem Gebrauchstarif von Fr. 3. 50. Diese beträchtliche Erhöhung muss als eine grundsätzliche angesehen werden, auch wenn man berücksichtigt, dass sie die vornehmste Kampfposition des Tarifes bildet.

Tabelle 3. **Die Einfuhr von Wein in die Schweiz im Vergleich zum Totalverkehr mit den weinliefernden Ländern.**

aus bezw. nach	Wein-Einfuhr nach der Schweiz in Mill. Fr.			Total-Einfuhr nach der Schweiz in Mill. Fr.			Total-Ausfuhr der Schweiz in Mill. Fr.		
	1899	*1900*	*1901*	*1899*	*1900*	*1901*	*1899*	*1900*	*1901*
Italien . .	8,3	7,8	4,5	191	162	157	41	44	46
Frankreich .	6,3	5,7	4,7	214	207	205	96	110	109
Oesterreich .	3,7	3,0	2,2	76	69	64	45	45	45
Deutschland	0,9	0,94	0,6	345	350	317	198	201	192
Spanien .	13,2	10,08	8,5	16	12,7	10,8	15	14,6	15,4

Tabelle 4.

Weinernten und Wein-Einfuhr der Schweiz.

Jahr	Weinernten: 1000 hl lt. Jahrb.	Total der Ernte annähernd[1]) von allen 21 Kt. und Halb-Kt.	Wert Mill. Fr. lt. Jahrbuch	Fr. per hl	hl pro ha	Produktion der Schweiz in % des Totals von Ernte und Einfuhr	Einfuhr (von Naturwein in Fässern): 1000 hl	Wert Mill. Fr. Total	Fr. per hl
1894	1,338 + 72	= 1,410	42,2	31. 60	44,98	60 %	0,839	23,4	—. –
1895	888 + 195	= 1,083	41,8	46. 94	31,06	50 %	1,060	32,5	—. —
1896	1,072 + 200	= 1,272	33,4	31. 20	38,6	53 %	1,145	33,98	—. –
1897	854 + 200	= 1,054	32,3	37. 91	30,8	47 %	1,177	34,8	—. —
1898	854 + 40	= 894	40,2	47. 07	28,5	42 %	1,225	34,8	—. —
1899	868 + 40	= 908	33,7	38. 81	28,9	42 %	1,238	33,5	27. 11
1900	2,103 + 90	= 2,193	52,0	24. 76	69,1	67 %	1,082	28.6	26. 43
1901	1,356 —	1,356	30,9	22. 80	42,6	58 %	0,963	21,4	22. 21
1902	— —	—	—	—. —	—	—	1,167	25,9	—. —

(Flaschenweine ca. 1,2 pro Jahr)

(4 Kantone haben keinen oder nicht nennenswerten Weinbau: Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug.)

[1]) Die in der Zusammenstellung des Statist. Jahrbuches nicht enthaltenen, sondern nur in Anmerkungen angedeuteten Angaben über die Produktion von vier Kantonen:

	Wallis	Schwyz	Baselland	Thurgau	Zusammen
1894	—	—	—	72 000 *hl*	72 000
1895	130 520	2 770	8 300	54 000 „	195 000
1896	136 950	2 770	8 300	54 000 „	202 000
1897	150 000	2 770	8 300	54 000 „	215 000
1898	-	1 000	2 300	40 000 „	40 000
1899	—	-	2 300	40 000 „	40 000
1900	—	—	—	90 000 „	90 000
1901	–	—	-	-	—

Der Kt. Thurgau besitzt 1810 *ha* Rebareal, für welche oben ein Jahresertrag von 40 *hl* pro *ha* angenommen wurde (der durchschnittliche Jahresertrag des schweizerischen Rebareales ist 45 *hl*).

Was nun den sechsten und letzten Artikel unserer kleinen Reihe, den *Tabak* anbelangt, soll seine Steuerkraft nach den Absichten des Bundesrates, niedergelegt in den Schlussfolgerungen der Finanzbotschaft (26. Mai 1899, S. 85 ff.), nicht in Form einer höheren Besteuerung vermittelst Einfuhrzolles, sondern durch Errichtung eines *Tabakmonopoles* den Bundesfinanzen dienstbar gemacht werden.

Dem Vorschlag des Tabakmonopoles durch den Bundesrat wird vom Schweizerischen Bauernverband, in seiner Eingabe vom 6. März 1899 an den Bundesrat, der Vorschlag einer *Biersteuer* entgegengestellt.

Es ist nun Aufgabe des Verfassers, die beiden Vorschläge: *das Tabakmonopol* und *die Biersteuer*, näher zu untersuchen und nach ihrem Ertrag, nach ihrer Zweckmässigkeit und ihren volkswirtschaftlichen Folgen miteinander zu vergleichen.

I. Teil:

Das Tabakmonopol.

Kapitel I.

Die Tabakbesteuerung im Allgemeinen und ihre verschiedenen Systeme.

A. Entstehung und Entwickelung.

Wie nahe Tabakgenuss und Tabakbesteuerung sich berühren, lehrt ein kurzer geschichtlicher Rückblick.

Seit der Entdeckung Amerikas durch Columbus, welcher die Eingeborenen auf der Insel Guanahani „tabacos“ rauchend fand, hat sich der Tabak in ganz Europa eingebürgert.

Zuerst Arzneimittel, ist er sozusagen ausschliesslich Genussmittel geworden, gegen welches Kirche und Staatspolizei vielerorts, namentlich in der Türkei, in Russland, Deutschland und der Schweiz mit den schwersten Strafen[1]) ankämpften, ohne dessen rasche Ausbreitung hindern zu können. — Nachdem man dann die Erfolglosigkeit allen Widerstandes eingesehen hatte, benützten viele Regierungen das zum Bedürfnis gewordene Genussmittel als Finanzquelle, indem sie es mit hohen Steuern belegten. England war mit einem Rohtabak-Monopol schon 1624 vorangegangen; 1657 folgte Venedig dem Beispiel und heute hat die Tabakbesteuerung überall Eingang gefunden.

[1]) In der Türkei z. B. war das Nasen- und Ohrenabschneiden die gewöhnlichste Sühne für den Tabakgenuss; das Tabakgericht in Bern bestrafte ihn 1675 mit Gefängnis und Pranger.
A. Furrer, S. V. L. III. 248.

Der Tabak eignet sich in der Tat vorzüglich zum Gegenstand der Besteuerung. Lediglich Genussmittel, ist er ebenso stark begehrt, als entbehrlich für Lebenshaltung und Gesundheit. Seine Belastung trifft den Verbraucher und zwar, infolge der Wertabstufungsverhältnisse, nach seiner Zahlungsfähigkeit. Da er ferner sozusagen ausschliesslich als Genussmittel Verwendung findet, so ist seine Besteuerung auch technisch leicht durchzuführen.

Die Idee einer ausgiebigeren Tabakbesteuerung zu Gunsten der Bundesfinanzen ist nicht neu.

1869 empfahl der damalige Chef des eidgenössischen Finanzdepartementes, *J. Challet-Venel,* in einer Schrift: „Etude préliminaire concernant un impôt fédéral sur le tabac", eine Bundessteuer auf Tabak nach dem englischen Monopolzollsystem.[1])

1877 machte der bernische Regierungsrat *Bodenheimer* den Vorschlag einer schweizerischen *Tabakbesteuerung in Monopolform* und in zweiter Linie denjenigen einer *Tabakverkaufsteuer* für den Kanton Bern.[1])

Die bisherige Besteuerung des Tabaks geschah durch mässige Zölle, deren Entwicklung sich wie folgt gestaltet hat:

Zollsätze in den Jahren	*1849*	*1851*	*1879*	*1887*
Tabak in Blättern p. 100 *kg*	4.50	7.—	25.—	25.—
Rauch-, Schnupf-, Kau-Tabak	15.—	16.—	50.—	75.—
Cigarren und Cigaretten	30.—	30.—	100.—	150.—

Der neue Zolltarif-Entwurf vom 10. Oktober 1902 sieht für Cigarren nnd Cigaretten eine Erhöhung von Fr. 150.— auf 200.— vor.

[1]) *E. W. Milliet: Die Beschaffung der Hülfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung, insbesondere durch Besteuerung des Tabaks, S. 53. 54.*

A. Furrer, S. V. L., III. Band, S. 250.

B. Systeme der Tabakbesteuerung.

Die Form, in welcher eine neue schweizerische Tabakbesteuerung erfolgen soll, bedurfte sorgfältiger Erwägung, da es deren eine ganze Reihe gibt.

Die Steuertechnik hat drei Hauptsysteme ausgebildet; diese sind

I. der ausschliessliche Einfuhrzoll in zwei Formen,
1. mit Verbot des heimischen Tabakbaues, das sogenannte *englische System*,
2. mit Zulassung steuerfreien heimischen Tabakbaues;

II. die Anwendung der inneren Steuer allein durch das *staatliche Vollmonopol*, das ist das alleinige Recht des Staates auf
den Einkauf von Rohtabak und Fabrikaten,
die Verarbeitung des Rohtabaks,
den Verkauf seiner Erzeugnisse und angekaufter Fabrikate im In- und Ausland, mit Unterdrückung jeder Konkurrenz des In- und Auslandes;

III. die Verbindung von Zoll und innerer Steuer, wobei die innere Steuer vier Hauptformen aufweist:
1. die Flächensteuer, eine Art Extragrundsteuer auf die mit Tabak bepflanzte Fläche,
2. die Pflanzensteuer, welche die Pflanzenzahl,
3. die Materialsteuer, welche die Erntemenge.
4. die Fabrikatsteuer, welche die Fabrikatmenge belastet.[1])

Von diesen sieben bekanntesten Arten der Tabakbesteuerung sind es erfahrungsgemäss nur drei, welche Ergebnisse von grösserer finanzieller Tragweite zu liefern imstande sind; nämlich

[1]) Näheres im *H. W. St.*

das englische System, mit alleiniger Anwendung in England, welches den Rohtabak mit $3^1/_6$—$3^1/_2$ sh per Pfund, also mit zirka Fr. 800.— per 100 *kg* netto besteuert,

die Fabrikatsteuer, die sich hauptsächlich in der Union und in Russland findet, und

das Staatsmonopol, welches besonders in Frankreich, Oesterreich und Italien ausgebildet worden ist.

Die beiden ersten dieser drei finanziell wichtigsten Besteuerungsformen haben jedoch schwerwiegende Nachteile allgemeiner Art sowohl, als auch mit Bezug auf schweizerische Verhältnisse; denn *das englische System* bedingt das Verbot des Tabakbaues; seine hohen Zölle haben neben dem Schmuggel — welchen England nur dank seiner meerumspülten Lage mit Erfolg unterdrücken kann — eine Monopolstellung der Fabrikanten zur Folge, welche ihnen gestattet, schlechte oder zu teure Ware zu fabrizieren, um sich für die Zollbelastung zu entschädigen.[1])

Die Fabrikatsteuer erheischt eine umfangreiche Verwaltung und scharfe Kontrolle mit weitgehender diskretionärer Befugnis der Behörden, drei Dinge, an welche das Schweizervolk nicht gewöhnt ist und mit denen es sich kaum je befreunden könnte.

Dagegen mit dem *Monopol* ausgerüstet kann der Staat den Tabakbau fördern, eine gute und nicht zu teure Ware erstellen und gleichzeitig dem Fiskus sehr grosse Summen zuführen.

Das Monopol ermöglicht überdies die gerechteste Belastung des Tabakverbrauches, indem es — ohne Zwischenglieder — direkt an den Verbraucher gelangt und so jede Steuerüberwälzung mit ihren unberechenbaren Wirkungen vermeidet.

[1]) So das *H. W. St.*; die Engländer sollen ihre Landeserzeugnisse — wohl aus Gewohnheit — anderen zumeist vorziehen!

Ferner gibt das Monopol eine grosse Beweglichkeit des Steuerertrages dadurch an die Hand, dass erfahrungsgemäss die Verkaufspreise starke Erhöhungen gestatten, ohne dass der Konsum auf längere Dauer zurückgeht.

Welche Rolle das Tabakmonopol im Haushalt des Staates spielen kann, tun uns am besten die bestehenden Monopole kund:

Das französische Tabakmonopol wurde 1674 eingeführt und ergab 1899 netto 338 Mill. Fr. — 10,8 % der Gesamt-Netto-Staatseinnahmen von 3122 Mill. Fr.

Das österreichische Tabakmonopol, welches seit seiner Einrichtung — 1670 — verschiedene Wandlungen erfuhr und im Jahre 1784 von der Staatsverwaltung übernommen worden war, ergab 1899 netto circa 140 Mill. Fr. = 9,8 % der Gesamt-Netto-Staatseinnahmen von 1433 Mill. Fr. (Oesterreich und Gesamtstaat exklusive Ungarn).

Das italienische Tabakmonopol, aus dem Jahre 1842 stammend, ergab 1899 netto circa 145 Mill. Fr. = 10 % der Gesamt-Netto-Staatseinnahmen von 1487 Mill. Fr.

Drei weitere Grossstaaten, welche kein Tabakmonopol besitzen, erzielen aus der Tabakbesteuerung die folgenden Ergebnisse:

England (engl. System) 281 Mill. Fr. bei 2802 Mill. Fr. Gesamt-Netto-Staatseinnahmen = 10 % derselben.

Amerikanische Union (Fabrikatsteuer) 197 Mill. Fr. bei 3228 Mill. Fr. GesamtNetto-Staatseinnahmen = 6 % derselben.

Deutschland (Zoll u. Steuer) 80 Mill. Fr. bei 1801 Mill. Fr. Gesamt-Netto-Staatseinnahmen = 4½ % derselben.

In folgenden zwei Tabellen sind eine Anzahl weiterer Staaten zum Vergleich herangezogen und für die Grossstaaten auch die Erträge der Bier- und Branntweinbesteuerung neben diejenigen der Tabakbesteuerung gestellt.

Die Tabakbesteuerung der hauptsächlichsten Kulturstaaten und ihre Ergebnisse pro Kopf der Bevölkerung berechnet in den Jahren 1891 und 1900.

Staat	Fläche km²	Bevölkerung Millionen im Jahr		Art der Besteuerung	Ergebnis pro Kopf 1891	1900
					Fr. Cts.	Fr. Cts.
Frankreich	536408	38,2	1886	Monopol	8. 06	8. 59
England	314628	37,8	1891	Zoll mit Anbauverbot	6. 47	7. 10
Italien	286588	30,1	1890	Monopol	5. —	4. 84
Oesterreich	300232	22,1	1880	„	4. 86	5. 29
Rumänien	129947	5,3	—	„	4. 17	4. 50
VereinigteStaaten von Amerika	9212270	62,7	1890	Fabrikatsteuer	3. 68	4. 82
Ungarn	325324	15,7	1880	Monopol	3. 15	4. 04
Serbien	48589	2,0	—	„	2. 57	4. 09
Norwegen	325422	1,9	—	Zoll	2. 12	2. 26
Deutschland	540414	46,8	1890	Zoll und innere Steuer	1. 31	1. 47
Belgien	29457	6,0	1889	Pflanzensteuer	1. 20	1. 19
Schweden	450574	4,7	1889	Zoll	1. 11	1. 16
Dänemark	38279	2,1	—	„	—. 66	—. 82
Schweiz	41346	2,9	1888	„	—. 56	—. 61
Niederlande	33008	4,5	—	„	—. 05	—. 06

Tabelle 6.

Vergleichende Zusammenstellung der Einnahmen aus der Tabak-, Bier- und Branntwein-Besteuerung von sechs Grossstaaten 1895/6.

Staat	Einwohnerzahl im Jahr	Einwohnerzahl Millionen	Gesamt-Staats-Einnahmen Mill. Fr.	vom Tabak Mill. Fr.	vom Tabak %	vom Bier Mill. Fr.	vom Bier %	vom Branntwein Mill. Fr.	vom Branntwein %
Frankreich	1896	38,5	3122	[1]) 338	10,8	22,5	3/4	259,9	8,3
Österreich	1890	23,9	1433	[1]) 140	9,8	—	—	69,3	4,8
Österreich-Ungarn . . .	„	41,4	2480	Ungarn 62,9	—	83	3 1/3		—
Italien	1897	31,5	1487	145	10	—	—	14,4	1
England	„	37,9	2802	[2]) 281	10	224	8	450	15
Vereinigte Staaten . . .	1890	62,7	3228	197	6	123	4	375	11,6
Deutschland	1895	52,3	1801	80	4 1/2	113	6 1/3	189,3	10,5

[1]) 1899. [2]) 1897.

Ein Bedenken gegen das Monopol könnte in der Zunahme des *Schmuggels* liegen.

Zweifellos wird stets jede Zollerhöhung oder Monopolgebühr den Anreiz zum Schmuggel vermehren und die Einführung eines schweizerischen Tabakmonopoles wird hiervon keine Ausnahme machen.

Der Schmuggel kann jedoch keine allzugrosse Ausdehnung erfahren, weil drei unserer Nachbarstaaten selbst Monopolstaaten sind: Frankreich, Oesterreich und Italien, welche alle den Tabak weit höher besteuern, als dies für die Schweiz beabsichtigt ist. Nur aus Deutschland, welches bei einer sehr mässigen Besteuerung eine äusserst vervollkommnete Tabakindustrie besitzt, dürfte eine heimliche Einfuhr deutscher Fabrikate in bedeutendem Masse versucht werden. Die deutsche Grenze hat in gerader Linie eine Länge von 183,1 *km* oder 24,6 % der ganzen Schweizergrenze und in wirklicher krummer Linie 389,5 *km* oder 22 % der Gesamtlänge von 1737 *km*. Wahrscheinlich würde daher auf der betreffenden Strecke eine Vermehrung des Grenzaufseherpersonals notwendig werden.

1890 betrugen die Gesamtausgaben der Zollverwaltung Fr. 2,668,000 (oder $12^1/_2$ % der Zolleinnahmen). Hieran war das Gesamtpersonal von 1095 Mann mit Fr. 1,357,000 beteiligt. Von den 1095 umfasste die eidgenössische Grenzwachmannschaft 385, die kantonale 100 Mann. Eine Verstärkung der Wachmannschaft an der deutschen Grenze um beispielsweise 50 Mann würde mindestens eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 100,000 bedeuten.

1899 beliefen sich die Totalausgaben der Zollverwaltung auf Fr. 4,495,053 oder 8,33 % der Zolleinnahmen; der Anteil für den Grenzschutz betrug Fr. 1,588,271.

Kapitel II.

Das französische und das österreichische Tabakmonopol.

Diese beiden Monopole weisen vor allen anderen bei grösstem finanziellem Erfolge den längsten Bestand auf. Bevor wir nun auf die Besprechung eines zu errichtenden schweizerischen Tabakmonopoles eintreten, wird es zweifellos nützlich sein, die Einrichtungen der beiden erfolgreichsten Monopole zu prüfen und mit einander zu vergleichen, um so die zweckmässigste Grundlage für unser Monopol zu gewinnen.

Zunächst ergibt die Vergleichung der Monopole unserer beiden Nachbaren manche Ähnlichkeit der Einrichtungsform, wogegen ihre Prinzipien in Bezug auf die Gewinnbildung stark auseinandergehen.

Die Versorgung mit Inlandtabak hat die französische Regie *normal* mit $^4/_5$, die österreichische mit $^3/_4$ des Gesamtbedarfes vorgesehen. In Wirklichkeit gestaltete sich dieses Verhältnis zumeist, besonders für die französische Regie, weniger günstig, indem der Inlandtabak nur einen erheblich kleineren Teil des Bedarfes zu decken vermochte.

So erzeugte Frankreich in den Jahren
1872: 49 %, 1892: 60 %, 1899: 60 %. (1897: 67 $^1/_2$ %),
Oesterreich in den Jahren
1872: 60 %, 1892: 78 %, 1899: 60 %, 1900: 67 %
des benötigten Rohtabaks im eigenen Lande (Näheres hierüber in Tabellen 7, 8, 9).

Ziehen wir die Inland-Erzeugung Deutschlands zum Vergleiche heran, so zeigt sich, dass diese in den 20 Jahren 1880—1899 vom Gesamtverbrauch je folgenden Prozentsatz ausmachte: 73, 67, 58, 52, 54, 47, 43, 44, 32, 41, 41, 37, 33, 35, 37, 41, 40, 38, 30, 29 (Durchschnitt der 20 Jahre 44 %, der 10 letzten Jahre 36 %).[1])

Im letztern Jahre 1899 betrug die Inland-Erzeugung 300,750 *q* dachreif = 240,600 *q* fabrikationsreif, die Einfuhr 599,550, die Ausfuhr 11,230 und der Gesamtverbrauch an Rohtabak 828,920 *q*.

---

[1]) *Stat. Jahrb. f. d. D. R. 1901, S. 158.*

Tabelle 7.

Frankreich. Tabakernten 1893/1899.

Jahr	ha autorisés	ha cultivés	Planteurs	Quantités de tabac demandées	Quantités de tabac livrées	%	Réfaction déduite *kg*	Tabacs rejetés *kg*	Quantités susceptibles au payement mill. *kg*	Quantités susceptibles au payement mill. frs.
				mill. *kg*	mill. *kg*					
1893	17350	14910	50909	24,2	20,0	82	101 906	228 954	19,7	17,7
1897	17350	16489	57970	25,6	27,0	105	82 652	530 766	26,4	23,8
1899	17350	16578	59602	26,3	23,8	90	77 602	268 500	23,5	21,7

Jahr	Rendement à l'ha *kg*	Rendement à l'ha frs.	Tabacs marchands à 1000 *kg* Surch.	1re	2me	3me	Tabacs non marchands 1re	2me	3me		Prix moyens pr. 100 kg frs.
1893	1323	1190	518	1890	3813	7611	3495	1926	474		89. 97
			2,63 %	9,58 %	19,32 %	38,58 %	17,72 %	9,76 %	2,41 % = 100 %		
1897	1603	1447	724	2432	5206	10462	4463	2470	672		90. 30
1898	1045	926	522	—	—	—	—	—	—		88. 49
1899	1417	1310	760	2454	4896	9283	3587	1991	256		92. 42

Nur 5 Departements dürfen Tabak für den *Export* pflanzen *(F. Bère)*.
Pflanzungen: Minimum 20 Aren an einem Stück; Ausnahmen: 5 Aren an einem Stück, aber zusammen 10 Aren.
Vergünstigung: Surchoix 10 Cts. per *kg* Supplément.

Tabelle 8.

Oesterreich. Tabak-Regie 1900.

Ankauf.

					% vom Gewicht	% vom Wert
Auslandtabak	142950 *q*	= 35,282542 Kronen	= 246.82 Kronen per *q*.	Auslandtabak	= 43 %	73 %
Inlandtabak	188604 „	= 13,114671 „	= 43.20 „ „ „	Inlandtabak	= 57 %	27 %
Zusammen	331554 *q*	= 48,397213 Kronen	= 146. — Kronen per *q* im Durchschnitt.			

Fabrikat-Erzeugung.

Verarbeiteter Rohtabak	Auslandtabak	124346 *q* = 33 %	
	Inlandtabak	254279 „ = 67 %	378625 *q*.
Erzeugung			355382 *q*.

Verschleiss im Inland.

Verkauf	357235 *q*	= 211,241767 Kronen	Einnahmen	per *kg*	5.91 Kronen	= 100 %	
		78,066879 „	Ausgaben	„ „	2.18 „	= 37 %	100 %
			Gewinn	„ „	3.73 „	= 63 %	

Der Gewinn beträgt 171 % der Ausgaben.
Die Ausgaben betragen 36,1 % der Einnahmen.

Die Ausgaben im einzelnen:

Administration	3,9 Mill. Kronen	= 4,97 %			
Materialankauf	47,4 „ „	= 60,70 %			
Arbeitslöhne 17,9	21,6 „ „	= 27,71 %	23 %		
Andere Fabrikationskosten 3,7				4,71 %	
Sonstige Kosten	5,1 „ „	= 6,62 %			
	78,066879 Kronen	= 100,00 %			

Die Einnahmen im einzelnen:

Verschleiss im Ganzen	213	Mill. Kronen
Lizenzgebühren 343901		
Gewinnrücklage und Pachtschillinge	3,5 „	„
Strafgelder (3002), Miet- u. Pachtzinsen (7857) etc.	365388 „	
	216,865388 Kronen	

Tabelle 9. **Bedeutung des Tabakbaues in Frankreich, Oesterreich und Deutschland.**

Frankreich.

Autorisierte Fläche 17130 *ha* in 25 (von 85) Departements.

1899 wurden 16578 *ha*, = 95 % der Fläche, von 59602 Pflanzern bebaut, von einem Pflanzer durchschnittlich 28 Aren. An Tabak wurden geliefert 23,845847 *kg*, d. i. 90 % des verlangten; zurückgewiesen 268500 *kg* = 1,12 %. Der Wert des gelieferten Tabakes betrug Fr. 21,720605; Ertrag pro *ha* 1417 *kg* = Fr. 1310, oder 100 *kg* = Fr. 92. 42.

Die Preise in Franken per 100 *kg* betrugen nach Klassen beziehungsweise Qualitäten:

	Auslese	I.	II.	III. Qualität.	Ausschuss: I.	II.	III. Klasse.
Fr.	155. —	145. —	112. —	90. —	70. —	50. —	25. —
in %	*3,24*	*10,45*	*20,84*	*38,50*	*15,26*	*8,47*	*2,24* = *100 %.*

Oesterreich.

Jahre	Pflanzer	Gemeinden	*ha*	*q*	Kronen	Kronen per *q*	Ernte-Erträgnis per *ha*		per Pflanzer	
					Millionen		*q*	Kronen	*q*	Kronen
1899	48682	630	18579	240510	9,4	39. 08	12,95	506	4,94	193
1900	47279	721	20365	303584	13,1	43. 20	14,90	644	6,42	277

Von obigen Mengen liefert Ungarn allein $^3/_4$ — $^4/_5$.

Deutschland.

Jahre	Pflanzer	*ha*	*q*	*q* per *ha*	Aren per Pflanzer	Pflanzer bis zu 1 Are	1—10 Aren	10—100 Aren	üb. 100 Aren
1880	221010	24259	521970	21,5	10,98	113757	39321	65926	2006
1882	215250	22243	389760	17,5	10,33	118906	34767	59647	1930
1899	116319	14615	300750	20,6	12,56	53381	21023	40534	1381
1900	114654	14751	347901	23,6	12,87	50253	21762	41229	1410

1888: Ertragsminimum 14,6 *q* per *ha*; 1900: Ertragsmaximum 23,6 *q* per *ha*.

Die Verarbeitung des Rohtabaks geschieht bei beiden Verwaltungen in stark konzentriertem Grossbetrieb.

Frankreich verarbeitete:

1872 in 16 Fabriken mit circa 16,000 Arbeitern 27 Mill. Kilogr.; in einer Fabrik somit 1,687,500 *kg* von 1000 Arbeitern.

1897 in 21 Fabriken mit 16,521 Arbeitern rund 38 Mill. Kilogr.; in einer Fabrik somit 1,851,100 *kg* von 787 Arbeitern.

1899 in 21 Fabriken mit 17,184 Arbeitern rund 39 Mill. Kilogr.: in einer Fabrik somit 1,857,143 *kg* von 818 Arbeitern.

Oesterreich dagegen

1872 in 26 Fabriken mit circa 26,000 Arbeitern $30^1/_2$ Mill. Kilogr.; in einer Fabrik somit 1,173,000 *kg* von 1000 Arbeitern.

1892 in 28 Fabriken mit 33,301 Arbeitern circa 32,8 Mill. Kilogr.; in einer Fabrik somit 1,178,000 *kg* von 1190 Arbeitern.

1899 in 30 Fabriken mit 36,101 Arbeitern circa 37,7 Mill. Kilogr.; in einer Fabrik somit 1,257,245 *kg* von 1203 Arbeitern (siehe Tabelle 10).

		1872	1892	1899
Die Jahresleistung des französischen Arbeiters betrug	*kg*	1690	2348	2270
Die Jahresleistung des österreichischen Arbeiters betrug	*kg*	1160	985	1045

Die Arbeitszeit des französischen Arbeiters beträgt pro Tag 10 Stunden, sein Jahresverdienst im Durchschnitt Fr. 930[1]).

Die Arbeitszeit des österreichischen Arbeiters beträgt pro Tag 9—10 Stunden, sein Jahresverdienst im Durchschnitt Fr. 476[1]).

[1]) Bei diesen Durchschnitten sind die Aufseher mit ihren höheren Löhnen nicht ausgeschieden.

Tabelle 10.

Anzahl der Arbeiter und der Fabriken der französischen und österreichischen Tabakregie im Jahre 1899.

Frankreich.				Oesterreich.			
Arbeiter				Arbeiter			
männl.	weiblich	Total		männl.	weiblich	Total	
1652	15532	17184	in 21 Fabriken.	3566	33150	36716	in 30 Fabriken.
209	292	501	in 34 Magazinen.	215	324	539	in 5 Einlösungsämtern.
—	—	—	beim Verschleiss.	106	—	106	beim Verschleiss.
570[1] 112[2]	144 —	826	Zahl der Aufseher.	—	—	—	[3]) 195 (3 weibl.) Aufseher in der Gesamtzahl inbegriffen.
2543	15968	18511	[1]) In den Fabriken. [2]) „ „ Magazinen.	3887	33474	37361[3]	

Der auffallende Unterschied in der Zahl der Arbeiter beider Regien und in deren Leistungen rührt davon her, dass in *Frankreich* der *Rauch- und Schnupftabak-Verbrauch* viel grösser ist als in Oesterreich, wo die *Cigarren* und *Cigaretten* den vierten Teil der Gesamt-Fabrikaterzeugung ausmachen.

Rauch- und Schnupftabak aber lassen sich durch Maschinen herstellen, während die Cigarrenfabrikation nur wenige maschinelle Einrichtungen kennt, welche lediglich nebensächlichen Manipulationen dienen.

Für die Verarbeitung von 1000 *kg* Rohtabak zu Rauchtabak bedürfen 20 Arbeiter einen Tag; um in derselben Zeit dasselbe Quantum Rohtabak zu Cigarren zu verarbeiten, bedarf es 280—300, also die 14—15fache Arbeiterzahl. Die beifolgenden Zahlen geben das Verhältnis der Fabrikation der beiden Regien in Prozenten der verarbeiteten Gewichtsmenge für das Jahr 1899 wieder.

	Rauchtabak	Schnupftab.	Rollen etc.	Zus.		Cigarren	Cigaretten	Zus.	
Frankreich %	72,06	12,66	3,09	**87,81**	;	7,99	4,20	**12,19**	= 100
Oesterreich %	66,6	4	4	**74,6**	;	18	7,4	**25,4**	= 100

Grosse und prinzipielle Unterschiede finden sich in der *Art und Menge des Verkaufes der Fabrikate.*

So betrugen 1899:

	in Frankreich	in Oesterreich	die Verhältniszahlen (die österr. = 100 gesetzt)
der Verbrauch per Kopf in Grammen[1])	1,004	1,369	73 : 100
die Zahl der Verschleisser	45,958	77,050	36 : 100
auf einen Verschleiss kamen Einwohner	836	317	264 : 100
der Jahresverdienst eines Verschleissers Fr.	804	260	309 : 100
„ Verkauf „ „ kg.	813	414	197 : 100

Wir sehen, dass in Frankreich der Tabakverbrauch, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, kaum Dreivierteile des österreichischen beträgt, die Zahl der

[1]) Verbrauch per Kopf in der Schweiz **2360** Gramm im Jahresdurchschnitt des Jahrfünftes 1894/98.

Verschleisser sogar — im Verhältnis zur Bevölkerungszahl — nur ein starkes Drittel ausmacht. Dagegen stellt sich der Jahresverdienst des französischen Verschleissers auf mehr als das Dreifache bei einem Verkauf von nicht ganz dem doppelten Betrag der Gewichtsmenge.

Noch stärker differieren die Prinzipien der beiden Monopole in der *Gewinnbildung*, welche die finanziellen Ergebnisse bedingt. Dies erhellt aus folgenden Durchschnittsdaten *pro 1899*

	für Frankreich	für Oesterreich	Verhältniszahlen
Erstellungspreis per *kg* in Fr.	2.07	2.26	91 : 100
Gewinn „ „ „ „	8.64	3.81	227 : 100
Verkaufspreis „ „ „ „	10.71	6.07	176 : 100

Dementsprechend ist auch das Netto-Ergebnis pro 1899 334 Mill. Fr. u. 142 Mill. Fr., wobei die Ausgaben *19,54* % bezw. *36,40* % der Einnahmen ausmachen.

Die Aufwendungen für die Arbeiterfürsorge erheben sich bei beiden Regien nahezu auf die gleichen Gesamtsummen.

Frankreich hat zu diesem Zweck 1899 *Fr.1,674,420* in die Rechnung eingestellt; Oesterreich Kr. 1.926,543, woran an Mitgliederbeiträgen 466,598 geleistet wurden, sodass sich der Betrag der Aufwendung für die österreichische Regie auf Kr. 1,459.945 = *Fr. 1.532,942* vermindert.

Frankreich widmet also der Arbeiterfürsorge, *auf den Kopf berechnet*, fast den doppelten Betrag gegenüber Oesterreich.

Das gewaltige Ergebnis des französischen Tabakmonopoles gegenüber demjenigen des österreichischen ist ausschliesslich auf die Verschiedenheit der *Gewinnaufschläge* zurückzuführen, welche dort über 400 %, hier nur circa 150 % betragen.

Die folgenden Tabellen 11—28 geben weitere Aufschlüsse und Vergleiche betreffend die beiden Monopole.

Tabelle 11.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Rein-Erträge.

Jahre	Frankreich (in Millionen Franken)					Oesterreich				
	Einnahmen	Ausgaben	Rein-Ertrag	Prozentuales Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen	Prozentuales Verhältnis des Rein-Ertrages zu den Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Rein-Ertrag	Prozentuales Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen	Prozentuales Verhältnis des Rein-Ertrages zu den Ausgaben
				%	%				%	%
1875	313	58	254	18,81	438	124	50	–	40,35	—
1880	346	60	282	18,36	470	132	44	87	33,39	197
1885	375	75	304	18,91	405	158	57	101	36,21	177
1890	373	64	305	18,00	476	172	63	119	36,79	187
1895	383	72	311	18,55	432	193	63	118	32,50	187
1896	396	73	323	18,34	442	200	71	132	35,63	184
1897	397	74	325	18,00	440	206	72	132	35,13	181
1898	406	77	329	19,08	427	213	80	136	37,13	171
1899	415	78	334	19,54	428	220	80	142	36,40	177
1900	—	—	—	—	—	228	82	144	36,00	175

Tabelle 12.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Vermögen Ende 1899.

	Frankreich	Oesterreich
	Franken	Franken
Materialvorräte	78,297304	106,018154
Immobilien	42,840636	16,195572
Maschinen und Werkzeuge . . .	6,581646	2,611756
Mobilien	220087	3,626954
Fournituren	2,011149	2,891518
Forderungen	—	4,362054
	129,950822	135,436059

Tabelle 13.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Verschleiss, Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1899.

Frankreich.		Oesterreich.	
Verschleiss	*kg* 38,733377	Verschleiss	*kg* 35,303300
Einnahmen	Fr. 415,229156	Einnahmen	Fr. 219,816779
Ausgaben	„ 78,847938	Ausgaben	„ 80,004860
Netto-Ertrag	Fr. 334,079367	Netto-Ertrag	Fr. 139,811918

Ausgaben.

Beamtenpersonal	Mill. Fr. 3,6	Beamtenpersonal { 559 Beamte, 340 Diener } .	Mill. Fr. 2,1
Arbeiterlöhne	„ „ 15,6	Arbeiterlöhne	„ „ 17,9
Werkmeister	„ „ 1,5	Werkmeister	
Pensionsfonds	„ „ 0,7		
Ankauf von Rohtabak	„ „ 50,0	Ankauf von Rohtabak	„ „ 49,8
Transporte	„ „ 2,6	Transporte	„ „ 3,1
Fournituren	„ „ 2,3	Fournituren	„ „ 3,7
Entrepôts (1,2), Machines (0,35), Dép. spéc. (0,8)	„ „ 2,35	Verschleiss (1,8), Gebäude (0,55), Neubauten (0,75), K.- u. U.-V. (0,24), Diverses (0,21) . . .	„ „ 3,55
	Fr. 78,847938		Fr. 80,004860

Tabelle 14.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Verschleiss und Verschleisser in den Jahren 1872, 1892 und 1899.

	Frankreich			Oesterreich		
	1872	1892	1899	1872	1892	1899
Verschleisser: Anzahl	39960	43992	45958	51583	75248	77050
1 auf Einwohner . . .	900	836	838	400	317	315
Rein-Erlös . . . Mill. Fr.	—	35,4	—	—	—	—
Total-Erlös . . „ „	—	370,6	412,9	—	—	214
Durchschnittl. Jahresverdienst Fr.	665	804	806	214	—	zirka 260
Verschleiss: Total-Verkauf . . Mill. *kg*	—	35,8	38,7	—	31,1	35,3
Gewinn in % des Verkaufs	*9,6*	—	*9,19*	*9*	*9*	—
Bevölkerung	1872: 35,844680 1896: 38,517975			1872: 20,555370 1880: 22,144244 1890: 23,921165		
	Einwohner per km^2: 72.			Einwohner per km^2: 66.		

Die männliche Bevölkerung über 15 Jahre (also die konsumfähige) bildet ziemlich genau $^1/_3$ der Gesamtbevölkerung.

Tabelle 15.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Entwickelung des Verschleisses und Gewinnes in den Jahren 1872, 1892, 1899.

	Frankreich			Oesterreich		
	1872	1892	1899	1872	1892	1899
Kopfkonsum in Grammen	748	929	1004	1484	1303	1369
„ Franken	7.40	9.58	10.75	6.07	7.30	8.28
Einnahmen-Überschuss Total Millionen Fr.		—	334	—	—	140
Prozentuales Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen	—	—	*19,54* %	—	—	*36,4* %
Fabrikat-Erstellungspreis per *kg* . . . Fr.	1.85	1.90	2.07	1.69	2.22	2.26
Gewinn „ „ . . . . „	8.05	8.40	8.64	2.38	3.40	3.81
Verkaufspreis „ „ . . . . „	9.90	10.30	10.71	4.07	5.62	6.07
Gewinnaufschlag in %	*435* %	*456* %	*419* %	*141* %	*151* %	*171* %
Reinertrag per Kopf der Bevölkerung . Fr.	6.10	8.45	8.74	4.05	4.77	5.91

Tabelle 16.

Tabakregie in Frankreich.

Benefiz-Anteil der Verschleisser an den verschiedenen Sorten in den Jahren 1892 und 1897.

Sorten	Verkauf			Differenz zu Gunsten der Verschleisser	Anteil der Verschleisser in %	
	Millionen *kg*	der Regie	der Verschleisser		1892	1897
		Millionen Fr.	Millionen Fr.	Mill. Fr.		
Tabac supérieur	5,4	95,2	105,5	10,2	10,79	8,50
„ ordinaire	21,7	248,1	270,6	21,7	8,69	8,83
Tabacs zu reduzierten Preisen . . .	6,9	22,1	25,3	3,1	14,15	14,28
Tabac de troupe	1,8	2,3	2,7	0,4	15,34	14,28
1892:	35,8	368,7	404,1	35,4	9,60	—
1897:	36,9	387,6	—	35,6	—	9,19

Tabelle 17.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Anteil der Sorten am Verkauf 1899.

Sorten	Frankreich				Oesterreich			
	1000 kg	%	*Mill. Fr.*	%	*1000 kg*	%	*Mill. Fr.*	%
Cigarren . . .	3,093	7,99	57,3	13,85	6,092	17,26	92	43,19
Cigaretten . . .	1,625	4,20	44,2	10,72	2,682	7,60	45,3	21,27
Rauchtabak . .	27,911	72,06	241,5	58,48	23,693	67,11	65,4	30,63
Rollen	1,197	3,09	14,3	3,47	1,442	4,08	2,6	1,23
Schnupftabak . .	4,905	12,66	55,6	13,45	1,345	3,81	4,7	2,20
Importen . . .	—	—	—	—	49	0,14	3	1,48
	38,733	100	412,9	100	35,303	100	213	100

Tabelle 18.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Anteil der Sorten am Verkauf.

Frankreich

Sorten	1872	1892		1897	
Cigarren à 5 Cts.	$^7/_8$ des Verkaufes an Cigarren			—	—
Cigaretten unter 5 Cts.	$^6/_7$ des Verkaufes an Cigaretten			–	—
	Mill. Fr.	Mill. kg	Mill. Fr.	Mill. kg	Mill. Fr.
Cigarren à 5 Cts.	30				
Ord. Rauchtabak .	131 1/2 } 246 1/2	21,6	248	27	357
Ord. Schnupftabak	70			Vente courante	
Grenz- und Militärtabak	15	8,7	22	9	25
Total der übrigen Sorten	22	5 sup.	95	luxe	4
	Totalverkauf		365		

Oesterreich

Sorten	1872	1892
Cigarren zu 5 Cts. . . .	$^4/_9$ des Verkaufes an Cigarren	
Cigaretten zu 5 Cts. und höher	$^5/_9$ des Verkaufes an Cigaretten	
	1 fl = Fr. 2.25	Mill. Fr.
Cigarren	—	80,6
Cigaretten	—	22,0
Rauchtabak	—	54,6
Schnupftabak		9,0
Total der übrigen Sorten .	—	6,8
	Totalverkauf	173

Anteil der Sorten am Gewinn (I) 1872.

	Mill. Fr.	Gewinn in %
Cigarren à 5 Cts. .	18,3	166 %
Scaferlati ord. (Rauchtabak) .	101,4	597 „
Ord. Rollen . . .	6,6	505 „
Ord. Schnupftabak .	63,4	858 „
Tabac de cantine et de troupe	9,6	
Total der billigen Sorten	199,3 = 91 % des Reinertrages	

	Verkaufspreis per kg	Gewinn Fr.	Gewinn in %
Cigarren à 5 Cts. .	Fr. 4. 50	2. 17	107 %
Ord. Rauchtabak (Scaferlati)	„ 3. 50	1. 90	118 „
„ „	„ 2. 50	1. 50	161 „
Ord. Schnupftabak	„ 4. 50	3. 40	309 „
„ „	„ 6. 60	4. 70	247 „

Tabelle 19.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Anteil der Sorten am Gewinn (II) 1872.[1])

Frankreich

Cigarren

Preis per Stück	Verkauf	Erstellung	Gewinn	%
Cts.				
$3\,^3/_4$	—	—	—	—
5	4.40	1.80	2.60	144
$7\,^1/_2$	6.60	2.50	4.10	164
10	8.80	3.95	4.85	124
$12\,^1/_2$	—	—	—	—
15	13.20	6.80	6.40	94

Grenztabak. — Tabac de cantine.

Scaferlati 3. Zone 2. Z. 1. Z.; Rollen 2. Zone 1. Z.
Gewinn *572 %* *348 %* *200 %* *622 %* *430 %*

Tabacs de troupe.

Scaferlati *45 %*; Rolltabak *63 %*.

Die geringsten Sorten tragen die höchsten Steuern.
Frankreich hat *mehr Steuer.*
„ „ eher *Quantitäts*besteuerung.
„ *muss* den *Konsum erhöhen.*

Oesterreich

Cigarren

Preis per Stück	Verkauf	Erstellung	Gewinn	%
Cts.				
$3\,^3/_4$	3.03	1.91	1.12	58
5	4.50	1.96	2.09	106
$7\,^1/_2$	6.08	2.52	3.56	141
10	8.21	4.30	3.91	91
$12\,^1/_2$	10.35	4.60	5.75	125
15	12.37	6.08	6.29	103

Limito: ohne Gewinn.

Ertrag weniger elastisch, ähnlich dem engl. System.
Oesterreich hat *mehr Konsum.*
„ „ eher *Qualitäts*besteuerung.
„ *kann* die *Steuersätze erhöhen.*

[1]) Die vorliegende und die folgende Tabelle aus dem Jahre 1872 konnten leider nicht durch Angaben aus neuerer Zeit ergänzt werden; sie sind aber dennoch nicht ohne Interesse, zumal die Verhältnisse ähnliche geblieben sind.

Tabelle 20.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Verkaufspreise 1872.

Frankreich.

Rauchtabak	per kg Fr.	per 1000 Stück Cigaretten Fr.
Scaferlati ordinaire	12. 50	15. —
„ supérieur	16. —	20. —
Levant	20. —	25. —
Vizir	25. —	30. —

Cigarren	Fr.
250 Stück = 800 Gramm	12. 50
250 „ = 1000 „	15. 60

Oesterreich.

Rauchtabak per kg.	Qual. III. Fr.	II. Fr.	I. Fr.
Inländischer	2. 50	3. 50	5. —
Amerikanischer u. türkischer	6. 50	8. —	—. —
Türkischer	—. —	—. —	10. —
Schnupftabak	4. 50	6. 60	9. —

Verbrauch nach Sorten.

Cigarren, 7 Sorten, zusammen 801511 mille
davon zu 5 Cts. per Stück 704000 „
Importen, 17 Sorten 25000 „

Cigaretten { Allg. V. 33 Sorten / Spez. V. 19 „ } 35891 „

Rauchtabak { Allg. V. 19 Sorten / Spez. V. 5 „ } 17 Mill. Kg. = 142,5 Mill. Fr.

Schnupftabak, 10 Sorten 6,4 „ „ = 71 „ „

Cigarren, 10 Sorten zusammen 993229 mille
davon zu $3\frac{3}{4}$ Cts. 131000 mille
und zu 5 Cts. 481000 „
5 Sorten Spezialverschleiss 10060 „

Importen { Allg. V. 12 Sorten 4688 / Spez. V. 151 „ 2576 } Total 7264 „

Regie-Cigarren { Allg. V. 17 Sorten / Spez. V. 49 „ } „ 1.015824 „

Cigaretten { Allg. V. 14 „ / Spez. V. 15 „ } „ 27186 „

Rauchtabak { Allg. V. 45 „ / Spez. V. 29 „ } 23 Mill. Kg. = 55 Mill. Fr.

Schnupftabak, 46 Sorten 2,1 „ „ = $10\frac{1}{4}$ „ „

Tabelle 21.

Statistisch-historische Notizen über den Tabakkonsum.

Kopfkonsum in Frankreich.

Jahr	1830	1845	1861	1872	1875	1893	1894	1895	1896	1897	Fr.	1897	Gramm	1898	1899
Gramm pro Kopf	352	529	763	748	840	933	935	946	967	970	10. 28	Schnupftabak Rauchtabak	129 851	990	1004

Verhältnis zwischen den Verschleissmengen, den Einnahmen und Ausgaben in Frankreich 1811/1897.

Jahr	Verschleiss-mengen	Einnahmen	Ausgaben	Gewinn	Die Ausgaben zu den Einnahmen	Einnahmen zur Verkaufsmenge	Ausgaben zur Verkaufsmenge	Gewinn per Kg.
	Mill. Kg.	Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.				Fr.
1811	—	—	—	—	0,6308	4,52	2,85	1. 67
1897	37,4	396	71	325	0,1800	10,61	1,91	8. 70

Kopfkonsum verschiedener Länder 1892.

	Gramm		Gramm		Gramm
Frankreich	942	Oesterreich	1300	Türkei	450
Belgien	2500	Dänemark	1020	Griechenland	430
Spanien	1720	Rumelien	660	Serbien	380
Deutschland	1500	Italien	565	Schweiz	2168

Aus *F. Bère „Les Tabacs“.*

Tabelle 22.

Arbeiterfürsorge durch Kranken- und Unfallversicherung, Wohlfahrtseinrichtungen etc. 1899.

Frankreich.	Fr.
1. Secours viagers et compléments de pensions	154231
2. Service médical, écoles, crèches, assistance	555593
3. Secours accidentels, indemnités, gratifications	260656
4. Secours aux employés et à leurs familles	11000
5. Frais de missions	9379
6. Primes d'encouragement	4250
7. Majorations des gages et salaires pour le service des retraites	679311
	1.674420

Oesterreich.		Kronen
1. Kranken- und Unfallversicherung — gesetzliche Leistung des Aerar		229919
2. Freiwillige Leistungen des Aerar:		
a. Arbeiterhäuser		141616
b. Bäder		35647
c. Speiseanstalten		32696
d. Unterstützungsfonds, Beiträge der Mitglieder	Kr. 68140	103613
e. Diverse		1873
3. Invalidenversicherung (3875 Versicherte)		753614
4. Ausgaben des Krankenfonds	„ 360859	621849
5. Ausgaben der Unfallversicherung	„ 37599	5716
	Kr. 466598	1.926543
Ab Beiträge der Mitglieder der Anstalten		466598
	Fr. 1.532942 =	1.459945

Krankenversicherung, Vermögen . 1.417836 Kronen
Unfallversicherung. Versicherte . 37116
mit einer Lohnsumme von . . 17.158073 Kronen

Tabelle 23.

Oesterreichische Tabakregie 1900.

Verschleiss.

Regiefabrikate	Kg	Anteil am Gesamtgewicht %	Kronen	Anteil am Erlös in %	Durchschnittspreis per kg	Durchschnittspreis per 100 St.	Gewicht Gramm per 100 St.	Per Kopf Gramm	Per Kopf Kronen	Konsumpreis pro kg Kronen
Schnupftabake . . .	1.332840	3,71	4.424204	2,08	3,34	—	—	50	0,16	3,34
Rauchtabak	23.759292	66,15	63.644269	29,88	2,67	—	—	965	2,53	2,62
Gespunste . . .	1.437346	4,00	2.493353	1,17	1,73	—	—			
								Stück		100 Stück
Cigarren	6.278749	17,48	89.725851	42,12	14,32	6,83	477	50,06	3,47	6,94
Cigaretten	3.058216	8,52	49.657944	23,31	16.26	1,65	102	114,27	1,94	1,69
Importierte Fabrikate zusammen	50318	0,14	3.067596	1,44				1370	8,10	5,91
	35.916761	100,00	213.013217	100,00				Summe per Kopf		Durchschnitt aller Fabrikate

Verschleiss von Cigarren und Cigaretten nach der Stückzahl.

	Inland	Ausland	Zusammen
Regie Cigarren	1301.678641	13.690850	1315.369491
„ Cigaretten	2961.536503	38.982150	3000.518653
Import Cigarren	3.684437	11450	3.695887
„ Cigaretten	18.000100	2000	18.002100

Tabelle 24.

Oesterreichische Tabakregie 31. Dezember 1900.

Motoren.

	Anzahl	HP	Transmissionen	Kessel	Anschaffungskosten	Anschaffung im Durchschnitt
			in Metern	Heizfläche m²	Kronen	Kronen
Dampfmotoren	26	804	4511	2725	1.046553	1302
Elektromotoren	3	1	5	—	6473	
Wassermotoren	4	75	409	—	52955	706
	33	880	4925	2725	1.105981	1 HP = 1257

Maschinen.

	Motorenbetrieb	Handbetrieb	Zusammen
Cigarren-Fabrikation	1	10764	10765
Cigaretten- „	176	4337	4513
Rauchtabak- „	394	263	657
Gespunst- „	20	123	143
Schnupftabak- „	108	66	174
Karton- „	239	115	354
Werkstätten	185	136	321
Verschiedene	303	3096	3309
	1426	18900	20326

Wert der Maschinen 2.606742 Kronen mit Rücksicht auf die Amortisation. Durchschnittswert 128 Kronen.

Tabelle 25.

Oesterreichische Tabakregie Ende 1900.

Die Arbeiter, Beamten und Diener nach ihrer Verwendung.

	Arbeiter			Gesamt-Jahres-Erzeugung			Jahres-Erzeugung eines einzelnen Arbeiters	
	Zahl		%	Stück	q	%	Stück	kg
Cigarren-Fabrikation . . .	22098		57,6	1.231335234	58881	16,6	55723	2664
Cigaretten- „ . . .	8401		21,8	3.101120900	31447	8,8	69137	3743
Rauchtabak- „ . . .	3006		7,8		236680	66,6		78330
Gespunst- „ . . .	208		0,8		14846	8,0		71375
Schnupftabak- „ . . .	114	33827			13528			118666
					355382	100		
Karton-Fabrikation	284							
Werkstätten	670		2,5					
Andere Verrichtungen . . .	3609	4563	9,5					
		38390	100					

Beamte 581 Gesamt-Jahresbezug 1.601606 Kronen; Durchschnitt 2756 Kronen auf einen Beamten.
Diener 341 „ „ 475942 „ „ 1396 „ „ „ Diener.
922

Die Beamten und Diener nach der Dienstverwendung.

	Beamte	Diener
Bei der Generaldirektion	125	13
„ den Tabakfabriken	371	297
„ „ Tabak-Einlösungsämtern	24	4
„ „ „ -Verschleissmagazinen	61	27
	581	341

Tabelle 26.

Oesterreichische Tabakregie 31. Dezember 1900.

Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeiter nach Dienstverwendung und Entlohnungsart

Wochenlöhner	Aufseher	200
	Andere	478
Taglöhner		5304
Gedinglöhner		31249
Jugendliche Arbeiter und Anfänger		1159
		38390

Wohnungsverhältnisse 1899 und 1895

	1899	1895	1899 %	1895 %
[1]) Grössere Wohnung	4050	3715	11,2	11,5
[2]) Kleinere „	14367	10900	39,9	33,6
[3]) Kleinste „	17684	17810	48,9	54,9
	36101	32425	100,0	100,0

[1]) 2 und mehr Wohnräume [2]) 1 Wohnraum [3]) Kein Wohnraum — jeweils nebst Küche.

Die Arbeiter nach dem Lebensalter und Geschlecht

Alter	Männlich	Weiblich	Zusammen	Männl. %	Weibl. %	Zusammen %
14—16 Jahre	22	1067	1089	0,6	3,2	2,9
16—20 „	70	5635	5705	2,0	16,9	15,5
20—30 „	804	12771	13575	22,7	38,3	36,8
30—40 „	1298	7535	8833	36,8	22,6	24,0
40—50 „	816	4144	4960	23,1	12,5	13,5
50—60 „	412	1658	2070	11,6	5,0	5,6
60—70 „	101	470	571	2,8	1,4	1,6
über 70 „	13	35	48	0,4	0,1	0,1
	3536	33315	36851	100,0	100,0	100,0

Zivilstand 1899 und 1895

	1899	1895	1899 %	1895 %
Verheiratet	17900	15026	49,6	46,3
Verwitwet	1903	1948	5,3	6,0
Ledig	16298	15451	45,1	47,7

Standort

Tabakfabrik	22318	19931	61,8	62
Bis $^1/_2$ Stunde entfernt	5515	4837	15,2	14
„ 1 „ „	4889	4370	13,5	14
„ 2 „ „	2661	2704	7,3	8
Über 2 „ „	718	583	2	2

Tabelle 27. **Oesterreichische Tabakregie Ende Dezember 1899.**

Die Arbeiter und die Rechtsverhältnisse zu ihrer Wohnung.

	1899	(1895)	1899	(1895)
			%	%
Im eigenen Hause wohnten	4520	(3983)	12,5	(12,3)
Hievon besassen ausser dem Hause auch Grundstücke .	2354	(1881)	6,5	(5,8)
Mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt wohnten . .	12103	(11474)	33,5	(36,0)
In Miete wohnten	16113	(13554)	44,6	(42,0)
„ Aftermiete wohnten	1303	(1097)	3,6	(3,0)
Als Bettgeher „	2092	(2317)	5,8	(7,0)

Tabelle 28.

Oesterreichische Tabakregie Ende Dezember 1900.

Lohnverhältnisse der Tabakregie-Arbeiter.

Abteilung	Zahl	Arbeits-tage	Stdn. pro Woche	Tages-pausen	Gesamtsumme der Löhne im Jahre 1900	Vollentlohnte Arbeiter				Gedinglöhner		Durchschnittl. Wochenverdienst pro Kopf				
						Wochenlöhner		Taglöhner				Jugendl. Arbtr.		Alle Arbeiter		
						Aufseher	andere	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	jugendl.
				Min.	Kronen	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Cigarren-Fabrikation	22098	292,5	51,7	85	9.937049	17.98	16.73	10.20	10.19	13.68	9.45	5.66	5.67	13.48	9.45	5.67
Cigaretten- „	8401	293,5	51,7	85	4.124010	17.60	18.49	12.67	10.26	18.42	10.49	5.69	7.49	17.57	10.47	7.49
Rauchtabak- „	3006	292	52	85	1.568608	17.30	16.79	10.12	8.76	14.49	10.21	6.14	5.90	13.96	10.14	5.91
Gespunst- „	208	291,5	52,1	95	103819	15.31	—	8.16	6.86	9.49	8.67	6.95	4.66	9.52	8.48	6.76
Schnupftabak- „	114	294	52,6	95	65349	18.47	—	11.50	7.40	16.—	9.60	—	5.69	14.53	9.51	5.69
Carton-Fabrikation .	284	287	51,9	85	188856	18.26	—	13.88	9.96	17.51	12.25	—	5.69	17.38	12.20	5.69
Werkstätten . . .	670	294	52,5	85	534970	—	16.87	15.46	7.21	19.12	10.54	6.26	5.58	16.82	9.61	5.95
Andere Verrichtungen	3609	294	49,9	85	1.419716	17.94	—	10.20	6.73	15.06	11.73	5.70	—	10.98	6.85	5.70
	38390	294	51,4	90	17.942381	17.75	16.44	10.57	8.66	15.15	9.74	6.53	6.81	12.97	9.64	6.81

Durchschnittlicher Jahresverdienst: 466. 71 Kronen = 490 Franken. (1 Krone = 1. 05 Fr.)

Durchschnittsjahresverdienst eines Tabakfabrikarbeiters 1890—1900:

Kronen	348. 75	365. 07	373. 07	370. 06	381. 02	382. 17	392. 63	413. 71	428. 76	453. 71	466. 71
Franken	366. —	.	.	. .	aufsteigend bis		.	.	.	.	490. —

Das französische Monopol erscheint, und zwar nicht bloss vom Standpunkt des Finanzpolitikers aus, als das Ideal eines Staatsmonopoles.

Dasselbe zieht aus dem vorhandenen Luxusbedürfnis den höchstmöglichen Nutzen; gleichzeitig bewirkt es durch hohe Besteuerung die Einschränkung des Genusses und dient damit zweifellos einer Forderung der Volkshygieine. Dieser letzteren leistet es Vorschub auch durch die Beschränkung des Angebotes und der Sortenzahl. Während so dem rauchenden Publikum die Befriedigung eines Genusses erheblich erschwert wird, ist anderseits den Funktionären, Beamten, Verschleissern und Arbeitern eine verhältnismässig gute Lebenshaltung gewährleistet.

Das österreichische Monopol trägt zunächst den Rauchern Rücksicht, indem es ihnen eine gute Ware zu mässigem Preise liefert und dem Geschmack durch eine grössere Auswahl der Sorten, der Bequemlichkeit vermittelst einer grossen Anzahl von Verkaufsstellen entgegenkommt.

Dasselbe arbeitet *nach den Prinzipien der Privatunternehmung,* indem es dem Genussbedürfnis weitgehend Rechnung trägt und durch ein starkes Angebot guter und billiger Ware den Absatz und damit den Gewinn zu fördern sucht. Es schafft zu dem Ende eine bedeutende Konkurrenz unter seinen eigenen Verkäufern, welche sich genötigt sehen, auf eine möglichste Vermehrung des Absatzes hinzuwirken, um *im Durchschnitt,* nicht etwa eine Lebenshaltung, sondern nur eine Beisteuer zu derselben aufzubringen (siehe S. 41).

Auch die Arbeitslöhne sind, ähnlich der privatwirtschaftlichen Tendenz, verglichen mit den französischen, sehr niedrig gehalten.

Die Jahreslöhne der französischen und österreichischen Regiearbeiter sind jedoch nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Es ist zu beachten, dass sowohl die Bedürfnisse, als die Steuerbelastung des französischen Arbeiters über diejenigen der italienischen, böhmischen und galizischen Arbeiter, welche die österreichische Tabakregie beschäftigt, stark hinausgehen; es fällt also nicht der ganze Unterschied von 490 auf circa 900 Franken einer schlechteren Lebenshaltung zur Last. — An Zöllen treffen auf den Kopf der Bevölkerung:

in *Frankreich*, einschliesslich Tabak- und Zündholzmonopol	Fr.	*39. 57*
in *Oesterreich-Ungarn*, einschliesslich Tabak und Salz, 19 Kronen	„	*20. 37*
ferner:		
in Italien, einschliesslich Tabak und Salz 22,65 Lire	„	22. 65
in Deutschland 18,23 Mark	„	22. 53
in der Schweiz	„	18. 41

(Alfr. Frey, Rohstoffzölle, N. Z. Z. 1902, No. 91.)

Kapitel III.

Ein schweizerisches Tabakmonopol.

Suchen wir nun diejenige Form ausfindig zu machen, welche für *ein schweizerisches Tabakmonopol* geeignet erscheint, so müssen wir zunächst die Grundlagen in Betracht ziehen, welche der Bundesrat, in seiner Botschaft vom 25. Mai 1899, demselben geben will und welche einem Projekt im voraus ziemlich enge Grenzen stecken.

Für die Einführung eines

schweizerischen Tabakmonopoles

hat der Bundesrat die folgenden Hauptgrundlagen vorgeschlagen.

1. Die Einführung des Monopoles darf die Qualität der für den Hauptteil unserer Bevölkerung bestimmten Tabake und Cigarren weder verschlechtern, noch deren Preis verteuern.
2. Den Verhältnissen der bei der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter ist durch den Weiterbetrieb der gegenwärtigen Fabriken in Staatsregie weitgehendste Rechnung zu tragen.
3. Der Fortbestand der vorhandenen Tabakkulturen soll durch Einführung des Monopoles nicht in Frage gestellt werden.
4. Aus dem Reinertrage des Tabakmonopoles sollen den Kantonen nach Massgabe ihrer Bevölkerung 25 % gutgeschrieben werden mit der Verpflichtung, die bezüglichen Quoten für die Hebung des Volksschulwesens zu verwenden.

Im November 1893 waren die Herren Milliet und Frey vom Bundesrat beauftragt worden, ein Gutachten über den Ertrag eines Tabakmonopoles auszuarbeiten, und ist dasselbe im März 1895 im Druck erschienen unter dem Titel

Gutachten betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopoles.

In seinem ersten Teile stellt das Gutachten die derzeitigen Verhältnisse dar, indem es die Zahlen des Jahrfünft 1889—1893 zu Grunde legt.[1])

Das Ergebnis des *schweizerischen Tabakbaues* wird jahresdurchschnittlich auf 15000 *q dachreifer* Ware zu Fr. 64, zusammen auf einen Betrag von Fr. 960000 geschätzt.

Diese 15000 *q* ergeben bei einem Fermentationsverlust von 17½% **12375** *q fabrikationsreife Ware*, welche — zuzüglich Fermentationskosten, Frachten und Zwischenhandelsprovisionen zu 5.75 per *q* — auf Fr. **84.85** per *q* zu stehen kommt, zusammen auf Fr. 1.046250. Der Jahresdurchschnitt der *Rohtabak-Einfuhr* beträgt netto *54125 q fabrikationsreifer Ware* im Durchschnittswert von *Fr. 128. 38*, zusammen Fr. 6.948792; hierzu wird der Betrag des Einfuhrzolles von Fr. 25 per *q* auf 55512 *q* brutto mit Fr. 1.387800 hinzugerechnet und es entsteht auf diese Weise eine Ausgabe von Fr. 9.382842 — oder rund Fr. **9.385000** für **66500** *q* verarbeitungsbereiten Rohtabak (im Werte von durchschnittlich Fr. 141. 15 per *q*). Hierzu Tabellen S. 65—85.

[1]) Die in diesem Teile in ausführlicher Weise ebenfalls behandelten Zahlen- und Lohnverhältnisse der Arbeiterschaft der Tabakindustrie sind, um Wiederholungen zu vermeiden, im II. Teile in einem besondern Kapitel über die Arbeiterverhältnisse und im Zusammenhang mit diesen besprochen.

Tabelle 29.

Tabakbau in der Schweiz.

Kanton Waadt 1889—1901.

Jahr	ha	q	Fr.	Fr. per q	q per ha	Fr. per ha
1889	—	7869	472140	60. —	—	—
1890	—	7634	535817	70. 19	—	—
1891	344	8215	533975	65. —	23,88	1552
1892	319	6860	440755	64. 25	21,50	1381
1893	245	5556	434019	78. 12	22,68	1771
1894	—	5656	382255	67. 58	—	—
1895	—	5953	411960	69. 20	—	—
1896	—	5414	354220	65. 60	—	—
1897	—	5817	378288	65. 03	—	—
1898	—	4113	264514	64. 30	—	—
1899	—	4161	305415	73. 35	—	—
1900	—	5687	435653	76. 60	—	—
1901	—	5438	387362	71. 25	—	—

Tabelle 30.

Tabakbau in der Schweiz.

Kanton Waadt 1881—1888.

Jahre	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
q	7486	5340	4459	6577	6117	6914	5257	5966
Fr.	534088	342213	341561	486457	373545	394349	281862	419022
Fr. per *q*	71	64	76,6	74	61	57	53,6	70

	q	Wert Fr.	Wert per q Fr.
Durchschnitte aus 8 Jahren 1881 — 1888	6014	396637	65.90
„ „ 10 „ 1889 — 1898	6308	420794	66.93
„ „ 18 „ 1881 — 1898	6177	410057	66.47

Durchschnittsertrag per *ha* aus den 3 Jahren 1891 — 1893 **Fr. 1568.**

Kanton Waadt (nach Bezirken) 1889—1893.

Jahr	Avenches	Moudon	Payerne	Yverdon	Total
	q	*q*	*q*	*q*	*q*
1889	1450	1628	4665	126	7869
1890	1379	1431	4749	75	7634
1891	1822	165	6145	83	8215
1892	983	204	5593	80	6860
1893	803	150	4563	40	5556
Jahresdurchschnitte	1287	716	5143	81	7227

Vergleich des Tabakbaues mit dem Weinbau in Bezug auf den Ertrag per Hektare.

Der Weinbau ergab von 1880—1894, also in 15 Jahren, einen Totalertrag von 234 Mill. Franken oder per Jahr 15,6 Mill. Fr. aus 6600 *ha*, somit jährlich aus einer Hektare

aus dem Weinbau Fr. 2354. (Durchschnitt aus 15 Jahren)
„ „ Tabakbau „ 1568.— („ „ 3 „)

Tabelle 32.

Tabakbau in der Schweiz.

Kanton Freiburg 1885 und 1888—1901.

Jahr	ha	q	Fr.	Fr. per q	q per ha	Fr. per ha
1885	?	5009	310611	62. —	?	?
1888	414,58	7273	409189	56. 40	17,5	988
1889	342	5115	309539	60. 52	14,96	905
1890	341	4922	305666	62. 10	14,43	896
1891	292	4238	236759	55. 87	14,51	811
1892	224	3908	245113	62. 72	17,45	1095
1893	247	3930	270403	68. 80	15,91	1095
1894	279	4479	266700	60. —	16,05	956
1895	304	5390	312183	58. —	17,73	1027
1896	?	ca. 4000 ?	?	?	?	?
1897	157,21	3196	185823	58. 14	20,35	1183
1898	136,38	2202	118533	53. 80	16,20	869
1899	105,20	2082	148308	71. 20	19,83	1412
1900	181,28	3870	271154	70. 05	21,34	1496
1901	245,06	4416	259318	58. 70	18	1058
	3268,71	60030	3.649299	858. 30	224,26	13791
Durchschnitt 1888—1898	273,7	4465	265990	59. 63	16,51	982

Ertrag nach Bezirken: Broye 71 %, See 29 %.

Tabelle 33.

Tabakbau in der Schweiz.

Kanton Bern 1889—1899.

Jahr	ha	q	Fr.	Fr. per q	q per ha	Fr. per ha
1889	13,5	232	14302	61. 65	17,85	1060
1890	23,4	406	24099	59. 36	17,65	1030
1891	23,4	390	20738	53. 17	16,96	886
1892	23,4	387	19871	51. 35	16,83	850
1893	23,4	417	27339	65. 56	18,13	1170
1894	23,4	454	27246	60. —	19,40	1170
1895	26,6	609	36124	59. 30	22,90	1358
1896	26,6	487	25943	53. 30	18,30	975
1897	26,6	510	25765	50. 50	19,92	970
1898	26,6	397	18350	46. 20	14,92	690
1899	26,6	299	17964	60. —	11,23	675
	263,5	4588	257741	620. 39	194,10	10834
10jähriger Durchschnitt 1889—1898	23,7	428	23977	56. —	18,28	1015

Tabelle 34. **Tabakbau in der Schweiz.** *z. T. aus GA. S. 6.*

Jahresdurchschnitte aus den Jahren 1889/93.

Kantone	ha	q	Fr.	Fr. per q	q per ha	Fr. per ha	
Waadt	303	7227	483341	66. 88	22,72	1568	(1891/93)
Freiburg . . .	289	4422	273496	61. 85	15,30	960	
Bern	21	366	21270	58. 11	17,45	999	
Tessin	85	1500	90000	60. —	17,65	1059	(Schätzung)
Total .	698	13515	868107	61. 71	18,28	1146	Durchschnitt

Jahresdurchschnitt des Dezenniums 1889 — 1898.

Waadt	—	6308	420794	66. 93	—	—	
Freiburg . . .	273,7	4465	265990	59. 63	16,51	982	
Bern	23,7	428	23977	56. —	18,28	1016	
Tessin	85	1500	90000	60. —	17,65	1059	

Durchschnitts-Rohertrag (1889/93) per *ha* Fr. 1146. --. **Reinertrags-Durchschnitt** Fr. 533. —

[Siehe *A. Furrers S. V. L.*, Art. Tabak III. S. 249.]

Tabelle 35. **Einfuhr von Rohtabak und Fabrikaten in die Schweiz 1889—1902.**

Jahr	Rohtabak			Fabrikate: Rauchtabak, Schnupftabak, Cigarren, Cigaretten		
	q	1000 Fr.	Fr. per q	q [2]	1000 Fr.	Fr. per q
1889	52587	7.633	145.—	1297	2.001	1540
1890	87080 [1]	9.579	110.—	2060	2.415	1172 [4]
1891	40136	4.415	110.—	1663	2.085	1254 [4]
1892	47383	5.709	123.82	1404	1.466	1040 [4]
1893	55505	7.072	130.80	1391	1.727	1240 [4]
1894	56785	7.249	127.60	1679	1.767	1052 [4]
1895	58306	6.941	119.40	1766	1.654	936
1896	61867	7.604	122.90	1961	1.817	926
1897	68530	8.453	123.—	2120	1.991	939
1898	61910	7.510	121.30	2110	1.861	882
1899	63624	7.812	123.—	2157	2.017	935
1900	66561	7.693	116.—	2121	2.034	959
1901	67108	7.838	117.—	2202	2.086	450 [3] 1096 [4]
1902	70553	8.254	—.—	2358	2.201	— —

[1]) Mehr-Einfuhr aus Furcht vor Zollerhöhung.
[2]) Die unwesentlichen Mengen von Carotten und Stangen sind nicht berücksichtigt.
[3]) Rauch-, Schnupf- und Kau-Tabak.
[4]) Cigarren und Cigaretten.

Tabelle 36. **Ausfuhr von Rohtabak und Tabakfabrikaten aus der Schweiz 1889—1902.**

Jahr	Rohtabak bezw. Sauce			Fabrikate: Cigarren und Cigaretten		
	q	1000 Fr.	Fr. per q	q	1000 Fr.	Fr. per q
1889	2110	344	163	3540	2.715	767
1890	1314	193	147	3996	3.159	790
1891	1832	261	142	1849	1.961	920
1892	2422	337	140	1857	1.969	1060
1893	2446	361	148	2328	2.236	960
1894	2655	392	147	1989	1.913	881
1895	3197	465	145	2207	2.341	955
1896	4658	697	149	2014	2.206	1016
1897	5007	779	156	1972	2.203	1117
1898	4664	682	146	2256	2.028	899
1899	4750	714	150	2176	1.988	913
1900	4978	702	141	3084	2.492	808
1901	4639	643	139	3243	2.614	806[1]
1902	5525	756	137	2572	2.205	857[2]

[1]) Hierzu 258 *q* Rauch-, Kau- und Schnupftabak = Fr. 45907.
[2]) „ 182 *q* „ „ „ „ = „ 37025.

Tabelle 37.

Total des verarbeiteten Rohtabaks in der Schweiz.

Produktion von Waadt, Freiburg, Bern, Tessin [1]) und schweizerische Einfuhr.

Jahr	Produktion (dachreif)	Einfuhr netto	Total	Kopfkonsum
	q	q	q	Gramm
1889	14716	52587	67303	—
1890	14462	87080	101542	—
1891	14343	40136	54479	—
1892	12655	47383	60038	—
1893	11403	55505	66908	—
1894	12089	56785	68874	—
1895	13452	58306	71758	—
1896	ca. 11401	61867	ca. 73268	—
1897	11023	68530	79553	—
1898	8213	61910	70123	—
1899	ca. 7881	63624	71505	2167
In 11 Jahren	131638	653713	785351	
Jahresdurchschnitt	11967	59429	71395 [2]) ÷ 2395 [3]) = 69000 *q* fabrikationsreif.	

Jahresdurchschnitt der 11jährigen Periode.

Einfuhr 59429 *q* = 86 %
Produktion 9574 *q* = 14 %
Zusammen 69000 *q* = 100 %

[1]) Die Jahresproduktion des Kantons Tessin ist zu 1500 *q* geschätzt.
[2]) Da Einfuhr und Ausfuhr von Fabrikaten sich beinah die Wage halten, so kann das Total des verarbeiteten Rohtabaks annähernd auch den Total-Verbrauch darstellen.
[3]) 11967 *q* dachreif entsprechen (abzüglich 20 % Verlust — 2395 *q*) 9574 *q* fabrikationsreifer Ware.

Tabelle 38.

Schweiz. — Herkunftsland der Einfuhr und Bestimmungsland der Ausfuhr von Tabak 1900.

Herkunfts- bezw. Bestimmungsland	Einfuhr		Ausfuhr	
	Rohtabak	Fabrikate	Rohtabak	Fabrikate
	q	q	q	q
Deutschland	778	475	3474	303
Oesterreich-Ungarn	3685	51	—	5
Niederlande	224	255	90	1
Europ. Türkei	1258	33	—	—
Asiat. „	477	5	—	—
Algier	300	165	36	87
Niederländisch Indien	9600	4	—	—
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	38114	55	—	1
Central-Amerika	1694	162	—	1
Brasilien	8091	10	—	1
La Plata	2184	5	1046	1411
14 andere Staaten Amerikas zusammen	156	117	53	285
Egypten	—	146	—	115
Belgien	—	74	70	4
Frankreich	—	72	1	55
Skandinavien	—	—	41	35
Dänemark	—	—	167	32
England	—	—	—	254
Unbestimmt	—	—	—	494
	66561	1629	4978	3084

Tabelle 39. **Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz vor 1889.** Aus *S.V.L.*

Jahr	Einfuhr					Ausfuhr				
	Rohtabak	Fabrikate	Cigaretten	Rohtabak	Fabrikate	Rohtabak	Fabrikate	Cigaretten	Rohtabak	Fabrikate
	q	q	q	in Millionen Fr.		q	q	q	in Millionen Fr.	
Jahresdurchschnitt 1851—1859	33339	8909	—	—	—	100	889	—	—	—
1851	—	2278	—	—	—	—	—	—	—	—
1860	—	3510	—	—	—	—	—	—	—	—
1870	—	1837	—	—	—	—	2672	—	—	—
1880	—	1488	145	—	—	—	2698	—	—	—
1883	—	—	203	—	—	—	—	32	—	—
1884	50496	1601	237	4,..	1,3	—	4131	21	—	2,..
Jahresdurchschnitt 1885—1889	50619	1513	—	5,583	2,319	1835	5157	—	0,289	2,796

Tabelle 40. Aus *S. V. L.*

Bedeutung der schweizerischen Tabakindustrie vor 1889

(nach statist. Angaben bezw. Schätzungen).

Jahr		Arbeiter	Etablissemente	Konsum		Produktion	
				Mill. Stück Cigarren	Mill. Fr.	Mill. Stück Cigarren	Mill. Fr.
1857	Schätzung	1400	—	—	—	80	2,4
1867	„	3000	—	225	7	240	7,2
1880	Volkszählung	4943	—	—	—	—	—
1883	Landesausstellungsbericht	5389	—	—	—	—	—
1884	Schätzung	7000	—	—	—	500	15,0
„	Cigarrenarbeiter	3815	78	—	—	477	14,0
„	lt. Fabrikstatistik	5159	—	—	—	—	—
1889	„	6509	125	—	—	—	—

Ende 1884 wies das Handelsregister auf:

126 Fabriken,
390 Handlungen,
4 Importeure,
4 Diverse, nämlich 1 Handlung ostind. Cigarren,
1 Cigarren-Dépôt, 1 Cigarettenfabrik,
1 Cigarettenhandlung,

zus. 524

Die für die *Verarbeitung im Inlande* verfügbaren 66500 *q* Rohtabak werden in nachstehende Sorten umgewandelt; der beigesetzte Preis stellt den für die Fabrikanten massgebenden Verkaufswert dar:

Sorten	Mengen	Preis Fr.	Wert Fr.	Gewicht q	Prozente vom Gewicht		Prozente vom Wert	
Kopfcigarren	111600 mille	40	4.464000	6417	10,6	47,2	20,4	71,5
Bouts	263505 „	32	8.432160	17128	28,2		38,7	
Brissagos	97135 „	28	2.719780	5100	8,4		12,4	
Cigaretten	80000 „	20	1.600000	960	1,6		7,3	
Rauchtabak	25065 *q*	120	3.007800	25065				
Schnupftabak	5900 „	220	1.298000	4530	47,0		20	
„ Gewichtszuwachs durch Beisatz				1370				
Abschnitte	1000 *q*	110	320000	(2625)	4,2		1,2	
Sauce, Abfälle	1625 „	140						
			21.841740	63195	100		100	
abzügl. Verlust für Abschnitte				60570				

Von dem Totalerlös der Fabrikanten von Fr. 21.841740 werden

für Auslagen berechnet 85,7 % = Fr. 18.720000

„ Geschäftsgewinn 14,3 % = „ 3.121740

Einfuhr und Ausfuhr von Fabrikaten halten sich, ebenfalls im Durchschnitt des Jahrfünftes 1889/93, in ihren Gesamtwerten beinahe die Wage. Die Einfuhr repräsentiert einen Wert von Fr. *1.967350*, entsprechend 1635 *q* Rohtabak, 2,7 % des Verbrauches von 60570 *q* und 8,4 % des Wertes von 23,8 Mill. Fr. Die Ausfuhr kommt auf Fr. *1.958000*, entsprechend 3260 *q* Rohtabak, 5 % des Gewichtes der Fabrikate und 8 % des Wertes derselben.

Der *Gesamt-Verbrauch des Inlandes* beläuft sich auf Fr. *31.901020* Konsumwert und 60570 *q* Gewicht und zwar in

Sorten	Totalwert Fr.	% des Totalwertes	q	% des Gewichtes	davon Auslandfabrikate Fr.	% des Wertes
Kopfcigarren	7.611200	23,86	6532	10,78	1.800000	23,65
Bouts	11.431230	35,84	16153	26,67	—	—
Brissagos	3.921940	12,3	4680	7,73	—	—
Cigaretten etc.	2.400000	7,52	895	1,48	720000	30,0
Rauchtabak	4.368000	13,69	24960	41,21	243000	5,56
Schnupftabak	1.934400	6,06	6240	10,30	109650	5,67
Kautabak	74250	0,23	110	0,18	74250	100,0
Abschnitte	160000	0,5	1000	1,65	—	—
	31.901020	100,0	60570	100,0	2.946900	9,24

davon 28.954120 = 90,76 % Inland-Erzeugung.
2.946900 = 9,24 % Ausland- „

Der *Konsumwert von Fr. 31.901020* setzt sich folgendermassen zusammen:

	Fr.	
	18.720000	Erstellungskosten,
+	3.121740	Verdienst der Fabrikanten.
	21.841740	Erlös der Fabrikanten,
÷	2.168090	Exportware,
	19.673740	Erlös der Fabrikanten v. Inlandverbrauch,
÷	2.811878	Verdienst der „ „ „
	16.861862	Erstellungskosten der Inlanderzeugung,
+	3.489556	Zwischenhandelsspesen,
	20.351418	Gestehungskosten der Inlanderzeugung,
—	2.357520	Einfuhr [— 1.967350 + 390170 Zwischenhandelsspesen],
	22.708938	Gestehungskosten der Gesamt-Verbrauchsmenge,
+	2.811878	Verdienst der Fabrikanten,
+	6.380204	„ „ Zwischenhändler,

31.901020, darin enthalten an Zwilchenhandelszuschlägen:

Spesen	Fr. 3.879726	
Verdienst	„ 6.380204	= 20 % des Konsumwertes,
zusammen	Fr. 10.259930.	

Tabelle 41. **Zusammenstellung aller Werte von Erzeugung und Verbrauch.** *GA. S. 32/33.*

	Inlandserzeugung und ihr Ankaufswert erster Hand		Einfuhr und ihr Ankaufswert erster Hand		Ausfuhr und ihr Verkaufswert		Erzeugung und Einfuhr abzüglich Ausfuhr	Bruttonutzen aller Zwischenhandelsstufen		Landesverbrauch		Konsumpreis
	mille	Fr.	mille	Fr.	mille	Fr.	Fr.	Fr.	%	mille	Fr.	Fr. per m.
Kopfcigarren .	111600	4.464000	10000	1.200000	8000	400000	5.264000	2.347200	30,84	113600	7.611200	67
Bouts . . .	263505	8.432160	—	—	15000	600000	7.832160	3.599070	31,48	248505	11.431230	46
Brissago . .	97135	2.719780	—	—	8000	280000	2.439780	1.482160	37,79	89135	3.921940	44
Cigaretten .	80000	1.600000	16000	480000	21000	609000	1.471000	929000	38,71	75000	2.400000	32
	q.		q.		q.					q.		Fr. per q.
Rauchtabak .	25065	3.007800	240	162000	345	69000	3.100800	1.267200	29,01	24960	4.368000	175
Schnupftabak	5900	1.298000	340	73100	—	—	1.371100	563300	29,12	6240	1.934400	310
Kautabak . .	—	—	110	52250	—	—	52250	22000	29,63	110	74250	675
Abschnitte .	1000	110000	—	—	—	—	110000	50000	31,25	1000	160000	160
		21.631740		1.967350		1.958000	21.641090	10.259930			31.901020	

Tabelle 42. **Fabrikation eines schweizer. Jahreskonsums.** *GA. S. 17 ff.*

Rohtabak inländisch	12375 *q* fabrikationsreif	Wert	Fr. 1.050000	12375 *q* fabrikationsreif entsprechen
„ eingeführt	54125 *q*	„	„ 8.335000	(zuzügl. 2625 *q* = 17½ % Fermentationsverlust)
	66500 *q*	Wert	Fr. 9.385000	15000 *q* dachreifer Ware.

Ab für Auslaugung 3600 *q* (= 15 % auf 24000 *q* für Bouts u. Brissagos) bleiben zur Verwendung **62900** *q* Rohtabak.

Cigarren:			1 *q* = mille	1 mille = *kg* fertig		
Kopfcigarren	9300 *q*	= 111600 mille	12	5¾	6417 *q*	1800 *q* Verlust 4 % a. 44550 *q*.
Bouts	23955 „	= 263505 „	11	6½	17128 „	1000 „ Abschnitte.
Brissagos	7195 „	= 97135 „	13½	5¼	5100 „	125 „ Abfälle zum Export.
Cigaretten und Cigarillos	1000 „	= 80000 „	80	1⅕	960 „	8920 „ Abfall dienlich zu Rauchtabak.
	41450 *q*	= 472220 mille			29605 *q*	11845 *q*

Rauchtabak:

Aus Rohtabak	17450 *q*	
Aus Abfällen	8390 „	
	25840 *q*	
3 % Nettoverlust	775 „	25065 *q*

Schnupftabak

	4000 *q*	
Aus Abfall	530 „	
30 % Zuwachs	1370 „	5900 *q*

Abschnitte	1000 „
Abfälle zum Export	125 „
Sauce	1500 „

Verwendeter Rohtabak.

Für Cigarren etc.	41450 *q*
„ Rauchtabak	17450 „
„ Schnupftabak	4000 „
„ Abschnitte, Abfälle, Sauce	
	62900 *q*

Ergebnis an Verkaufsgewicht.

29605 *q* =	472240 mille Cigarren.
	80000 „ Cigaretten etc.
25065 „	Rauchtabak.
5900 „	Schnupftabak.
2625 „	
63195 „	

Ergebnis an Fabrikaten

472240	mille Cigarren.
80000	„ Cigaretten.
25065 *q*	Rauchtabak.
5900 „	Schnupftabak.
60570 *q*	

Tabelle 43. **Erstellungskosten des schweiz. Jahreserzeugnisses.** *GA. S. 25.*

	Erstellungskosten	
	Fr.	in %
Rohtabak 66500 *q* à Fr. 120. 30	8.000000	42,73
Zoll auf 55512 „ à „ 25. —	1.385000	7,4
Arbeitslöhne	4.175000	22,3
Hülfsmaterialien	1.500000	8,0
Frachten	250000	2,4
Unterhalt der Gebäude etc.	220000	
Reisespesen	1.095000	8,17
Kommerzielle Verluste	435000	
Bureaukosten, Steuern, Verschiedenes	500000	2,8
Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals	440000	6,2
Verzinsung des Betriebskapitals	720000	
	18.720000	100,0
Verdienst der Fabrikanten	3.121740	16,66
Fabrikantenerlös	21.841740	

Sorten	Mengen				Einheitspreis inkl. Verpackung	Totalerlös
	mille		%		Fr.	Fr.
Kopfcigarren	111600	472240	23,6	100	40	4.464000
Bouts	263505		55,8		32	8.432160
Brissagos	97135		20,6		28	2.719780
Cigaretten	80000				20	1.600000
	q.					
Rauchtabak	25065				120	3.007800
Schnupftabak	5900				220	1.298000
Abschnitte	1000				110	110000
Sauce	1500				140	210000
Diverse Abfälle	125				p. m.	pro memoria
						zus. 21.841740

Tabelle 45. **Erstellungspreis und Erlös der schweiz. Produktion (Durchschnitt 1889/93).** *GA. S.19.32/3.*

	Total			pro mille			Konsumpreis nach dem prozentualen Verhältnis von		TOTAL Fabrikanten-Erlös nach Sorten
	Mengen	Erstellung	Fabrikanten-Erlös	Erstellung [1]	Fabrikanten-Erlös	Konsumpreis	Erstellung	Aufschlag	
	mille	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	%	%
Kopfcigarren . .	111600	3.826000	4.464000	34. 30	40. —	67. —	51,2	48,8	
Bouts	263505	7.227566	8.432160	27. 40	32. —	46. —	59,5	40,5	71,5
Brissagos	97135	2.331240	2.719780	24. —	28. —	44. —	54,5	45,5	
Cigaretten . . .	80000	1.371429	1.600000	17. 15	20. —	32. —	53,6	46,4	7,35
	q.				per q.				
Rauchtabak . . .	25065	2.578115	3.007800	102. 85	120. —	175. —	58,7	41,3	13,65
Schnupftabak . .	5900	1.112572	1.298000	188. 60	220. —	310. —	60,8	39,2	5,9
Abschnitte, Sauce .	2500	273078	320000	—. —	250. —	160. —			1,6
		18.720000	21.841740						100,00

[1]) Durchschnittsberechnung aus dem Gesamt-Verdienst der Fabrikanten Fr. 3.121740 = 16,66 % (s. auch Tab. 43).

Tabelle 46. **Erstellungskosten und Konsumpreis der schweiz. Produktion pro Kilogramm.**

	Erstellungskosten per mille	Konsumpreis per mille	Erstellungskosten per q.	Konsumpreis per q.	Erstellungskosten per kg.	Konsumpreis per kg.	Durchschnitt der Erstellungskosten per kg.	Durchschnitt des Konsumpreises per kg.	Konsumpreise mit österr. Gewinnaufschlag annähernd in rund. Zahlen	Konsumpreise mit franz. Gewinnaufschlag annähernd in rund. Zahlen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. per mille resp. q	Fr. per mille resp. q
Kopfcigarren	34.30	67.—	411.60	804.—	4.11	8.04			80	
Bouts	27.40	46.—	301.40	506.—	3.01	5.06	3.45	6.35	65	75
Brissagos	24.—	44.—	324.—	594.—	3.24	5.94			57	
Cigaretten	17.15	32.—	1370.—	2560.—	13.70	25.60	—.—[1]	—.—	40	50
Rauchtabak	—.—	—.—	102.85	175.—	1.03	1.75	1.46	2.42	237	1250
Schnupftabak	—.—	—.—	188.60	310.—	1.89	3.10			437	1250
Durchschnitt von Cigarren, Rauch- und Schnupftabak per *kg*							Fr. 2.45	4.38.		

[1]) Die Cigaretten betragen nur 1½ % der Gewichtsmenge.

Reinertrag eines schweiz. Tabakmonopoles und Vergleich mit dem Reinertrag des französischen und österreichischen Monopoles.

Schweizerisches Monopolbudget (laut GA. S. 51)		Frankreich	Oesterreich
	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen 28,7 Mill. Fr. für 62900 *kg* Fabrikate per *kg*	4.56	10.70	6.20
Ausgaben[1]) 20,7 „ „ „ 62900 „ „ „ „	3.29	2.06	2.30
Reinertrag 8,0 Mill. Fr. für 62900 *kg* Fabrikate „ „	1.27	8.64	3.90
Gewinn-Aufschlag **38** %, plus Zoll **50** %[1])		**419** %	**171** %

[1]) Unter den Ausgaben ist auch das bisherige Zollerträgnis aus Rohtabak und Fabrikaten mit 1.612000 Fr. inbegriffen, um welchen Betrag der Gewinn der Regie von 38 auf 50 % zu Lasten der Zollerträge sich vermehren würde.

Zweiter Teil des Gutachtens:

Der Entwurf eines Monopolprojektes.

Die Hauptzüge sind hiernach kurz wiedergegeben:

a. *Der Tabakbau* wird unter die Kontrolle des Staates gestellt, welcher auch die Übernahmspreise bestimmt; er soll $^1/_5$ des Bedarfes an fabrikationsreifem Rohtabak liefern.

b. *Der Einkauf des einzuführenden Auslandtabaks*, welcher $^4/_5$ des Bedarfes ausmacht, geschieht durch das bundesrätliche Departement.

c. *Für die Lagerung sämtlichen Rohtabaks* sind vier Magazine vorgesehen.

d. *Die Verarbeitung des Rohtabaks* soll in 33 Fabriken stattfinden, welche in 33 verschiedenen Gemeinwesen verteilt werden; Zweiganstalten sind nicht ausgeschlossen.

e. *Die fertigen Fabrikate* werden in zehn Verkaufsmagazinen untergebracht. — Es sind 42 Hauptsorten in Aussicht genommen.[1]) —

Während *die Tabakbauer*, abgesehen von der Kontrolle, den Vorteil eines sicheren Verkaufes zu guten und festen Preisen erlangen, sind

f. *die Fabrikanten* und ihr Personal darauf angewiesen, entweder eine Anstellung bei der Regie nachzusuchen oder sich nach einer anderen Tätigkeit umzusehen. Etwelche Beeinträchtigung erfahren auch

g. *die Produzenten von Hülfsmaterialien* (wie Kisten, Verpackungsmaterial, Ausstattungsgegenstände u.s.w.).

[1]) Die Hauptsorten sind im Kapitel betreffend die Konsumenten näher bezeichnet und mit denjenigen des französischen und österreichischen Monopoles in Vergleich gesetzt.

h. Die eigentlichen Tabakarbeiter sollen annähernd in bestehendem Umfange Wiederbeschäftigung sichergestellt erhalten, während für die Zahl der

i. Hausindustriellen und Hülfsarbeiter ebenfalls einige Verminderung vorauszusehen ist.

k. Die Steuerinteressen der Gemeinden und Kantone bleiben in Bezug auf die Personalsteuern gewahrt.

l. Die Enteignung von Fabriken u. s. w. geschieht nach den allgemeinen Grundsätzen.

m. Schadensvergütungen, obwohl strengrechtlich eine Verpflichtung nicht vorliege, werden aus Billigkeitsrücksichten geleistet.

n. Die Ein- und Ausfuhr von Tabakfabrikaten ist Sache des Staates, kann aber unter seiner Kontrolle auch Privaten überlassen werden.

o. Der Absatz der Monopolerzeugnisse erfolgt an jedermann in jeweiligen Beträgen von Fr. 125.— an; jedoch ist erst ein Jahreskonsum von Fr. 1500.— und darüber rabattberechtigt und zwar mit 20 % Rabatt vom Verkaufswert.

p. Die Verwaltung wird von 380 Beamten besorgt.

q. Die Überwachung der Landesgrenze geschieht ohne weitere Kosten durch die bisherigen Organe.

Dritter und letzter Teil des Gutachtens:

Das Budget des Monopolbetriebes.

Die Einnahmen werden gebildet aus dem Brutto-Ertrag des Inlandverkaufes von . . Fr. 32.500 000
abzüglich 20 % Rabatt an die Verkäufer „ 6.000 000
Netto-Erlös aus dem Inlandverbrauch von Tabakfabrikaten . . . . . Fr. 26.500 000
Netto-Erlös aus dem Export von Tabakfabrikaten . . . . . „ 2.168 000
Einnahmen Fr. 28.668 000

Die Ausgaben betragen im Einzelnen:

Ankauf von Rohtabak		
a. inländischer Provenienz 15700 *q* dachreif à Fr. 66.50 . . rund	Fr.	1.045000
b. ausländischer Provenienz 53550 *q* fabrikationsreif à Fr. 122 . rund	„	6.535000
Ankauf von ausländischen Fabrikaten	„	1.725000
Löhne	„	5.000000
Hülfsmaterialien	„	1.000000
Frachten	„	220000
Unterhalt d. Gebäude, Einrichtungen etc.	„	250000
Verwaltung	„	1.500000
Verzinsung zu $3^1/_2$ % und Amortisation des Anlagekapitals von $6^1/_2$ Millionen zu $7^1/_2$ %	„	487500
Verzinsung zu $3^1/_2$ % des Betriebskapitals von 27 Millionen	„	730000
Deckung des eidgenössischen Zolles .	„	1.612000
Unvorhergesehenes . . Fr. 500000		
Verschiedenes und Aufrundung . . . . . „ 63500	„	563500
	Fr.	20.668000
Die Einnahmen	Fr.	28.668000
ergeben nach Abzug der Ausgaben .	„	20.668000
einen Überschuss von	Fr.	8.000000

Von diesen 8 Millionen Franken ist — für beispielsweise 20—25 Jahre — jährlich ein Betrag von $1^1/_2$ Millionen als Annuität zur Amortisation des Entschädigungskapitals in Abzug zu bringen, so dass für diese erste Periode ein Reinertrag von Fr. 6.500000 sich ergeben würde.

Gegenüber dieser Monopol-Einnahme von 8 beziehungsweise $6\,^1/_2$ Millionen belief sich der bisherige Ertrag der Tabakbesteuerung vermittelst der Zölle im Durchschnitt der Jahre

1889—1893	. . . . .	auf Fr.	1.612 000
1894—1898	. . . . .	„ „	1.755 000
1899	. . . . .	„ „	1.993 726
1900	auf Rohtabak zu Fr. 25 per q	Fr. 1.699 268	
	„ Carotten und Stangen zu Fr. 50 per q	„ 13 266	
	„ Rauchtabak zu Fr. 75 per q	„ 45 830	
	„ Cigarren und Cigaretten zu Fr. 150 per q . . .	„ 301 680	„ 2.060 044
1901	auf Rohtabak zu Fr. 25 per q	Fr. 1.716 441	
	„ Carotten und Stangen zu Fr. 50 per q	„ 8 387	
	„ Rauchtabak zu Fr. 75 per q	„ 45 305	
	„ Cigarren und Cigaretten zu Fr. 150 per q . .	„ 335 157	„ 2.105 290

Von diesen Summen sind noch *die Spesen der Zollverwaltung* in Abzug zu bringen, welche

1899	8,33 %	= Fr.	166 077
1900	9,2 %	= „	189 524
1901	9,74 %	= „	205 055

betrugen, so dass die bezüglichen Einnahmen pro

1899	auf Fr.	1.827 649
1900	„ „	1.870 520
1901	„ „	1.900 235

sich reduzieren.

Die neue Monopol-Ertragsberechnung des Bundesrates.

Anschliessend an das Gutachten hat der Bundesrat in seiner mehrerwähnten Botschaft vom 26. Mai 1899 auf S. 86 u. ff. eine *neue Monopol-Ertragsberechnung* ausgeführt, welche an die Stelle des Ergebnisses von 8 Millionen ein solches *von* **9,5** *Millionen Franken* setzt.

Der Mehrertrag von 1 1/2 Millionen basiert in der Hauptsache

1. auf einem Mehrverbrauch des Jahrfünft 1894/98 gegenüber 1889/93 von 4500 *q* à Fr. 120 . . . . . Fr. 540 000
2. auf dem billigeren Einkauf des Auslandtabaks im zweiten Jahrfünft und der daherigen Differenz von Fr. 153.38 zu 148.62 1/2 per *q* (inkl. Zoll zu Fr. 25) loco Fabrik: 61 000 *q* à 4.75 1/2 . „ 290 055
3. auf dem höheren Verkaufspreis von
   120 000 mille Kopfcigarren à Fr. 2 = Fr. 240 000
   286 495 „ Bouts à Fr. 1 = Fr. 286 495
   104 695 „ Brissagos à Fr. 1 = Fr. 104 695 „ 631 190

Fr. 1.461 245

In der neuen Berechnung wird der Verbrauch zweier Perioden von je fünf Jahren, 1889/93 und 1894/98, einander gegenübergestellt und der grössere Verbrauch der zweiten Periode zur Basis einer günstigeren Ertragsberechnung gemacht; dieses Vorgehen muss beanstandet werden. Eine neue Berechnung hätte wenigstens den Konsum *des Jahrzehntes* zu Grunde legen müssen, um als massgebender Durchschnittswert gelten zu können.

Nun ist aber das Jahrzehnt 1889/98 anerkanntermassen eine Zeit grossen Aufschwunges gewesen und seine zweite Hälfte bedeutet die höchste Blüte von Industrie und Verkehr des Jahrhunderts.

Eine günstige Verkehrsentwicklung pflegt sich unter anderem namentlich in einem vermehrten Verbrauch der gewöhnlichsten Genussmittel, wie Tabak, Bier u. s. w., zu äussern und der starke Mehrverbrauch von Tabak während dieser Periode darf neben dem Wachstum der Bevölkerung sicherlich zu einem guten Teil der ausserordentlichen Zunahme der Geschäfte im allgemeinen zugeschrieben werden.

Da schon die Jahre 1889—93, deren Ergebnisse dem Gutachten von 1895 zu Grunde gelegt sind, eine Zeit lebhafter Verkehrssteigerung bedeuteten, so ergibt diese Periode einen zuverlässigeren — *keinesfalls zu tief gegriffenen* — Ausgangspunkt für die Berechnung der mittleren Ertragsfähigkeit eines künftigen Tabakmonopols, als die Hochkonjunktur von 1894—98 und auch als die Doppelperiode 1889—1898. Allerdings brachten uns die Jahre 1899—1902 noch eine erhebliche Steigerung der Rohtabakeinfuhr, wie angefügte Zahlen melden:

	Durchschnitt der Jahrfünfte		
	1885/89	1889/93	1894/98
Einfuhr . . . . . *q*	50419	54125	61000
Tabakverbrauch per Kopf in Grammen		2210	2360

	Einzeljahre			
	1899	1900	1901	1902
Einfuhr . . . *q*	63624	66561	67108	70553

Doch dürfte diese Steigerung zunächst als Nachwirkung der allgemeinen Hausse sich erweisen und weiterhin dem Umstand zuzuschreiben sein, dass die

Verwerfung der Kranken- und Unfallversicherung in der Volksabstimmung vom Mai 1900 das Tabakmonopol einstweilen wieder mehr in den Hintergrund rückte und die Tabakindustrie unternehmender machte.[1])

Zum Beweis, dass kleine Perioden von fünf (oder auch zehn) Jahren keine genügende Grundlage sind für Berechnungen, wie die vorerwähnten, möge ein kleiner Auszug aus der Statistik des deutschen Tabakverbrauches (Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1901, S. 158) über *die Bedeutung der Verbrauchsschwankungen* dienen. Die auffallenden Unterschiede von 1877 und der folgenden Jahre sind Wirkungen der *Zoll- und Steuerpolitik,* welche den Zoll auf das Dreieinhalbfache und die Steuer auf das Zehnfache erhöhte und zur Mehr-Einfuhr vor dem Inkrafttreten der Erhöhung Veranlassung gab.

Jahre	Verbrauch per Kopf Gramm	Durchschnitt	Jahre	Verbrauch per Kopf Gramm	Durchschnitt
1861—1865		1300	1886	1500	
1866—1870		1300	1887	1500	
1871—1875		1800	1888	1400	1500
1876	1600		1889	1500	
1877	2200		1890	1600	
1878	2700	1700	1891	1500	
1879	700		1892	1400	
1880	1300		1893	1500	1500
1881	1600		1894	1600	
1882	1200		1895	1800	
1883	1300	1400	1896	1800	
1884	1500		1897	1800	
1885	1400		1898	1600	1700
			1899	1500	
			1900	1600	

Vierzigjähriger Durchschnitt 1512 Gramm.

[1]) Die auffallende Steigerung der Einfuhr der letzten vier Jahre 1899—1902 scheint mit der Beweisführung des Verfassers nicht im Einklang zu stehen; dennoch ist diese letztere grundsätzlich richtig.

Auch *die Herabsetzung des Einkaufpreises* für den Auslandtabak, welche in ähnlicher Weise vorgenommen wurde, wie die Heraufsetzung des Verbrauches, entbehrt der ausreichenden Begründung.

Der Durchschnittspreis für das Jahrfünft 1889/93 betrug Fr. 153.38, 1894/98 Fr. 148.62 1/2, somit für das Jahrzehnt 1889/98 Fr. 151.—.

Richtiger Weise müssen wir den Durchschnittspreis des Jahrzehntes in unsere Berechnung einsetzen, obwohl auch das Jahrzehnt ein knapper Zeitraum zu nennen ist für die Aufstellung eines Durchschnittes der Tabakpreise, welche der Natur des Produktes entsprechend ausserordentlich schwankende sind. (So gehen z. B., wie uns das Gutachten auf S. 13 mitteilt, die Preise von Java- und Sumatratabak von Fr. 115.91 auf Fr. 145.60 innerhalb der Periode von 1889—93.)

Über die *Qualitätsunterschiede* belehrt uns eine Vergleichung der Preise, welche von der französischen und österreichischen Regie für *amerikanischen* Tabak im selben Zeitabschnitt aufgewendet wurden; die Jahresmittel betrugen für 1889—1892 für den *französischen Ankauf Fr. 89.12* für *100 kg*, für den *österreichischen Fr. 174.42* (siehe Gutachten S. 12).

Es bezahlten ferner durchschnittlich für 100 *kg Ausland-Tabak*

	Frankreich Fr.	Oesterreich Fr.	
1892	112.—	257.—	
1899	156.33	254.70	
Dagegen für dasselbe Quantum *Inland-Tabak* dachreif:			
1892	86.47	53.70	(fl 25.56 à Fr. 2.10)
1899	84.39	41.03	(Kr. 39.08 à „ 1.05)

In Deutschland gezogener Tabak zeigt folgende Preisentwicklung:

Preise für 1000 *kg* einschliesslich Steuer:

Jahr	1875	1880	1885	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Franken	537.50	886.25	945.—	947.50	931.25	1000.—	1028.75	1052.50	971.25	1005.—

Der *Durchschnitt* von 1875—1896 beträgt Fr. 930.50; 1880—1896 : Fr. 974.15;
„ „ „ 1871—1878 nur „ 617.50, da vor der Steuererhöhung.

(WVW. II., S. 678.)

Über die Preisschwankungen, welche die in *Deutschland eingeführten Ausland-Tabake* jährlich aufweisen, gibt uns das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich im Abschnitt über die Grosshandelspreise Aufschluss. Nach diesen betragen die Rohtabakpreise per Doppelzentner in Mark

												10jähriges Mittel	20jähriges Mittel Mark	20jähriges Mittel Fr.
Kentucky ord.	1880—89:	51^{9},	59^{4},	66^{3},	66^{2},	82^{4},	75^{5},	53^{2},	49^{7},	50^{0},	39^{0}	59.36	52.69 =	65.86
	1890—99:	39^{8},	43^{8},	49^{6},	58^{7},	52^{1},	44^{6},	39^{2},	38^{4},	47^{0},	47^{0}	46.02		
	1900 :	55^{3}.												
Brasil secunda	1880—89:	91^{7},	88^{3},	80^{9},	88^{8},	82^{7},	79^{8},	99^{3},	90^{8},	91^{4},	108^{9}	90.26	92.12 =	115.15
	1890—99:	124^{6},	109^{7},	87^{3},	76^{0},	65^{7},	61^{8},	$81,^{0}$	98^{2},	110^{2},	125^{4}	93.99		
	1900 :	114^{8}.												
Domingo	1880—89:	152^{9},	113^{3},	110^{8},	97^{5},	100^{0},	99^{2},	98^{7},	86^{7},	86^{7},	92^{1}	103.79	90.62 =	113.27
	1890—99:	92^{9},	87^{9},	80^{4},	66^{3},	62^{5},	60^{6},	81^{0},	85^{0},	82^{4},	75^{5}	77.45		
	1900 :	69^{0}.												

Brasil	1880—89: 115^0, 115^0, 112^5, 110^0, 107^9, 105^2, 98^0, 98^7, 106^3, 125^0 109.36	110.14	137.67
	1890—99: 126^7, 110^0, 103^8, 87^9, 88^3, 82^9, 117^1, 125^8, 130^0, 136^7 110.92		
	1900 : 142^1.		

Das 20jährige Mittel aus den vier Sorten zusammen beträgt Fr. 108.— per q.

Im Vergleiche mit den *Jahresunterschieden* der Preise für *Ausland-Tabak* sind diejenigen für Inland-, speziell *Pfälzer*-Tabak bedeutend schwächer (Preise in Mark):

		10jähr. Mittel	20jähr. Mittel
Umblatt, Cig.-Tabak	1880 89: 84^8, 79^2, 73^7, 82^7, 88^2, 89^5, 83^0, 87^7, 92^0, 92^2 85.31	92.15	
	1890—99: 103^0, 95^7, 95^3, 100^0, 97^4, 102^8, 94^9, 100^9, 101^3, 98^7 99.—		
	1900 : 101^8.		
braunes Schneidgut	1880—89: 75^3, 70^2, 65^0, 71^7, 70^8, 59^0, 52^5, 57^5, 60^0, 57^8 63.98	62.54	
	1890—99: 60^0, 52^0, 53^6, 63^0, 65^0, 70^0, 73^8, 68^6, 53^8, 51^7 61.10		
	1900 : 62^8.		

Der *Mittelwert der schweiz. Einfuhr von Ausland-Tabak per q* beträgt in Franken:

										Durchschnitt
1885—1889 :					110.—,	110.—,	110.—,	110.—,	110.—	110.—
1890—1899 :	110.—,	110.—,	137.30,	130.80,	127.65,	119.—,	122.90,	123.35,	121.30.	123.—	122.53
1900 :	116.—.										

Der 16jährige Durchschnitt von 1885—1900 ist Fr. 118.20
„ 5 „ „ „ 1889—1893 „ „ 119.60
„ 5 „ „ „ 1894—1898 „ „ 122.84

Auffällig erscheint die Übereinstimmung des Durchschnittspreises der Einfuhr für die sieben Jahre 1885—1891 mit Fr. 110.—, welcher Betrag keinen tatsächlichen, sondern nur einen rechnerischen Durchschnitt darzustellen scheint.

Von der neuen Berechnung verbleibt uns als wirklich zuverlässige Quelle eines Mehrerlöses nur die *Erhöhung des Verkaufspreises der Cigarren* im Betrage von Fr. 631190.

Diese Erhöhung der Preise tut aber der ersten der vier grundlegenden Voraussetzungen der bundesrätlichen Botschaft vom 26. Mai 1899 (S. 108) für ein Tabakmonopol Eintrag, welche lautet:

„Die Einführung des Monopols darf die Qualität der für den Grossteil unserer Bevölkerung bestimmten Tabake und Cigarren weder verschlechtern *noch deren Preis verteuern.*“

Der Widerspruch zwischen der neuen Berechnung und der Voraussetzung weist darauf hin, dass die letztere nicht aufrecht erhalten werden soll. *Sie kann aber auch nicht aufrecht erhalten werden, sofern der Monopolertrag die Einrichtung eines so umfangreichen Apparates für eine Tabakbesteuerung überhaupt rechtfertigen soll.*

Die für den Grossteil der Bevölkerung bestimmten Tabakfabrikate machen **90** % des Gesamtverbrauches aus. Unter den Begriff des Massenkonsumes fallen nämlich die folgenden Fabrikate:

Bouts . . .	entprechend	38,7 %	des	Wertes	der	Gesamterzeugung
Brissagos . .	„	12,4 %	„	„	„	„
Rauch- u. Schnupftabak u. Abschnitte	entsprechend	20,2 %	„	„	„	„
Kopfcigarren u. Cigaretten à 5 resp. 1—2 Cts. per Stück zu $^2/_3$ von 27,7 %) entsprechend		18,7 %	„	„	„	„
zusammen		90 %	„	„	„	„

Wollte man nun die übrigen 10 %, welche ungefähr $2^2{}_3$ Millionen Franken Wert und den eigentlichen

Luxuskonsum darstellen, mit hohen Steuern, etwa mit einem besonderen Aufschlag von 100 % und mehr, belegen, so würde der Luxuskonsum zu Gunsten des Massenkonsums sich noch mehr verringern und so dieser leicht von **90** % bis auf **95** % des Gesamtverbrauches anwachsen.

Gemäss der bundesrätlichen Voraussetzung würde der Massenkonsum bloss *in der Höhe der bisherigen Tabakbesteuerung durch die Zölle* belastet, daher durch das Monopol nur der Luxuskonsum höher besteuert und somit neben der Enteignung der Industrie eine eigentliche *Luxussteuer* geschaffen. Luxussteuern sind zweifellos unter den Steuern die am meisten berechtigten, aber leider ist ihr Ertrag nie und nirgends von Belang (siehe die Artikel „Luxussteuern" im *W.V.* und im *H.W.St.*).

Das Tabakmonopol jedoch hat — schon durch seine Monopolform — den ausgesprochenen Zweck, den Tabak in möglichst ausgiebiger Weise zur Speisung der Staatsfinanzen heranzuziehen und dies kann nur durch Besteuerung des Massenkonsumes geschehen.

Die neue Ertragsberechnung hat also mit der — allerdings bescheidenen — Preiserhöhung nur die richtige Konsequenz aus dem Tabakmonopol gezogen. —

Das im Auftrage des Bundesrates ausgearbeitete Gutachten, welches der eben besprochenen Neuberechnung zu Grunde lag, muss gleichfalls noch in einigen Punkten näher beleuchtet werden. Für *die Art der Betriebseinrichtung* und für den *Verschleissmodus* sollen andere Vorschläge unterbreitet und hierauf noch mit einigen Worten *die Ersparnis beim Einkauf des Auslandtabaks* und *der Export der Regie* berührt werden.

Kritik des Gutachtens.

a. Die Betriebseinrichtung.

Der *Zweck* des *Tabakmonopols* ist ein ausschliesslich *fiskalischer* und es läge daher am nächsten, auch *die Art seiner Einrichtung* bestmöglich diesem Zwecke anzupassen; dies könnte aber am sichersten durch den *Grossbetrieb* geschehen.

Wenn einmal der Staat im Interesse seiner Finanzen, also im Interesse der Gemeinschaft, eine ganze blühende Industrie enteignet und selbst zum Unternehmer wird, so soll er auch seinem Unternehmen diejenige Einrichtung geben, welche den grössten Erfolg verspricht. Natürlich ist er auch *verpflichtet,* die durch sein Vorgehen verletzten Interessen der Industriellen und Arbeiter in *gerechter* und *ausreichender* Weise zu entschädigen. Ein vorteilhaft eingerichteter Betrieb ermöglicht aber die Ausrichtung reichlicher Entschädigungen und lässt gleichwohl hohen Gewinn erzielen.

Die schweizerische Tabakindustrie verarbeitet jährlich im Mittel 6.600000 *kg* Rohmaterial, von dem der weitaus grösste Teil in etwa 160 dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissementen von rund 7500 Arbeitern in Fabrikate umgewandelt wird, was einer Durchschnitts-Jahresleistung des Arbeiters von ca. 880 *kg*, einer schon recht ansehnlichen Leistung, entspricht. Dies erhellt am besten aus einem Vergleich mit den betreffenden Verhältnissen der zwei schon erwähnten Nachbarregien durch folgende Angaben:

1899	Fabriken	Material-verarbeitung	Arbeiter	Materialverarbeitung pro Fabrik	Arbeiter pro Fabrik	Leistung eines Arbeiters pro Jahr
Frankreich	21	39 mill. *kg*	17184	1.857143 *kg*	818	2270 *kg*
Österreich	30	37,7 „	36101	1.257245 „	1203	1045 „
Schweiz	ca. 160	ca. 6,6 „	ca. 7500		47	880 „

Wir haben in den beiden Monopol-Verwaltungen einen vollkommen ausgebildeten Grossbetrieb vor uns; wollte man diesen mit allen seinen Vorteilen in der Schweiz einführen, so würden 6—8 grosse Neuanlagen genügen.

Die Vorlage des Gutachtens sieht aber vom eigentlichen Grossbetrieb ab, um die örtlichen Interessen von Kantonen, Gemeinden, Industriellen und Arbeitern nach Kräften zu wahren. Es werden daher **33** Neuanlagen in Aussicht genommen und zwar *je eine* in **24** *Gemeinden* mit je über 50 Arbeitern, welche sich zusammen in 7 Kantonen befinden, ferner *je eine* in **9** *weiteren Kantonen*, welche Tabakindustrie in kleinerem Umfange besitzen.

In den 7 Kantonen mit 24 Gemeinden mit mehr als 50 Arbeitern befinden sich auch noch weitere 24 Gemeinden mit weniger als 50 Arbeitern und diese 48 Gemeinden sind folgendermassen verteilt:

im Kanton	Aargau	Waadt	Bern	Luzern	Tessin	Baselstadt	Wallis	
Gemeinden mit über 50 Arbeitern:	9	5	4	2	2	1	1	= 24
„ „ unter 50 „	11	2	5	4	1	—	1	= 24
zusammen	20	7	9	6	3	1	2	= 48
Zahl der Arbeiter:	2690	1751	607	236	584	247	100	zus. 6215

welche allein **94** % der ganzen Arbeiterschaft darstellen!

In den weiteren 9 Kantonen sind die übrigen 415 Arbeiter verteilt und zwar befinden sich in Neuenburg 11, Graubünden 19, Solothurn 28, Zürich 45, Glarus 46, St. Gallen 52, Zug 59, Thurgau 77, Genf 78.

Wie auf den ersten Blick zu ersehen ist, kommt — nach der offenbaren Absicht der Bearbeiter — dieser Verteilung der 33 Neuanlagen nur eine schematische Bedeutung zu, während die endgültige Zuteilung an die

Kantone einer späteren, der Verwirklichung des ganzen Projektes näherliegenden Zeit vorbehalten wird. Der nachstehende *Vorschlag einer Verminderung der Zahl der Neuanlagen* dürfte daher dem Sinne des Gutachtens nicht allzuferne liegen.

Für die 9 Kantone, welche zusammen eine Tabakarbeiterschaft von nur 415 Köpfen aufweisen, liessen sich Neuanlagen offenbar nicht rechtfertigen. Die 7 Kantone mit 48 Gemeinden und 6215 Arbeitern könnten sich dank der Zusammenhäufung der betreffenden Bevölkerung in wenigen Gegenden ohne sichtlichen Nachteil mit einer erheblich kleineren Zahl von Fabrikanlagen begnügen. An Hand der geographischen Karte könnte man z. B. Aargau und Luzern (nebst Basel) zusammen 6, Waadt (nebst Genf und Wallis) 4, Bern und Tessin je eine Neuanlage zuteilen, was zusammen 12 Neuanlagen ergäbe. Hierbei liesse sich vielleicht durch Benützung der bereits bestehenden grossen Anlagen im Kanton Waadt (Vevey, Payerne), Aargau (Reinach-Menziken) und Tessin (Brissago) die Errichtung eines Teiles der neuen Anlagen ersparen.

Auf diese Weise käme man dem eigentlichen Grossbetriebe schon sehr nahe, ohne die örtlichen Interessen empfindlich hintanzusetzen. Diese letzteren könnten überdies durch *Zweiganstalten* in schon vorhandenen Gebäulichkeiten, wie dies im Gutachten S. 40 vorgesehen ist, noch weitere Berücksichtigung finden. Die Cigarrenfabrikation liesse sich, da sie s. Z. fast ausschliesslich auf Handarbeit angewiesen ist, in derartigen Filialen der Hauptfabriken voraussichtlich ohne wesentliche Nachteile bewerkstelligen.

Die Cigaretten- und Schnupftabak-Fabrikation soll nach der Vorlage in je zwei, die Rauchtabakfabrikation

in drei Anlagen, alle drei Zweige zusammen in sieben Anlagen, im Anschluss an sieben Cigarrenfabriken, untergebracht werden. Da Cigaretten, Schnupftabak und Rauchtabak lediglich vermittelst Maschinen erzeugt werden, so wäre auch für diese Fabrikationen eine weitere Konzentration auf drei bis vier Anlagen mit Vorteil zu ermöglichen.

Die technische Einrichtung bestünde alsdann aus neun Fabriken mit ausschliesslicher Erzeugung von Cigarren, drei weiteren Fabriken, von welchen der einen die Cigarettenfabrikation, der andern die Schnupftabakfabrikation, der dritten die Rauchtabakfabrikation angeschlossen wäre, und eventuell sechs bis acht Zweiganstalten für Herstellung von Bouts und Brissagos. Natürlich stände einer kleinen Erweiterung dieser Zwölffabriken-Anlage auf 13 oder 14, oder ihrer Beschränkung auf 10 bis 11 Fabriken nichts im Wege; Prinzip und Vorteile des Grossbetriebes würden dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Will man aber aus politischen oder anderen Rücksichten die örtlichen Interessen durch Erhaltung der Industrie an denjenigen Orten, wo sie sich zur Zeit vorfindet, möglichst vollkommen wahren, so dürfte eine Einrichtung ähnlich derjenigen des Alkoholmonopoles zweckmässiger sein, als eine dezentralisierte Neuanlage. Der *Einkauf* des Rohtabaks und der Fabrikate, sowie der *Verkauf* der letzteren wäre Sache der Regie, während die *Fabrikation* privaten Unternehmern (eventuell mit besonderer Berücksichtigung von Genossenschaften) unter staatlicher Kontrolle und unter vom Staate zu normierenden Bedingungen überlassen bliebe. Ein genaues Regulativ, ein sogenanntes Pflichtenheft, würde alle Verhältnisse regeln und die Bedingungen

sowohl für die Fabrikanten, wie auch für die Arbeiter festsetzen.

Von den bisherigen Fabrikanten melden sich diejenigen, welche fortan für die Regie arbeiten wollen; es wird mit ihnen die Lieferung eines jährlichen Höchstquantums einer bestimmten Sorte zu festgesetztem Preise vereinbart. Der Fabrikant erhält den Rohtabak ausschliesslich von der Regie und hat ihr die zutreffende Menge an Fabrikaten in der vorgeschriebenen Frist abzuliefern; der Übernahme des Erzeugnisses seitens der Regie geht eine genaue Prüfung durch die staatlichen Organe voraus.

Diese Art der Ausführung des Tabakmonopoles befände sich im Einklang mit der zweiten Voraussetzung der bundesrätlichen Botschaft vom 26. Mai 1899, welche lautet:

„Den Verhältnissen der bei der Fabrikindustrie beschäftigten Arbeiter ist *durch den Weiterbetrieb der gegenwärtigen Fabriken* in Staatsregie weitestgehende Rechnung zu tragen.“ (Siehe S. 63.)

Die Tabakindustrie bliebe so der alten Heimat erhalten; die Neuanlagen, sowie die Entschädigungen für Enteignung von Gebäuden und Existenzbedingungen würden nur wenig Kapital erfordern, die Verwaltungskosten sich um weit mehr als die Hälfte verringern. Der grösste Vorteil dieser Einrichtungsform gegenüber der dezentralisierten Neuanlage läge aber darin, dass ihre spätere Überführung in den Grossbetrieb keine ausserordentlichen Verluste nach sich zöge.

Der eigentliche Beamtenstab wäre ein erheblich kleinerer und eine Reihe bisher selbständiger Fabrikanten würde in verhältnismässiger Selbständigkeit

weiter arbeiten können. Die Regiefabrikanten fänden in dem ausreichenden und sicheren Verdienst Genugtuung für die staatliche Aufsicht und die beschränkenden Vorschriften.

Drei Möglichkeiten der Betriebseinrichtung liegen also vor uns:

1. die dezentralisierte Neuanlage gemäss dem Gutachten,
2. der Grossbetrieb,
3. die Dezentralisation ohne Fabrikneuanlagen.

Um diese drei Formen in ihrer zahlenmässigen Bedeutung wenigstens schematisch einigermassen abschätzen und vergleichen zu können, wollen wir sie auf zwei Tafeln ziffernmässig nebeneinanderstellen.

Tafel I enthält die einmalige Aufwendung für die Anlage und die Beschaffung des Betriebskapitals.

Tafel II die jährlichen Ausgaben.

Vergleichung der Budgets der drei Monopoleinrichtungen.

Tafel I. Einmalige Aufwendungen.

Die Anlagen:	I. Dezentralisierte Neuanlage		II. Grossbetrieb		III. Dezentralisation ohne Neuanlage
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Fabrikanlagen, neu	33 à 150000 =	4.950000	12 à 200000 =	2.400000	—
Übrige Anlagen gleich für alle drei Betriebsformen, nämlich:					
Verkaufsmagazine 10					
Rohtabakmagazine 4					
Fermentationsanstalten [1]) 3	18 à 90000 =	1.620000		1.620000	1.620000
Zentralverwaltungsgebäude 1					
Kapital-Erfordernis für Anlage, Entschädigung und Betrieb.	Millionen Franken		Millionen Franken		Millionen Franken
Die Anlagen in runder Zahl (lt. GA. S. 50) .	6,5		4		1,5
Enteignungsentschädigung für 159 Etablissemente (lt. GA. S. 24)	5,5		5,5		2
Schadensvergütung	15		25		7
Betriebskapital	27		22		15
	54		56,5		25,5

[1]) Beim Grossbetrieb würden eine oder höchstens zwei Fermentationsanstalten voraussichtlich genügen.

Vergleichung der Budgets der drei Monopoleinrichtungen.

Tafel II. Jährliche Ausgaben.

	I. Dezentralisierte Neuanlage	II. Grossbetrieb	III. Dezentralisation ohne Neuanlage
	Fr.	Fr.	Fr.
Rohtabak	9.305000	9.305000	9.305000
Hülfsmaterialien	1.000000	1.000000	1.000000
Gebäudeunterhalt	250000	150000	250000[1])
Verwaltung	1.500000	925000	625000
Verzinsung und Amortisation:			
a. des Anlagekapitals	487500	300000	113000
b. des Betriebskapitals	730000	600000	405000 325000[1])
Löhne	5.000000	5.000000	5.000000
Frachten	220000	150000	250000
Unvorhergesehenes	595500	595000	595000
	19.088000	18.025000	17.868000
Annuität für Amortisation der Enteignung und Schadensvergütung während beispielsweise 25 Jahren	1.500000	2.250000	650000
	20.588000	20.275000	18.518000

[1]) Den Fabrikanten gutzuschreiben.

Die zwei voraufgehenden Tafeln bedürfen der Erläuterung.

Auf Tafel I sind die Zahlen für *die Anlage* ohne weiteres verständlich und *die Enteignungsentschädigung* entspricht dem Gutachten, S. 24.

Die Schadensvergütung basiert auf der Berechnung des Fabrikantenverdienstes (GA., S. 25) mit rund drei Millionen Franken. Wir nehmen an, die Hälfte der Fabrikanten, d. i. der 160 Fabrikseigentümer und circa 200 Kleinmeister und Hausindustriellen (laut GA., S. 20 und mit seitheriger Vermehrung) finde Anstellung bei der Regie, wogegen die andere Hälfte zu entschädigen wäre. Ein früheres deutsches Tabakmonopolprojekt der 80er Jahre[1]) billigte den *Fabrikanten* (und *Händlern!*) den zehnfachen Betrag eines Jahresverdienstes als Entschädigung zu.

Adoptieren wir dieses Prinzip für unsere Fabrikanten, so kommen wir auf 15 Millionen Franken (10 mal die Hälfte von drei Millionen) Schadensvergütung, eine Summe, welche — wie diejenige von 25 Millionen bei Grossbetrieb — wahrscheinlich zu hoch gegriffen ist, indem — wie später im Kapitel *D* über die Fabrikanten gezeigt wird — schon mit erheblich kleineren Summen zufriedenstellende Entschädigungen ausgerichtet werden können.

Das *Betriebskapital* von 27 Millionen entspricht dem Gutachten (S. 50) und erfordert voraussichtlich beim Grossbetrieb, welcher u. a. kleinere Vorräte an Rohmaterial erheischt, keine so grosse Summe; bei der freien Fabrikation von Einrichtung III verringert es sich noch weiter um ein Bedeutendes.

[1]) *S. B. W. S. 1894, Heft 2. S. 62, Gutachten von Prof. Adler.*

Auch die *jährlichen Ausgaben*, Tafel II, fussen auf dem Gutachten (S. 51) und zeigen Verschiedenheiten von II und III zunächst im *Gebäudeunterhalt*. Dieser ist bei einer Grossbetriebsanlage kleiner und fällt bei freier Fabrikation (Einr. III) vorerst zu Lasten der Fabrikanten, muss letzteren aber verrechnet werden.

Die Verwaltungskosten von zusammen $1^1{}_2$ Millionen Franken (GA., S. 50) verändern sich für die drei Einrichtungsformen nur in der *Fabriksverwaltung* und zwar im Verhältnis der Anlagen. Während für I Fr. 875000 ausgesetzt sind, betragen diese Kosten für II nur Fr. 300000 und fallen für III ganz aus.

Es beanspruchen bei	I	II	III
	Fr.	Fr.	Fr.
Zentralverwaltung	225000		
Magazinverwaltung	100000	625000	625000
Verkaufsdepots etc.	300000		
Fabriksverwaltung	875000	300000	—
	1.500000	925000	625000

Die Summe für *Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals* erleidet ebenfalls eine Veränderung entsprechend dem Anlagekapital, während die *Verzinsung des Betriebskapitals*, ähnlich dem Gebäudeunterhalt, den Fabrikanten verrechnet, d. h. gutgeschrieben werden muss.

Die *Frachten* verringern sich natürlich im konzentrierten Grossbetrieb und vermehren sich durch grössere Dezentralisation.

Die Annuität für die Entschädigungen erhöht sich beim Grossbetrieb und verringert sich bei der freien Fabrikation (eventuell muss sie bei gleichbleibendem Betrage während einer längeren bezw. kürzeren Periode von Jahren entrichtet werden).

Eine kurze Zusammenfassung ergibt für

Einrichtung	I	II	III
Anlage	6,5	4	1,5
Enteignungsentschädigung	5,5	5,5	2
Schadensvergütung . . .	15	25	7
Betriebskapital	27	22	15
Mill. Franken	54	56,5	25,5
Jährliche Ausgaben . .	19,1	18	17,9
Entschädigungsannuität[1])	1,5	2,25	0,6
Mill. Franken	20,6	20,3	18,5

Der Grossbetrieb (II) und die Dezentralisation ohne Neuanlage (III) ergeben voraussichtlich einen um mehr als eine Million Franken höheren Jahresertrag als das Projekt Milliet-Frey; bei II verlängert sich jedoch die Amortisationsperiode gegenüber dem letzteren — bei einer gleichen Annuität von $1^1/_2$ Millionen — um 6 bis 7, von 25 auf 32 Jahre, und würde für III im Ganzen nur 5—6 Jahre beanspruchen.

b. Der Verschleiss.

Ebenso anfechtbar wie das soeben besprochene Prinzip der Betriebseinrichtung des Gutachtens erscheint dasjenige des *Absatzes der Regie-Erzeugnisse.* Denn in Bezug auf den *Verschleiss* steht das Projekt Milliet-Frey in einem eigentlichen Gegensatz zu den Einrichtungen anderer Monopolländer, vor allem Frankreichs und Oesterreichs, wie auch Italiens.

Diese haben eine bestimmte Anzahl von Verkaufsstellen errichtet, welche in Oesterreich *versteigert* und verpachtet, in Frankreich nach der Würdigkeit — zumeist an gediente Soldaten und Beamte oder deren

[1]) In 25 Jahren wird eine Summe von Fr. 24.722325, verzinslich zu $3^1/_2$ %, durch eine Annuität von Fr. 1.500000 amortisiert. (GA., S. 47.)

Witwen — *vergeben* werden.[1]) Die Verkaufsprovision beträgt hier wie dort circa 9 %, um welche die Verschleisser die Regie-Erzeugnisse billiger erhalten, als sie solche an die Konsumenten abgeben müssen.

Dagegen weisen, wie an anderer Stelle, S. 41, bereits gezeigt worden ist, die beiden Monopole, das französische und das österreichische, grundsätzliche Unterschiede in Bezug auf die Anzahl und den Gewinn der Verschleisser auf. Es kam nämlich in Frankreich 1899 **ein** Verschleisser mit Fr. 806 durchschnittlichem Jahresverdienst auf 836 Einwohner, in Oesterreich schon auf 317 Einwohner mit nur 232[2]) Fr. mittleren Jahresverdienstes.

Der Verbrauch und der Monopolgewinn sind in beiden Ländern zunehmend; Steuererhöhungen bewirken zwar jeweils einen Rückschlag, welcher in Frankreich rasch wieder eingeholt wird, in Oesterreich dagegen nachhaltiger ist.

Über die Verbrauchsentwicklung in den beiden Monopolstaaten gibt nachfolgende Tabelle Aufschluss.

---

[1]) In Frankreich wird darüber geklagt, dass die Vergebung der „Débits de tabac" vielfach ungerechtfertigte Bevorzugung zur Folge habe, Wahlbeeinflussung ermögliche, überhaupt eine Günstlingswirtschaft fördere.

Auch in Oesterreich soll es in dieser Richtung trotz der Versteigerung der Verschleissstellen kaum besser sein, da die Versteigerung nur eine Sache der Form sei und die Kandidaten zumeist durch Protektion in den Besitz der Stellen gelangen.

Herman Greulich hat in seinem Referat vom 5. November 1893 am schweizerischen Arbeitertag in Zürich über Krankenversicherung und Tabakmonopol den bemerkenswerten Vorschlag einer Kombination des französischen und des österreichischen Systems gemacht, nämlich: Verpachtung eines Teiles der Verkaufsstellen und Vergebung eines andern Teiles an *Arbeitsinvalide*, welche dadurch passende Beschäftigung erhalten und die Versicherung entlasten.

[2]) Von diesem Betrage kam noch ein Durchschnittsbetrag von Fr. 38. 60 in Abzug, der als Pachtschilling erlegt werden musste.

Tabelle 47.

Entwicklung des Tabakkonsumes, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in Frankreich und Oesterreich.

	Frankreich	Oesterreich	
	Gramm	Gramm	Kronen Ertrag per Kopf
1830	352	—	—. —
1845	529	—	—. —
1861	763	—	—. —
1875	840	1509	5. 62
1876	—	1479	—. —
1880	—	1433	5. 56
1885	—	1398	6. 40
1890	—	1288	6. 68
1895	946	1302	7. 24
1896	967	1328	7. 46
1897	970	1337	7. 56
1898	990	1365	7. 74
1899	1004	1369	7. 89
1900	—	1370	8. 10

Verkaufspreis per Kilogramm:

1811	1816	1860	1872
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. 20	8. —	10. —	12. 50 ord. Sorten.
			16. — feine „

Das stetige Fortschreiten des Kopfkonsumes bei gleichzeitiger Erhöhung des Verkaufspreises bildet wohl den nachdrücklichsten Beweis für die gewaltige Steuerkraft des Tabaks.

Der Rückgang des Konsumes in Oesterreich in den siebziger Jahren ist auf eine Preiserhöhung um 18 % im Jahre 1875 (125 Gramm 105 statt 83 Heller) zurückzuführen; mit dem Ertrag dieser Erhöhung sollten die Kosten der Occupation Bosniens und der Herzegowina bezahlt werden. Die Verbrauchszunahme der neunziger Jahre dagegen wird der allgemeinen günstigen Geschäftslage zugeschrieben.

Gemäss dem in dem Gutachten Milliet-Frey uns vorliegenden Projekte nun soll *in der Schweiz jedermann* von der Regie kaufen und bei einem Jahresverbrauch von mehr als Fr. 1500 Anspruch auf **20** % Rabatt machen können. Diese Art des Verschleisses hat offenbar den Zweck, vermittelst einer *unbeschränkten Anzahl von Verkaufstellen mit bedeutender Provision* den Konsum zu erhalten und zu vermehren; gleichzeitig wird sie aber auch eine Reihe von Nachteilen zeitigen.

So wird zunächst durch die Schwierigkeit der Kontrolle bei einer unbeschränkten Verschleisserzahl die Übertretung der Monopolgesetzgebung erleichtert und dürften die Gerichte eine erhebliche Zunahme ihrer Geschäfte erfahren.[1])

Der ansehnliche Rabatt wird ein heimliches Unterbieten der vorgeschriebenen Konsumentenpreise veranlassen. Die auf dem Wege des Schmuggels eingeführte Ware kann mit verhältnismässig grosser Leichtigkeit in den Verkauf gelangen. Überhaupt wird der *Wettbewerb mit all seinen Auswüchsen* unter den Verkäufern aufrecht erhalten, nachdem er für die Fabrikanten ausgeschaltet worden ist.

Weiterhin ladet sich die Regieverwaltung eine viel umfangreichere und umständlichere Spedition, Kassa- und Buchführung auf. Anstatt 4000 Verkaufsstellen hätte sie deren wenigstens 12000 zu bedienen, von welchen noch die wenigen *nicht rabattberechtigten Verkäufe* besondere Abrechnung erheischen. (Siehe S. 87, lit. o.) Diese letzteren werden übrigens die nicht unbedeutende Arbeit der Ausscheidung und besonderen Buchführung

[1]) In Deutschland waren 1898 bezw. 1899: 1341 bezw. 1246 Straffälle wegen Vergehen gegen das *Tabaksteuergesetz* zu verzeichnen; davon 271 bezw. 273 wegen Defraudation. 975 bezw. 845 wegen Ordnungswidrigkeiten.

kaum lohnen; denn es ist sehr wahrscheinlich, dass kleinere Konsumenten, welche einzeln einen Jahreskonsum von Fr. 1500 nicht erreichen würden, sich zusammentun, der Vermittlung eines Einzigen sich bedienen und auf diese Weise den Rabatt in Anspruch nehmen.

Den grössten Einfluss aber übt die hohe Verkaufsprovision auf den Monopolgewinn. Während der Verschleiss der Fabrikate im Werte von circa 32½ Mill. Franken leicht mit 10 % oder 3 Millionen Franken Provision bewerkstelligt werden könnte, sollen dafür 6 Millionen aufgewendet werden, und die Mehrausgabe von 3 Millionen bildet dabei nur eine andere Form jener *faux frais,* welche man durch das Monopol vermeiden wollte, wie Reisende, Reklame, Ausstattung u.s.w. Die hohe Provision soll Verkäufer werben und anspornen, damit diese dem Monopolerzeugnis durch zahlreiches und dringliches Angebot reichlicheren Absatz verschaffen. Die in Aussicht genommene Ersparnis von 3½ Millionen an Fabrikations- und Handelsspesen wird durch die hohe Verkaufsprovision nahezu illusorisch. Für die bisherigen Detaillisten wird der Vorteil des grossen Rabattes durch die freie Konkurrenz wieder zu nichte gemacht. —

Adoptiert man dagegen für ein schweizerisches Tabakmonopol den französischen Verschleissmodus, so würden etwa 4000 Verkaufstellen, also auf 828 Einwohner ein Verschleiss, bei einer Wohnbevölkerung von 3.315443 eingerichtet. Bei einem Gesamtverkaufswert von nur 30 Mill. Franken und 10 % Provision betrüge das *durchschnittliche* Jahreseinkommen eines Verschleissers Fr. 750, welche Summe einem Verkauf von 1500 Kilogramm an Fabrikaten zu Fr. 5 Verkaufswert

gleichkommt. Bei der Zuteilung der Verkaufstellen würden zunächst die *bisherigen* Detaillisten in den grösseren Ortschaften und die Krämer auf dem Lande berücksichtigt.

Dank einer solchen Einrichtung kann die Regie ein um *3 Millionen Franken höheres Ergebnis* und gleichzeitig der Verkäufer ein sicheres Einkommen von einigem Belang erzielen; auch wären die oben erwähnten Missstände vermieden, welche ein zu hoher Rabatt notwendig im Gefolge haben müsste.

Ein weiteres Moment darf gerade in diesem Zusammenhange nicht unerwähnt bleiben, dasjenige der Rücksicht auf *die Volksgesundheit.*

Es herrscht kein Zweifel darüber, dass *der Tabakgenuss* der Gesundheit des Individuums zum mindesten nicht zuträglich ist, jugendlichen Personen aber, welche noch nicht ihre volle Kraft und Reife erlangt haben, geradezu empfindlichen Schaden zufügt. Von diesem Standpunkte aus ist daher alles zu begrüssen, was der allzu reichlich sich darbietenden Gelegenheit Abbruch tut. Es kann nicht im Interesse des Staates und speziell seiner Sozialpolitik liegen, auf Kosten des wertvollsten Gutes seiner Glieder Geschäfte machen zu wollen.[1])

Denn nicht, *um als Unternehmer den Konsum zu fördern* richtet der Staat ein Tabakmonopol ein, sondern um *den Tabakgenuss zu besteuern* und eine ausgiebige

[1]) Wörishoffer in seinem Buche („Soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossh. Baden", S. 206) beklagt das Rauchen jugendlicher Arbeiter als ausserordentlich schädlich; dasselbe wird gefördert durch Verabreichung von Ausschusscigarren an die Arbeiter!

Die japanische Regierung berät einen Gesetzentwurf über das Verbot des Tabakrauchens für junge Leute unter 18 Jahren.

Siehe auch *Sonderegger:* Vorposten der Gesundheitspflege.

Finanzquelle für gemeinnützige Zwecke zu schaffen. Hierzu eignet sich eine *hohe Steuer* viel besser, als ein *hoher Konsum,* zumal in der Schweiz, wo der Konsum ohnehin schon sehr gross ist (siehe Tab. S. 53). Eine hohe Steuer beschränkt den Konsum, macht ihn aber zu einer ziemlich stabilen Grösse (Beispiel Frankreichs gegenüber Oesterreich), was für jede Staatsrechnung von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Zwei weitere Punkte des Gutachtens sind von mehr untergeordneter Bedeutung und man kann über dieselben verschiedener Meinung sein; nämlich:

c. Die Ersparnis beim Einkauf des Auslandtabaks.

Die Berechnung des Gutachtens setzt eine Ersparnis von 5 % auf dem Einkaufspreis voraus und lässt sie mit *Fr. 341649* als Minderausgabe erscheinen (53550 *q* zu Fr. 122.—, statt 128.38, also mit einer Differenz von Fr. 6.38 per *q*). Dass eine solche Ersparnis im Bereiche der Möglichkeit liegt, will der Verfasser nicht bestreiten, doch möchte er sie ebensowenig als sicheres Aktivum in seine Berechnung einsetzen.

Wir müssen bedenken, dass zur Zeit der Grossteil der Einkäufe durch die Grossfabrikanten geschieht, welche die Marktlage, dank dem lebhafteren Privatinteresse, rascher und besser ausnützen, als dies Staatsorgane tun können, welche naturgemäss weniger kaufmännische Beweglichkeit besitzen, sofern nicht ausserordentlich tüchtige Einzelpersonen mit sehr grosser Machtvollkommenheit ausgerüstet werden.

Das Gutachten nimmt nun an, dass die Regie *ihrer ganzen Stellung nach* um wenigstens 5 % niedrigere Preise erzielen könne, als jetzt die Privatkäufer (GA., S. 49).

Hierüber lässt sich ein schweizerischer Grosskaufmann, der seit Jahrzehnten in einer französischen Hafenstadt ansässig ist und die Verhältnisse kennt, folgendermassen vernehmen:

„Sollte die Monopolverwaltung nur bei Bedarf kaufen, *ohne* ***öffentliche*** *Konkurrenz*, so würde sie wahrscheinlich keine grosse Ersparnis erzielen.

„Bei dem französischen Verfahren kauft der Staat *sehr* billig ein. Es erfolgt öffentliche Preiseingabe in verschlossenem Couvert (ohne Namen des Offerierenden und netto) für spezifizierte Qualitäten, wobei die grossen ausländischen Firmen durch französische Häuser sich vertreten lassen und zufolge dieser grossen Konkurrenz sind die offerierten Preise gewiss 5 % niedrigere.

„Anschluss an Frankreich oder Oesterreich geht nicht wohl an, da in jedem Lande andere Qualitäten gefragt sind — jedoch bedingt das Monopol solche Mengen, dass alle Produzenten für die sie betreffenden Nummern konkurrieren, was alsdann eben zu einem billigen Abschluss führt.“ —

Gewiss ist auch die Frage des Einkaufes noch nicht genügend abgeklärt und schwer zu bestimmen; jedoch ist der Posten von 5 % Einkaufsersparnis mit grosser Vorsicht und unter Vorbehalt in die Berechnung einzubeziehen.[1])

---

[1]) Beschaffung des Auslandtabaks in Durchschnittspreisen per 100 *kg* in Franken:

Schweiz	Deutschland	Oesterreich	Frankreich
mit Privattabakindustrie		mit Tabakmonopol	
128.—	120.—	254.—	156.—
	amerik. Tabak 108.—		
Ausl.-Tabak 80 %	60—70 %	30—40 % d. Gesamt-Verbrauchs	

Der hohe Einkaufspreis der zwei Monopolstaaten rührt wohl *zum grössten Teil* davon her, dass nur die besseren Sorten im Ausland gekauft werden, weil das Inland die geringeren selbst erzeugt.

Auch der Preis des Inlandtabaks, zu Fr. 64.— per *q* beim Pflanzer (und Fr. 66. 50 loco Fabrik), erscheint allzu knapp bemessen (siehe Kapitel IV C, über die Tabakpflanzer, S. 139 und 140), ganz abgesehen von dem Umstande, dass derselbe kaum geeignet wäre, den Tabakbauer dem Monopol geneigt zu machen.

d. Die Erhaltung des Exportes auf der Höhe, welche von der Privatindustrie erreicht worden ist.

Ob *die Ausfuhr* wirklich auf der Höhe des bisherigen Betrages erhalten werden kann, ist ebenfalls sehr fraglich.

Die Ausfuhr betrug jährlich

	Tabakfabrikate	Rohtabak bezw. Sauce
1889/93	Fr. 2.168000	
1894/98	„ 2.275000	
1897	„ 2.202571	
1898	„ 2.027694	
1899	„ 1.987763	
1900	„ 2.492060	Fr. 701680
1901	„ 2.614394	„ 643546
1902	„ 2.241661	„ 754559

Diese sehr beachtenswerte Ausdehnung der Ausfuhr an Tabakfabrikaten danken wir ohne Zweifel zu einem grossen Teile der Rührigkeit der Privatindustrie, welche ihre Reisenden weithin, nach Südamerika z. B., entsendet.

Auch dieser Posten dürfte daher kein sicheres Aktivum für ein Monopolbudget bieten.

Vergleichen wir den Export der österreichischen und französischen Regie mit dem unsrigen, so bleibt sogar die französische Ausfuhr an Tabakfabrikaten hinter

der schweizerischen zurück, trotzdem gerade Frankreich sich um ihre Hebung bemüht und zu dem Zwecke viele Agenten im Auslande hält.

Der Export der österreichischen Regie betrug 1892 89589 Kilogramm im Werte von Fr. 775790, 1899 Fr. 1.301432; der Export der französischen Regie betrug 1899 253601 Kilogramm im Werte von Franken 1.904023. Von letztern 253601 Kilogramm gingen 55 % oder 140073 Kilogramm nach den französischen Kolonien und Schutzstaaten. (Siehe S. 118.)

Jedenfalls bedarf es seitens einer schweizerischen Tabakregie aller Anstrengung und Sorgfalt, wenn die Ausfuhr nicht zurückgehen soll. Ihre Überlassung an die freie Fabrikation, unter den nötigen Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch, wäre vielleicht ein geeignetes Mittel zu ihrer Aufrechterhaltung.

Tabelle 48.

Tabakregien in Frankreich und Oesterreich.

Export.

Frankreich			Oesterreich			
Jahr	Fabrikate und Tabakblätter		Fabrikate		Tabakblätter und -Extrakt	TOTAL
	kg.	Fr.	kg.	Fr.	Fr.	Fr.
1898	231336	1.726844	144505	1.090609	—	—
1899	253601	1.904023	157287	1.300428	311749	1.612177
1900	—	—	193174	1.636202	324040	1.960242

Die französische Regie exportierte 1899 nach

Europa	*kg* 87847	(Deutschland 36282; Belgien 16128; **Schweiz 15286;** England 7730; Rumänische Tabakregie 1600).			
Asien	„ 22094,	davon nach französischen Kolonien	*kg* 15451	(Cochinchina 5137, Indochina 10314).	
Afrika	„ 28102,	„ „ „ „	„ 23001	(Dahomey 4202, Senegal 8362, Madagascar 10437).	
Amerika	„ 50030,	„ „ „ „	„ 36771	(Antillen 26589, Südamerika 10182).	
Australien	„ 26289,	„ „ „ „	„ 25613	(Neu-Kaledonien).	
	„ 7391,	Verbrauch auf französ. Schiffen	„ 7391		
			kg 108227		
Monaco	„ 21900,	in Zoll-Union mit Frankreich.			
Tunis	„ 9946,	französischer Schutzstaat.			
	kg 253601,	davon an Kolonien und Schiffe, Zoll-Union- u. Schutz-Staaten	*kg* 140073 (= 55 %).		
		„ Fabrikate *kg* 240486 im Werte von Fr. 1.888725.			
		„ Rohtabak „ 13114 „ „ „ „	20342.		

Ziehen wir alle diese Erwägungen bezüglich des Monopolbudgets in Berücksichtigung, so erhalten wir ein erheblich verändertes Budget, nämlich:

	in 1000 Fr.		in 1000 Fr.	Fr.
Gesamtverkaufswert	32.500		unverändert	
ab 10 % Verkaufsprovision	3.250	statt	6.000	
	29.250			
hiezu Export	1.500	„	2.168	
Einnahmen	30.750	Total d. Einnahmen		30.750000
Ausgaben:				
Inlandtabak (zu 70 statt zu 64 Fr. per *q*)	1.120	„	1.045	
* Auslandtabak (lt. GA. S. 10)	6.949	„	6.535 (GA. S. 51)	
Ankauf ausländ. Fabrikate	1.725		unverändert	
Löhne	6.000	„	5.000	
Hülfsmaterialien, Frachten, Gebäudeunterhalt	1.470		unverändert	
Verwaltung, Verzinsung u. Amortisation	2.717,5		„	
Unvorhergesehenes u. Aufrundung	569,5	„	563.5	
	20.551,0			
* ab Mindereinfuhr v. Rohtabak f. d. verminderten Export 3229 *q* à Fr. 128	413	Total d. Ausgaben		20.138000
				10.612000
ab für Deckung des eidgenössischen Zolles				1.612000
			Ertrag	9.000000
		ab Amortisationsannuität		1.500000
				7.500000

Statt **8** (bezw. $6^1/_2$) *Millionen* ist der Ertrag dieses Budgets **9** (bezw. $7^1{}_2$) *Mill. Franken*. Der Unterschied von 1 Million ist zurückzuführen auf die Verminderung des Rabattes, ermöglicht durch Verminderung der Verschleisserzahl. Das Mehr-Ergebnis wäre doppelt so gross, wenn wir nicht fürsorglich statt 5 Millionen *6 Millionen Franken* für Löhne eingesetzt hätten, um uns mehr dem französischen Prinzip der Lohnhöhe

wenigstens zu nähern; die Begründung dieser Massnahme findet sich in dem Kapitel über die Arbeiterverhältnisse im Verlaufe der weiteren Ausführungen.

Das hiervor aufgestellte Budget hat die Erfahrung zur Grundlage genommen, dass — ebensowohl in Privat- wie in Staatsunternehmungen — Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den budgetierten Beträgen sich oft recht unangenehm fühlbar machen, während Überschüsse stets höchst willkommen sind zur Bildung und Äufnung von Rücklagen.

Schliesslich darf ein anderes Moment ebenfalls nicht ausser Acht gelassen werden, nämlich das Verhältnis der Ausgaben von 20,7 Mill. Fr. zu den Einnahmen von 28,7 Mill. Fr.

Die Ausgaben machen 72,1 % der Einnahmen aus. (Für die erste Periode von 25 Jahren, die Amortisationsperiode, steigen die Ausgaben mit der Annuität von 1½ auf 22,2 Mill. Fr., wodurch das prozentuale Verhältnis zu den Einnahmen sich noch ungünstiger, d. h. auf 77,3 %, stellen würde, wenn nicht der eidg. Zoll auf Tabak mit 1.612000 Fr. der Regie zu Gute käme, zu Lasten allerdings des bisherigen Gesamt-Zollerträgnisses (siehe S. 88 u. 119). Verglichen mit den entsprechenden Zahlen des französischen und österreichischen Monopoles erscheint schon der Prozentsatz von 72,1 ausserordentlich hoch.

Das österreichische Monopol wies 1875 40,35 %, 1899 36,4 % auf; das französische 1875 18,94 %, 1899 19,54 %. Allerdings betrug beim letzteren dieser Prozentsatz 1811—1814 63,08 %, fiel 1815 auf 40,37 %, bis 1869 auf 22,87 %, stieg 1870 auf 30,69 %, fiel 1871 wieder auf 22,96 %, 1872 auf 18,88 % und bewegte sich seither zwischen 17,99 und 19,54 %.

Kapitel IV.

Die Folgen des Tabakmonopoles für die derzeitigen Interessenten der Tabakindustrie.

A. Die Kantone.

Zur Zeit ruht in *vier Kantonen* eine Steuer auf dem Tabak uud zwar eine *Tabakverkaufsteuer*, deren Ertrag sich 1897 im Kanton Waadt auf Fr. 43410, im Kanton Tessin auf Fr. 6540, im Kanton Wallis[1]) auf Fr. 8880 belief.

Der Kanton Freiburg[2]) belastet den Tabak mit einer — gegenüber den anderen Handels- und Gewerbebranchen — erhöhten Gewerbesteuer von 5% des Reinertrages, anstatt $3\frac{1}{2}$—4%; ein Ertrag dieser Steuer wird in der Staatsrechnung nicht ausgeschieden.

Falls der Grossbetrieb vorgezogen würde, verlören die zurzeit nur wenig Tabakindustrie aufweisenden Kantone den *Staatssteuerbeitrag* der wegziehenden Fabrikanten und Arbeiter. Die nachfolgende Tabelle S. 122 weist die Bedeutung der Tabakindustrie für die einzelnen Kantone nach.

[1]) Wallis belastet den Verkauf mit einer Lizenzgebühr von Fr. 10—100 und *überdies die Fabrikation* mit einer solchen von Fr. 100—2000. Dieser Kanton besass von 1815—1848 ein Tabakmonopol, welches dort unter der französischen Herrschaft eingeführt worden war und mit der Bundesverfassung von 1848 wieder fiel.

[2]) *A. Furrer, S. V. L. III. S. 250, 1891* und *Dr. Steigers „Finanzhaushalt der Kantone"*.

Tabelle 49. **Volkszählung vom 1. Dezember 1888 und Fabrikstatistik von 1893.** *GA. S. 21 u. 22.*

Interessierte Kantone.

	Volkszählung 1888							Fabrikstatistik 1893						Fabrikinspektionskreise				
	Tätige			Ernährte			TOTAL	Fabriken	Arbeiter	Fabrikation Gemeinden mit		Kultur Gemeinden mit		Kreise	II.		III.	
	Männliche	Weibliche	Zusammen	Männliche	Weibliche	Zusammen				unt. 50 Arbeitern	üb. 50 Arbeitern	unt. 50 Meterzentner	üb. 50 Meterzentner		Fabr.	Arbeiter	Fabr.	Arbeiter
Aargau . .	1053	1372	2425	1607	2403	4010	6435	55	2690	11	9	—	—	III.	—	—	55	2690
Freiburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	24	II.	—	—	—	—
Waadt . . .	279	1048	1327	487	1411	1898	3225	16	1751	2	5	8	16	II.	16	1751	—	—
Bern . . .	310	383	693	502	804	1306	1999	11	607	5	4	9	1	III.	—	—	11	607
Tessin . . .	110	683	793	187	847	1034	1827	6	584	1	2	—	10	II.	6	584	—	—
Luzern . .	80	189	269	107	257	364	633	11	236	4	2	—	—	III.	—	—	11	236
Baselstadt .	100	128	228	144	227	371	599	6	247	—	1	—	—	III.	—	—	6	247
Thurgau . .	45	49	94	80	120	200	294	2	77	2	—	—	—	III.	—		2	77
Wallis . . .	27	85	112	37	115	152	264	2	100	1	1	—	—	II.	2	100	—	—
Acht übrige Kantone	253	221	474	391	510	901	1375	18	338	13	—	—	—	II./III.	5	95	2	36
Total	2257	4158	6415	3542	6694	10236	16651	127	6630	39	24	51	51	I.	11	189		

Die acht übrigen Kantone sind	I. Graubünden	I. Zürich	I. St. Gallen	I. Zug	II. Genf	I. Glarus	III. Solothurn	II. Freiburg
mit Gemeinden	2	2	1	2	2	1	2	1
„ Fabriken	3	3	2	2	4	1	2	1
„ Arbeiter	14	60	15	64	78	36	36	17

Zürich Uri Schwyz Unterwalden Glarus Zug St. Gallen Graubünden
I. Kreis: 11 Fabriken, 189 Arbeiter.
Tessin Freiburg Waadt Wallis Neuenburg Genf Bern (Jura)
II. Kreis: 29 Fabriken, 2530 Arbeiter.
Luzern Solothurn Basel Schwyz Appenzell Aargau Thurgau Bern (alt)
III. Kreis: 87 Fabriken, 3893 Arbeiter.

Nicht beteiligte neun Kantone sind: Appenzell A.-Rh. III. Appenzell I.-Rh. III. Obwalden I. Nidwalden I. Uri I. Schwyz I. Baselland III. Schaffhausen III. Neuenburg II.

B. Die Gemeinden.

Am *30. Juni 1899* waren dem Fabrikgesetz unterstellt: 159 Tabakfabriken mit 7021 Arbeitern in **72** *Gemeinden*, die sich auf 16 Kantone verteilen (laut Fabrikstatistik vom 5. Juni 1901 gab es 1901 165 Fabriken mit 7521 Arbeitern). Einige Zusammenstellungen, ausgeführt an Hand der geographischen Karte, mögen Aufschluss geben über die Verschiebungen, welche die Einrichtung eines Tabakmonopoles (mit Grossbetrieb) zunächst für die Gemeinden zur Folge hätte. (Siehe Tabellen S. 129—137).

Regiefabriken würden errichtet in *neun Gemeinden*, welche zur Zeit *4042 Arbeiter*, d.i. *58%* der gesamten Tabakarbeiterschaft beherbergen. Im Umkreis dieser neun Regiefabrik-Gemeinden befinden sich weitere *20 Gemeinden* mit *1177 Arbeitern*, oder *17%* der Gesamtzahl der Arbeiter, und zwar in einer Entfernung von einem bis höchstens fünf Kilometern; diese 1177 Arbeiter würden ebenfalls in die Regiefabriken zur Arbeit gehen. Es könnten also drei Vierteile aller dem Fabrikgesetz unterstehenden Arbeiter der Tabakindustrie, welche in 29 Gemeinden wohnhaft sind, in den Regiefabriken weiter arbeiten, ohne ihren Wohnort ändern zu müssen.

Zweiganstalten sind in Aussicht genommen für Orte, welche abseits von den Hauptzentren der Industrie liegen. Für die Zuteilung solcher Zweiganstalten erscheinen zunächst *neun Gemeinden* mit *933* oder *13%* aller Arbeiter geeignet. In einem Umkreis dieser neun Gemeinden bis auf sechs Kilometer liegen andere sieben Gemeinden mit 273 Arbeitern = *4%* der Arbeiterschaft (wovon allerdings allein vier Gemeinden mit 218 Arbeitern fünf und sechs Kilometer entfernt sind), welche eventuell gleichfalls Anschluss an die Zweiganstalten fänden.

Auf diese Weise liessen sich in **9** Fabriken und **9** Filialen *6425 Arbeiter,* d. i. **92** % der Gesamtarbeiterschaft, wohnhaft in **45** verschiedenen Gemeinden, vereinigen, ohne sie ihren Wohngemeinden zu entfremden.

Es sind	9	Gemeinden	mit 4042	Arbeitern	= 58 %
	20	„	„ 1177	„	= 17 %
	9	„	„ 933	„	= 13 %
	7	„	„ 273	„	= 4 %
	45	Gemeinden	mit 6425	Arbeitern	= 92 %

Von den übrigen 8% der Arbeiterschaft, bestehend aus 596 Köpfen, welche sich auf 27 Gemeinden verteilen (im Durchschnitt von 22 Arbeitern auf eine Gemeinde) brauchten 5% oder 376, dank unserer Verkehrsanstalten, nicht notwendig den bisherigen Wohngemeinden entzogen zu werden.

Sofern auch Zweiganstalten von ungefähr 60 Arbeitern sich ermöglichen lassen, so würden 178 Arbeiter aus sechs Gemeinden in drei Zweiganstalten (laut Tabelle S. 134) Unterkommen finden. Weitere 50 Arbeiter der zwei Gemeinden Courgenay (32 Arbeiter) und Delémont (18), welche 15 beziehungsweise 30 Kilometer von Boncourt entfernt sind, könnten vielleicht nach der Filiale Boncourt mittelst Eisenbahnabonnement zur Arbeit gehen.

In ähnlicher Lage, wie die den zwei letztgenannten Gemeinden angehörenden Arbeiter, sind 148 Arbeiter aus sieben anderen Gemeinden, nämlich in 20 und 25 Kilometer Distanz: Lausanne (16), Monthey (30), welche der Fabrik Vevey, auf 12 und 20 Kilometer: Estavayer (17), Moudon (41), welche der Fabrik Payerne, auf 12, 16, 20 Kilometer: Schöftland (26), Kölliken (4), Aarburg (14), welche der Fabrik Dürrenäsch eventuell zugeteilt werden könnten.

Alsdann verbleiben noch **12** Gemeinden (Tabelle S. 135) mit zusammen **220** *Arbeitern,* welche allzuweit entfernt von den Zentren und eine von der andern liegen, um eine Vereinigung oder Zuteilung möglich zu machen.

Wie verhalten sich nun die Interessen aller 72 beteiligten Gemeinden zu der hier vorausgesetzten Einrichtung des Tabakmonopoles?

18 *Gemeinden* mit 4975 Köpfen oder 71% der Arbeiterschaft werden keinerlei Nachteil erleiden. Wenn auch ein Teil der bisherigen Unternehmer mit ihrem Steuerkapital wahrscheinlich wegziehen wird, so machen die Regieanstalten mit ihrer Beamtenschaft und der Konzentration der Industrie den etwaigen Ausfall reichlich wett. Es erhalten nämlich:

9 Gemeinden	9 Fabriken	mit 4042 Arbeitern	= 58%
9 „	9 Filialen	„ 933 „	= 13%
18 Gemeinden	18 Anstalten	mit 4975 Arbeitern	= 71%

Anders die **27** Gemeinden, welche 1450 Arbeiter (21%) in die nahen Regieanstalten täglich entsenden. Ihnen bleibt zwar die Steuerkraft und der Hauptkonsum ihrer 1450 Arbeiter erhalten, dagegen verlieren sie die Unternehmer ihrer 49 Etablissemente und deren Beamten und damit Steuerkraft und Konsum derselben. Es sind

20	Gemeinden	mit 1177 Arbeitern	= 17%
7	„	„ 273 „	= 4%
27	Gemeinden	mit 1450 Arbeitern	= 21%

Dasselbe ist der Fall bei 9 Gemeinden mit 11 Etablissementen und 198 Arbeitern und eventuell weiteren 6 Gemeinden mit 8 Etablissementen und 178 Arbeitern und zwar 7 Gemeinden mit 8 Etablissementen und 148 Arbeitern in grösserer Entfernung *von den*

Fabriken, 2 Gemeinden mit 3 Etablissementen und 50 Arbeitern in grösserer Entfernung *von den Filialen*, 3 Gemeinden mit 5 Etablissementen und 72 Arbeitern in grösserer Entfernung *von den Eventualfilialen*, 3 Gemeinden mit 3 Etablissementen und 106 Arbeitern, wo die Errichtung einer Filiale besonders fraglich ist; das sind zusammen 15 Gemeinden mit 19 Etablissementen und 376 Arbeitern.

Von den 15 erleiden die 9 Gemeinden den Verlust von 11 Unternehmern mit den übrigen Folgen sicher, ebenso 3 Gemeinden denjenigen von fünf Unternehmern; andern 3 Gemeinden (Oberwil, Frauenfeld, Affoltern) bleibt dieser Verlust eventuell erspart; ihre zusammen *376 Arbeiter* bleiben diesen 15 Gemeinden wohl zum grössten Teil erhalten. — Die 12 zu weit seitab liegenden Gemeinden gehen der Tabakindustrie gänzlich verlustig.

Fassen wir zusammen, so werden 18 Gemeinden mit 71 % der Arbeiterschaft und 78 Etablissementen nicht benachteiligt; 42 Gemeinden mit 26 % der Arbeiterschaft verlieren die Unternehmer und Beamten ihrer 68 Etablissemente; 12 Gemeinden mit 3 % der Arbeiterschaft und 13 Etablissementen verlieren die Industrie, Unternehmer und Arbeiter; zusammen 72 Gemeinden mit 100 % der Arbeiterschaft und 159 Etablissementen.

Im ganzen werden somit 54 Gemeinden in ihrem Steuerkapital mehr oder minder beeinträchtigt. Die 54 Gemeinden beherbergen zur Zeit 81 Fabriketablissemente und 2046 Arbeiter, also durchschnittlich 25 Arbeiter pro Etablissement.

Nehmen wir nun an, auf 25 Arbeiter kommen ein Unternehmer und zwei bis drei Angestellte — auf 2046

Arbeiter somit circa 300 Fabriksleiter und Beamte in den 54 Gemeinden. Entrichtet der Unternehmer durchschnittlich jährlich Fr. 100, der Angestellte Fr. 30 Steuer an die Gemeinde, so erlitten die 54 Gemeinden zusammen einen Ausfall an Gemeindesteuern von rund Fr. 15000 im Jahr, also eine Gemeinde circa Fr. 300 durchschnittlich.[1])

Von einer *direkten* Entschädigung des Ausfalles kann schon deshalb keine Rede sein, weil derselbe im einzelnen Falle schwierig zu bestimmen wäre, namentlich in Bezug auf die Zeit, während welcher die Gemeinde Anspruch auf Entschädigung erheben könnte.

Dagegen liesse sich eine Vergütung für den Gemeindeschaden dadurch bewerkstelligen, dass die Gebäulichkeiten der von der Regie in den 54 Gemeinden zu enteignenden 81 Etablissemente den betreffenden Gemeinden billig überlassen würden.

Auf S. 24 des Gutachtens Milliet-Frey ist das zur Zeit in der Tabakindustrie investierte Kapital auf fünf bis sechs Millionen Fr. geschätzt. Auf die Zahl der Arbeiter verteilt, treffen bei 5,5 Mill. Fr. Anlagekapital und 7021 Arbeitern circa Fr. 780 Produktionsmittel auf einen Arbeiter, auf die 2046 Arbeiter der 54 Gemeinden somit circa 1,6 Mill. Fr. oder auf durchschnittlich eines der 81 Etablissemente circa Fr. 20000.[2])

Die Regie hätte nun zunächst die Enteignung dieser 81 Fabriken vorzunehmen und käme dadurch in den

---

[1]) *Gemeindesteuern:* Kanton Zürich 1896 pro Kopf Fr. 25.63, Bern 1897 pro Kopf Fr. 13.06 (aus *Dr. Steigers* Betrachtungen etc.).

[2]) Diese letztere Zahl stimmt annähernd überein mit der ungefähren Schätzung des Wertes einer kleineren Tabakfabrik seitens eines früheren Tabakfabrikanten, welchem ich diese und andere Mitteilungen zu verdanken habe.

Besitz derselben zum Erstellungswerte von circa 1,6 Mill. Fr. Niemand wird sich verhehlen, dass diese ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdeten, in 54 verschiedenen, zum Teil ganz kleinen Gemeinden, verstreuten 81 Fabriken im Besitz der Regie einen viel kleineren Wert darstellen als die Enteignungssumme. Die Regie brächte daher kein allzu grosses Opfer, wenn sie die betreffenden Gebäulichkeiten je nach dem für die Gemeinden entstehenden Schaden, zu ganz billigem Preise, eventuell sogar ohne Entgelt, den Gemeinden überliesse. Diese sähen sich dadurch vielleicht in den Stand gesetzt, andere Industrien herbeizuziehen, indem sie ihnen die Gebäude der ehemaligen Tabakfabriken zur Verfügung stellen; auch andere Verwendungsarten lassen sich sehr leicht denken.

Jedenfalls dürfte diese Form der Entschädigung der Gemeinden durch die Regie weit zweckmässiger sein, als eine dezentralisierte Neuanlage.

Hiezu Tabellen S. 129—137.

Tabelle 50.

Die Gemeinden, ihre Fabriken und Arbeiter.

Gemeinden	Fabriken	Arbeiter	Die Fabriken einzeln nach der Arbeiterzahl
Zürich	2	33	13, 20
Affoltern a. A.	1	27	27
Glarus	1	36	36
Zug	1	40	40
Oberwil	1	24	24
Rorschach	2	15	7, 8
Poschiavo	1	?	?
Brusio	2	14	9, 5
Biel	2	109	13, 96
Delsberg	1	18	18
Boncourt	1	108	108
Courgenay	2	32	14, 18
Estavayer	1	17	17
Brissago	2	398	375, 23
Mendrisio	5	79	17, 6, 24, 18, 14
Morbio Inf.	2	23	14, 9
Vacallo	1	12	12
Balerna	3	20	8, 5, 7
Chiasso	10	243	16, 10, 37, 29, 45, 40, 30, 10, 12, 14
Lausanne	2	16	10, 6
Grandson	2	267	222, 45
Moudon	1	41	41
Payerne	4	446	355, 65, 14, 12
Corcelles	1	6	6
Vevey	4	877	54, 86, 707, 30
Yverdon	3	248	199, 34, 15
Monthey	1	30	30
Sion	2	64	42, 22
Genève	5	70	5, 31, 11, 9, 14
Chêne-Bourg	1	30	30
Langenthal	1	27	27
Rohrbach	1	11	11
Burgdorf	1	107	107
Hasle	1	92	92
Koppigen	1	54	54
Kirchberg	1	10	10
Walkringen	1	11	11
Steffisburg (Bern)	1	26	26
Escholzmatt (Luzern)	1	11	11

Tabelle 50 (Fortsetzung).

Gemeinden	Fabriken	Arbeiter	Die Fabriken einzeln nach der Arbeiterzahl
Mosen	1	17	17
Malters	1	12	12
Neuenkirch	1	19	19
Büron	1	18	18
Triengen	4	108	19, 28, 36, 25
Rickenbach	1	62	62
Pfeffikon (Luzern)	1	44	44
Biberist (Solothurn)	1	29	29
Solothurn	1	7	7
Basel	5	149	52, 37, 11, 14, 35
Stilli	1	29	29
Beinwil	17	465	10, 10, 10, 14, 17, 31, 18, 45, 162, 75, 12, 11, 13, 8, 13, 7, 9
Birrwil	3	94	46, 6, 42
Burg	5	222	116, 50, 18, 14, 24
Dürrenäsch	2	43	20, 24
Gontenschwil	5	119	14, 23, 42, 20, 20
Unter-Kulm	1	53	53
Ober-Kulm	1	6	6
Leimbach	1	6	6
Leutwil	2	44	21, 23
Menziken	4	349	134, 97, 100, 18
Reinach	8	954	25, 18, 72, 358, 235, 182, 11, 53
Zezwil	3	41	18, 2, 21
Teufenthal	1	48	48
Schöftland	1	26	26
Boniswil	1	24	24
Unter-Hallwil	1	27	27
Seon	1	44	44
Rheinfelden	4	189	32, 92, 60, 5
Aarburg	1	14	14
Kölliken	1	4	4
Diessenhofen	1	24	24
Frauenfeld	1	39	39

Total: In 16 Kantonen: 72 Gemeinden 159 Fabriken. 7021 Arbeiter.

Tabelle 51.

Die Gemeinden nach ihrer Arbeiterzahl 1899.

Gemeinden		Arbeiter	Zusammen Arbeiter	Gemeinden		Arbeiter	Zusammen Arbeiter
1	mit	?	?	36	Übertrag		642
1	„	4	4	1	mit	33	33
3	„ je	6	18	1	„	36	36
1	„	7	7	1	„	39	39
1	„	10	10	1	„	40	40
3	„ je	11	33	2	„ je	41	82
2	„ „	12	24	1	„	43	43
2	„ „	14	28	3	„ „	44	132
1	„	15	15	1	„	48	48
1	„	16	16	1	„	53	53
2	„ je	17	34	1	„	54	54
2	„ „	18	36	1	„	62	62
1	„	19	19	1	„	64	64
1	„	20	20	1	„	70	70
1	„	23	23	1	„	79	79
3	„ je	24	72	1	„	92	92
2	„ „	26	52	1	„	94	94
3	„ „	27	81	55			1663
2	„ „	29	58	17	mit mehr als	100	5358
2	„ „	30	60	72			7021
1	„	32	32				
36	Übertrag		642				

23 Gemeinden haben 4—23 Arbeiter.
26 „ „ 24—54 „
6 „ „ 62—100 „
17 „ „ über 100 „
72 Gemeinden.

Tabelle 52.

Die Kantone nach der Anzahl der Gemeinden, Fabriken und Arbeiter 1893, 1899, 1901.

Kantone	Gemeinden		Fabriken			Arbeiter		
	1893	1899	1893	1899	1901	1893	1899	1901
Zürich . .	2	2	3	3	4	45	60	76
Glarus . .	1	1	1	1	1	46	36	90
Zug . . .	2	2	2	2	2	59	64	65
St. Gallen .	2	1	3	2	2	52	15	12
Graubünden	2	2	3	2	2	19	14?	7
*Bern . . .	9	12	11	14	14	607	605	603
Freiburg .	—	1	—	1	1	—	17	26
(Neuenburg)	1	—	1	—	—	11	—	—
*Tessin . .	3	6	6	23	27	584	775	1235
*Waadt . .	7	7	16	17	16	1751	1901	1768
Wallis . .	2	2	2	3	2	100	94	75
Genf . . .	2	2	4	6	7	78	100	97
*Luzern . .	6	8	11	11	12	236	291	291
Solothurn .	1	2	1	2	2	28	36	39
*Baselstadt .	1	1	6	5	4	247	149	155
Baselland .	—	—	—	—	1	—	—	27
*Aargau . .	20	21	55	64	66	2690	2801	2891
Thurgau .	2	2	2	2	2	77	63	64
16 Kantone	63	72	127	159	165	6630	7021	7521

Zunahme von 1893—1901

der Gemeinden 14 %, der Fabriken 30 %, der Arbeiter 13 %.

Dieses Zunahme-Verhältnis und die Durchschnitte der Jahre

	1893	1901
der Arbeiter auf eine Fabrik . . .	52	46
„ „ „ „ Gemeinde . .	105	104

beweisen, dass in der Tabakindustrie keine Tendenz zur Konzentration der Betriebe vorhanden ist.

* In sechs Kantonen befanden sich (1899)

			Durchschnitt
17 Gemeinden mit mehr als 100 Arbeitern, zus.		5358 Arbeiter,	315
und weitere . . .	38 „ „	1164 „	31
also zusammen . .	55 Gemeinden mit 134 Fabriken und . .	6522 Arbeitern.	
In den übrigen 10 Kantonen	17 „ „ 25 „ „ . .	499 „	
Im ganzen	72 Gemeinden mit 159 Fabriken und . .	7021 Arbeitern.	

Tabelle 53.

Einteilung der Fabriken.

Gemeinden mit Regie-Fabriken	Arbeiter	Gemeinden 1–3 *km* Entfernung	Arbeiter	Gemeinden 3–5 *km* Entfernung	Arbeiter	Gemeinden über 12 *km* Entfernung	Arbeiter	Gemeinden	Arbeiter Total
1. *Vevey	877					Lausanne 20	16	3	923
						Monthey 25	30		
2. *Payerne	446	Corcelles 2	6			Estavayer 12	17	4	510
						Moudon 20	41		
3. *Grandson	267	*Yverdon (4)	248					2	515
4. *Brissago	398							1	398
5. *Chiasso	243	Morbio 2	23	Mendrisio 5	79			5	377
		Balerna 2	20						
		Vacallo 1	12						
6. *Beinwil	465	Birrwil 3	94	Zezwil 4	41			4	606
		Leimbach 2	6						
7. Dürrenäsch	43	Leutwil 2	44	Teufenthal 3	48	Schöftland 12	26	11	333
		Hallwil 2	27	Unter-Kulm 3	53	Kölliken 16	4		
		Boniswil 2	24	Ober-Kulm 3	6	Aarburg 20	14		
				Seon 3	44				
8. *Reinach	954	Pfeffikon 1	44	*Gontenschwil 4	119			3	1117
9. *Menziken	349	*Burg 1	222	Mosen 3	17			3	588
9 Fabr. in 9 Gemeinden	4042 (58 %)		770		407		148	36	5367 (76,4 %)

Zusammen im Bereiche der 9 Regiefabriken: 36 Gemeinden mit 5367 = 76,4 % der Arbeiter.

Die 27 anzuschliessenden Gemeinden mit ihrer respektiven Arbeiterschaft befinden sich in folgender Entfernung von der Hauptfabrik:

Km	1	2	3	4	5		Ferner	12	16	20	25	
Gemeinden	3	7	6	3	1	= 20 Gemeinden.		2	1	3	1	= 7 Gemeinden.
Arbeiter	278	150	262	408	79	= 1177 Arbeiter.		43	4	71	30	= 148 Arbeiter.

* 11 Gemeinden mit über 100 Arbeiter.

Tabelle 54.

Einteilung der Zweiganstalten.

Zweiganstalten	Arbeiter	Gemeinden	Entfernung *km*	Arbeiter	Gemeinden	Arbeiter Total	TOTAL
1. Genf	70	Chênebourg	*1*	30	2	100	164 Arbeiter in die Filiale der Fabrik Vevey
2. Sion	64	. . . . .		.	1	64	
3. *Boncourt	108	Courgenay	*15*	32	1	158	566 Arb. in die Filiale der Fabr. Grandson
		Delémont	*30*	18			
4. *Biel	109	. . . . .		.	1	109	
5. *Burgdorf	107	Kirchberg	*5*	10	3	209	
		Hasle	*5*	92			
6. Biberist	29	Solothurn	*3*	7	3	90	
		Koppigen	*6*	54			
7. *Basel	149	. . . . .		.	1	149	526 Arb. in die Filiale der Fabr. Reinach
8. *Rheinfelden	189	. . . . .		.	1	189	
9. *Triengen	108	Rickenbach	*5*	62	3	188	
		Büron	*2*	18			
9	933 (13%)			273	18	1256 (18%)	
Eventuelle Zweiganstalten							
10. Oberwil	40	Zug	*3*	24	2	64	178 Arb. in die Filiale der Fabr. Reinach
11. Frauenfeld	39	Rorschach	*50*	15	2	54	
12. Affoltern	27	Zürich	*20*	33	2	60	
3	106				6	178	

Zusammen 12 Zweiganstalten für 24 Gemeinden mit 1434 Arbeitern.

* 6 Gemeinden mit je über 100 Arbeiter.

Tabelle 55.

Übersicht über die Zuteilung der 15 Gemeinden in grösserer Entfernung von Fabriken und Filialen.

Gemeinden	Entfernung in *km*	Arbeiter		
Estavayer	*12*	17	58 Arbeiter eventuell in die Fabrik Payerne.	
Moudon	*20*	41		
Schöftland	*12*	26	44 „ „ „ „ „ Reinach.	
Kölliken	*16*	4		
Aarburg	*20*	14		
Monthey *(v. Sion 50)*	*25*	30	46 „ „ „ „ „ Vevey.	
Lausanne	*20*	16		
Courgenay	*15*	32	50 „ „ zu Filiale Boncourt der Fabrik Grandson.	
Delémont	*30*	18		
Oberwil	—	40	64 „ „ eine Filiale Oberwil	der Fabrik Reinach bildend.
Zug	*3*	24		
Frauenfeld	—	39	54 „ „ „ „ Frauenfeld	
Rorschach	*50*	15		
Affoltern	—	27	60 „ „ „ „ Affoltern	
Zürich	*20*	33		

Die 12 einzelnen nicht zugeteilten Gemeinden.

Etablissemente	Gemeinden	Arbeiter	Etablissemente	Gemeinden	Arbeiter	Etablissemente	Gemeinden	Arbeiter	Etablissemente	Gemeinden	Arbeiter	Kantone	Gemeinden	Arbeiter
1	Glarus	36	1	Diessenhofen	34	1	Stilli	29				3 diverse	3	89
2	Brusio	14	1	Poschiavo	?							Graubünden	2	14
1	Escholzmatt	11	1	Malters	12	1	Neuenkirch	19				Luzern	3	42
1	Langenthal	27	1	Walkringen	11	1	Steffisburg	26	1	Rorbach	11	Bern	4	75
												13 Etablissemente	12	220

Zusammenstellung.

9 Fabriken . . .	für	36	Gemeinden mit	5367	= 76,4 %	aller Arbeiter (laut Tabelle S. 133).
12 Zweiganstalten .	„	24	„ „	1434	= 20,4 %	„ „ („ „ „ 134).
Nicht zugeteilt .	„	12	„ „	220	= 3,2 %	„ „
		72		7021		

Tabelle 56.

Übersicht über die 36 Gemeinden mit 103 Etablissementen, deren Arbeiter von den Regie-Fabriken aufgenommen würden.

Gemeinden mit Regie-Fabriken	Etablissemente	Arbeiter	Gemeinden 1—5 *km* Entfernung	Etablissemente	Arbeiter	Gemeinden 1—5 *km* Entfernung	Etablissemente	Arbeiter	Gemeinden 12—25 *km* Entfernung	Etablissemente	Arbeiter
			km			*km*			*km*		
1. Vevey . .	4	877	*2* Corcelles .	1	6	*2* Hallwil . .	1	27	*20* Lausanne .	2	16
2. Payerne .	4	446	*4* Yverdon . .	3	248	*2* Boniswil .	1	24	*25* Monthey .	1	30
3. Grandson .	2	267	*2* Morbio . .	2	23	*3* Teufenthal .	1	48	*12* Estavayer .	1	17
4. Brissago .	2	398	*2* Balerna . .	3	20	*3* Ober-Kulm .	1	6	*20* Moudon .	1	41
5. Chiasso .	10	243	*1* Vacallo . .	1	12	*3* Unter-Kulm	1	53	*12* Schöftland	1	26
6. Beinwil .	17	465	*3* Birrwil . .	3	94	*3* Seon . . .	1	44	*16* Kölliken .	1	4
7. Dürrenäsch	2	43	*2* Leimbach .	1	6	*1* Pfeffikon .	1	44	*20* Aarburg .	1	14
8. Reinach .	8	954	*2* Leutwil . .	2	44	*4* Gontenschwil	5	119			
9. Menziken .	4	349	*4* Zezwil . .	3	41	*1* Burg . . .	5	222			
			5 Mendrisio .	5	79	*3* Mosen . .	1	17			
9 Gemeinden	53	4042		24	573		18	604	7 Gemeinden	8	148
		58 %	Zusammen 20 Gemeinden, 42 Etablissemente, 1177 Arbeiter = 17 %								2 %

Tabelle 57.

Übersicht über die 24 Gemeinden mit 43 Etablissementen, deren Arbeiter von Zweiganstalten aufgenommen werden könnten.

Zweiganstalten	Etablissemente	Arbeiter	Gemeinden 1- 6 *km* Entfernung *km*	Etablissemente	Arbeiter	Gemeinden über 6 *km* Entfernung *km*	Etablissemente	Arbeiter
1. Genf	5	70	*1* Chênebourg . .	1	30	*15* Courgenay . .	2	32
2. Sion	2	64	*5* Kirchberg . . .	1	10	*30* Delémont . . .	1	18
3. Boncourt . . .	1	108	*5* Hasle	1	92			
4. Biel	2	109	*3* Solothurn . . .	1	7			
5. Burgdorf . . .	1	107	*6* Koppigen . . .	1	54			
6. Biberist . . .	1	29	*5* Rickenbach . . .	1	62			
7. Basel	5	149	*2* Büron	1	18			
8. Rheinfelden . .	4	189						
9. Triengen . . .	4	108						
9 Zweiganstalten	25	933	7 Gemeinden	7	273	2 Gemeinden	3	50
		13 %			4 %			0,7 %
Eventuelle Zweiganstalten								
10. Oberwil . . .	1	40	*3* Zug	1	24			
11. Frauenfeld . .	1	39				*50* Rorschach . . .	2	15
12. Affoltern . . .	1	27				*20* Zürich	2	33
	3	106	1 Gemeinde	1	24	2 Gemeinden	4	48

Zusammen 6 Gemeinden, 8 Etablissemente, 178 Arbeiter = 2,5 %.

C. Die Tabakpflanzer.

Ihre Anzahl ist nicht bekannt, da von den fast ausschliesslich interessierten Kantonen Waadt, Freiburg, Bern und Tessin nur *Freiburg* — seit 1898 — hierüber statistische Erhebungen gemacht hat.

In den statistischen Jahrbüchern der Schweiz für 1900—1902 finden sich folgende Angaben:

Jahre	Pflanzer	Die einzelnen Pflanzer nach der Anbaufläche						Fläche ha	Total-Ertrag q	Verkaufspreis per q Fr.	Totalwert Fr.
		bis 10 Aren	bis 20 Aren	bis 30 Aren	bis 40 Aren	bis 50 Aren	üb. 50 Aren				
1898	683	145	335	177	62	9	15	136.38[1])	2202	53.80	118533
1899	536	147	234	77	56	12	10	105.02[1])	2082	71.20	148308
1900	869	224	356	143	93	23	30	181.28	3869	70.05	271154
1901	1021	196	416	166	124	46	73	245.06	4416	58.70	259318

Im Kanton Freiburg kamen somit durchschnittlich 1899 19,6 Aren, 1901 24 Aren auf einen Pflanzer (1899 in Frankreich 28 Aren, in Deutschland 12,56 Aren).

Nehmen wir an, dass für die ganze schweizerische Produktionsfläche von 600—700 Hektaren durchschnittlich 20 Aren auf einen Pflanzer treffen, so besässen wir im ganzen 3000—3500 Tabakpflanzer. Ihre Zahl schwankt übrigens von Jahr zu Jahr ziemlich stark, ähnlich wie der Ertrag, welcher zum Beispiel im Kanton Freiburg einem Pflanzer durchschnittlich im Jahre 1898 Fr. 176, 1899 Fr. 276, 1900 Fr. 312, 1901 wiederum nur Fr. 254 brachte. Die beim Tabakbau in Betracht kommenden

[1]) Diese Zahlen bedeuten einen starken Rückgang des Umfanges der Tabakkultur im Kanton Freiburg im letzten Jahrzehnt; 1888 war die Anbaufläche noch 414 *ha*, der Ertrag 7273 *q*, 1890 341 *ha* und der Ertrag 4922 *q*. Die guten Preise von 1899 und 1900 haben jedoch den Tabakpflanzern wieder neuen Ansporn gegeben.

Kantone und die Durchschnittswerte des Ertrages für das Jahrfünft 1889/93 sind laut Gutachten Milliet-Frey:

Kantone	Jahresertrag in *q*	Wert per *q* Fr.	Wert Total Fr.	Beteiligte Gemeinden über 50 *q*	Beteiligte Gemeinden unter 50 *q*	Beteiligte Gemeinden Zusammen
Waadt	7227	66.88	483341	16	8	24
Freiburg	4422	61.85	273496	24	34	58
Bern	366	58.11	21270	1	9	10
Tessin	ca. 1500	60.—	90000	10	—	10
	13515	64.23	868107	51	51	102

Professor Krämer (in seinem Buche „Die Landwirtschaft im schweizerischen Flachlande“ S. 196 u. ff.) schätzt die schweizerische Anbaufläche von Tabak gegen 900 Hektaren und die Hektare — zu 16 *q* trockene Blätter à *Fr. 70* — im Wertrohertrag Fr. 1120,[1]) somit den Gesamtertrag 14400 *q* und Fr. 1,000000; er findet die Inlandproduktion sehr bescheiden angesichts einer Einfuhr im Werte von 7—8 Mill. Fr. und bei einem Zollschutz von Fr. 25 per *q*.

Trotzdem stellt er der Ausdehnungsfähigkeit des Tabakbaues kein günstiges Prognostikon und zwar aus folgenden Gründen: Der Tabak beansprucht den besten Boden und reichliche Düngung mit Stallmist, Kuh- oder Pferdedünger; ferner grosse Sorgfalt und viel Arbeit, sowohl beim Anpflanzen, als während des Wachstums und bei der Ernte. Nach der Ernte erheischt das *Trocknen* ebenfalls Sachkenntnis und peinliche Überwachung. Für den wichtigen Trocknungsprozess fehlt es zumeist an *zweckmässigen Einrichtungen* (Trockenschuppen) und sehr oft an der geeigneten Behandlung,

[1]) *A. Furrers S.V. L. III,* S. 249, Artikel Tabak, gibt an: Reinertrag per Hektare nach Frossard Fr. 522, nach der aargauischen Tabakgesellschaft Fr. 695, nach Deutsch in Lustorf Fr. 383; Durchschnitt hieraus Fr. 533. Wie schwankend die Schätzungen über den Reinertrag, wie ungleich die Voraussetzungen zu diesen sind, zeigen ferner zwei Tabellen S. 140 und 141.

Tabelle 58. **Schweiz. — Tabak-Reinertrags-Berechnung pro Hektare.**

Ausgaben	Französische Ertragsberechnung [1]	Berechnung Eschmann-von Merhart [2]	Einnahmen	Berechnung per ha
	Fr.	Fr.		Fr.
Düngung	*90.* —	200. —	1950 *kg* Haupttabak à 80 Fr. per *q*	1560. —
	28. —		300 „ Vorernte à 50 „ „ „	150. —
Feldbestellung: 3—4 mal ackern, eggen, walzen	*73.* —	100. —	Einnahmen	1710. —
Anschaffung von Pflanzen	*100.* —	80. —	Ausgaben	1015. —
Verpflanzen und nachbessern	*60.* —	65. —	Reinertrag per Hektare	695. —
Hacken, häufeln } je 3 mal	*101.* —	55. —		
Köpfen, geizen }		60. —		
Blätter brechen, binden, anfahren	*40.* —	65. —		
Einnähen und aufhängen der Blätter und bandelieren und abhauen der Stengel auf dem Felde	*100.* —	110. —		
Abhängen und bündeln	*20.* —	60. —		
Trockenraum, Miete	—. —	60. —		
Schnüre, Steuern, Diverses	*20.* —	50. —		
	34. 45			
Bodenzins (per Juchart Fr. 40)	*70.* —	110. —		
	736. 45	1015. —		

[1]) Die französische Ertragsberechnung von Tabelle 59, S. 141, ist behufs Vergleichung neben die schweizerische gesetzt.

[2]) Aus dem „Landwirtschaftlichen Zentralblatt", Jahrgang 1885, 25. April, Nr. 17, S. 87.

Tabelle 59. **Frankreich, Département du Nord.**

Reinertrags-Berechnung.

(Eine Hektare Tabak mit 40000 Pflanzen zu je acht Blättern.)

	Fr.
Ausgaben.	
1 labour ordinaire en automne	22. —
1 „ „ au printemps	22. —
4 hersages	10. 40
1 roulage	2. —
1 labour superficiel	14. —
Rayonnage du terrain pour la plantation	2. 60
40000 plantes à fr. 2. 50 le mille	100. —
Repiquage et arrosage des „plants“	60. —
2 binages à la houe à mains	40. —
1 buttage et suppression des feuilles inférieures	25. —
Ecimage des tiges	16. —
3 ébourgeonnements successifs et suppression des feuilles altérées	20. —
Récolte des feuilles et transport au séchoir	40. —
Séchage et triage	100. —
Emballage	20. —
65000 *kg* fumier à fr. 10 les 1000 *kg*, 650 à $^1/_7$	90. —
Intérêts 1 au 5 % du prix de la fumure non absorbée	28. —
Loyer du terrain	70. —
Frais généraux d'exploitation	20. —
Intérêts 1 au 5 % des frais ci-dessus	34. 45
Total der Ausgaben	736. 45
Einnahmen.	
Produit 1200 *kg* feuilles sèches à fr. 70 les 100 *kg*	840. —
ab Ausgaben laut Detail	736. 45
Reinertrag per Hektar	103. 55
= 14 % des verwendeten Kapitales.	

L. v. Wagner, „Tabakkultur, Fabrikation, Statistik“ (Weimar 1888).

so dass bei ungünstiger Witterung nach der Ernte, durch Regen und Nebel, noch grosse Mengen zu Grunde gehen können.

Der Tabak ist eine sehr anspruchsvolle Pflanze, indem er neben der exquisiten Lage ungemein viel Arbeit erfordert; er passt daher hauptsächlich in kleine Betriebe mit genügend eigenen Arbeitskräften, wobei die schwächsten Hände von Alten und Jungen sich nützlich machen können.

Ein *Tabakmonopol* brächte dem Pflanzer eine eingehende Kontrolle, wie sie das Gutachten Milliet-Frey auf S. 36—38 schildert, anderseits aber auch einen sicheren Abnehmer und gute Preise.

Die Regie kann ferner durch eigene Anbauversuche und durch Anleitungen auf Erzeugung von *gleichmässigen Qualitäten* hinwirken (wie zum Beispiel der angefügte „Kulturplan für Tabakbauvereine für das Jahr 1901" auf Anordnung der kaiserlich-deutschen Tabakmanufaktur in Strassburg[1]), wodurch ohne grossen Mehraufwand bedeutend höhere Preise erzielt würden.

---

[1]) *Kulturplan für Tabakvereine für das Jahr 1901*, festgestellt in der Pflanzerversammlung vom 3. November 1900 zu Strassburg.

1. Die Böden in den Gewannen . . . . . sind vom Tabakbau ausgeschlossen; ebenso alle Äcker, welche als Vorfrucht Klee trugen.
2. Die Düngung der Tabakäcker erfolgt durch volle Stallmistdüngung früh im Herbste und Ausstreuen von vier Kilo Martellin pro Are in der Zeit vom Herbst bis Januar. In schweren Böden kann die Menge des Martellins grösser sein. Jedes andere Düngemittel, auch Gründüngung, sowie Stallmistdüngung im Frühjahre, soll beim Tabakbau ausgeschlossen sein.

   (Beim Bau von leichten Cigarrentabaken hat sich das *Ammoniaknitrat* nicht sonderlich bewährt, durch welches früher mit $^1/_2$ Kilogramm per Are die halbe Stallmistdüngung ersetzt wurde.)

Vom Standpunkt des Tabakbauers ist ein Monopol nur zu begrüssen, sofern die Kontrolle in loyaler Weise gehandhabt wird, unnötige Chicanen vermieden und ge-

3. Die Tabakäcker sind mehrmals zu pflügen und die Pflänzlinge alsdann bis längstens Ende Mai auszusetzen. Die Pflanzweite soll im allgemeinen 50 + 45 Centimeter, da aber, wo mit dem Pfluge gehäufelt wird, 55 + 40 Centimeter betragen.
4. Das Köpfen der Tabakpflanzen hat, damit auch das oberste Blatt nutzbar wird und 18—22 Blätter pro Pflanze verbleiben, erst dann zu erfolgen, nachdem die Blumendolde vollständig herausgewachsen ist.
5. Die Blätter sind durch dreimaliges Brechen in drei Klassen zu sortieren und zwar:
   a. in Bodenblätter, die 6—7 unteren Blätter,
   b. in Mittelgut, die 6—7 mittleren Blätter,
   c. in Obergut, die 6—7 oberen Blätter.

   Das gleichzeitige Brechen von Mittelgut und Obergut ist verpönt.
6. Die gesammelten Grumpen sind sauber, trocken und gesund allein zum Verkauf zu bringen.
7. Das Brechen der Blätter hat erst zu erfolgen, nachdem sich an denselben die Zeichen der Reife zeigen.
8. Beim Aufhängen und Trocknen ist durch fleissiges Umhängen dafür zu sorgen, dass sich die Blätter gleichmässig hell färben. Die Trocknung soll möglichst an bedeckten, schattigen Orten erfolgen, so wenig wie möglich im Freien oder im Sonnenlicht.
9. Das Abhängen muss bei nasser oder zu trockener Witterung unterbleiben und ist erst dann vorzunehmen, wenn der Tabak die nötige Dachreife erlangt hat. Das Anfeuchten der getrockneten Blätter ist strengstens untersagt.
10. Je 20—25 Blätter sind nach landesüblicher Art in Puppen zu binden, von denen zehn eine Welle bilden. Die Holzköpfe sind von den Blattstielen sorgfältig zu entfernen. Die Wellen des Mittelgutes sind mit roter Schnur zu binden.

    Die Samenbeete, in denen die jungen Pflanzen gezogen werden, sollten einige Wochen vor dem Säen ebenfalls mit einigen Händen voll Martellin gedüngt werden.

rechte Schätzungen vorgenommen werden. Dies dürfen wir voraussetzen und Gewähr dafür verlangen.

Auch *das Verbot des Tabakbaues* bezw. *die bedingte Erlaubnis zum Tabakbau* könnte in Erwägung gezogen werden.

Natürlich dürfte ein Verbot nur unter der Voraussetzung in Kraft treten, dass die Tabakbauer für den Minderertrag des dem Tabakbau entzogenen Bodens Entschädigung erhalten.[1]) Eine solche Entschädigung bliebe, reichlich bemessen, voraussichtlich immer noch *unter* der Höhe jener Ausgaben, welche der Inlandbau durch die für Schätzung, Kontrolle, Einlösung und anderes nötige Beamtenschaft und übrige Einrichtungen verursachen würde. Das Gutachten (S. 45) nimmt für den Inlandbau 60 kommunale Schatzungsmänner, sechs Tabakkommissäre und 12 Suppleanten in Aussicht, dazu noch Magazinbeamte und Arbeiter; ferner kämen hierbei die Fermentationsanstalten in Wegfall.

Der Wert der schweizerischen Tabakernte beläuft sich im Jahre durchschnittlich auf etwa Fr. 870000 (ein Betrag, welcher in den Jahren 1896—1898 bei weitem nicht erreicht worden ist). Nimmt man an, dass der Ertrag des Tabakbaues denjenigen anderer Kulturen um etwa ein Dritteil übersteigt,[2]) so wären die Tabakpflanzer (beispielsweise für die Äcker, welche in den letzten fünf Jahren dem Tabakbau gedient haben) jährlich, für die Zeit einer Generation, also 30 Jahre (?) lang, mit höchstens total Fr. 300000 zu entschädigen; diese Summe würde an den Betrag der *Spesen für den Inlandbau* schwerlich hinanreichen.

[1]) Es ist schon manche Hektare dem Tabakbau zu Gunsten der *Zuckerrübenkultur* entzogen worden.

[2]) Durschschnittsroherträge per Hektare von Tabak circa Fr. 1200.—, Wein (1899) Fr. 1135.—, Zuckerrüben Fr. 688.—, Kartoffeln Fr. 515.—, Klee Fr. 384.— (laut den statistischen Jahrbüchern der Schweiz, Artikel „Landwirtschaft").

Da jedoch vielerorts das absolute *Verbot* eines Jahrhunderte alten Landwirtschaftszweiges[1]) nicht unberechtigten Anstoss erregen würde, so möchte noch ein Alternativvorschlag, *die bedingte Erlaubnis zum Tabakbau,* am Platze sein.

Viele Tabakpflanzer werden auf den Tabakbau verzichten und die Entschädigung entgegennehmen; andere dagegen, deren Felder seit Generationen der Tabakkultur gedient haben, zögen es vor, auch weiterhin Tabak zu pflanzen. Die Erlaubnis hierzu könnte nun unter bestimmten Bedingungen erlangt werden, deren vornehmste die folgende wäre:

Es werden Genossenschaften[2]) gebildet (ähnlich den Brennereigenossenschaften) und jeder, der Tabak bauen will, ist verpflichtet, sich einer solchen territorialen Genossenschaft anzuschliessen.

Eine Reihe von Bestimmungen umgrenzen Rechte und Pflichten der Genossenschaften gegenüber der Monopolverwaltung; einige der Paragraphen würden etwa folgendermassen lauten:

a) Die Genossenschaft liefert der Regie jährlich ein bestimmtes Maximum dachreifer Ware, z. B. 100 000 Kilogramm im Fünfjahresdurchschnitt;

b) Düngung des Bodens, Behandlung der Pflanze während des Wachstums, bei und nach der Ernte, muss möglichst einheitlich vorgenommen werden, denn

c) die Genossenschaft ist verpflichtet, eine *möglichst gleichmässige* Ware zu liefern;

---

[1]) Die erste Nachricht über die Tabakkultur in der Schweiz datiert aus dem Jahre 1565. *(A. Furrers S. V. L. III. 248.)*

[2]) *Prof. Krämer,* S. 198, über den genossenschaftlichen Zusammenschluss der Tabakpflanzer und seine Notwendigkeit.

d) sie kontrolliert daher die Genossenschafter und ist für jeden einzelnen *verantwortlich*, auch im Falle von Defraudation!

e) Für die Kontrolle seitens der Regie wird eine kleine Gebühr pro *kg* in Abzug gebracht.

Die Regie ihrerseits verpflichtet sich unter anderem:

α) für gute Qualitäten *gute* Preise zu zahlen — Qualitätsbau ist eine Hauptvoraussetzung für die Genossenschaften;

β) die Regie fördert die Genossenschaften nach Kräften in ihrem Bestreben, die bestmöglichen Qualitäten zu erzielen;

γ) sie ist eventuell den Genossenschaften behülflich bei der Errichtung von gemeinsamen Trockenschuppen. — — Etc. etc.

D. Die Fabrikanten.

Über ihren heutigen Bestand wird uns die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 einigen Aufschluss geben, sobald die Bearbeitung der Resultate soweit gediehen ist. Bis dahin müssen wir für unsere Berechnungen mit den Daten der Volkszählung vom Jahre 1888 uns begnügen.

Die Zahl der Tabakindustriellen betrug damals 334 und setzte sich zusammen aus den Eigentümern der 125 Etablissemente, welche dem Fabrikgesetz unterstanden, sowie aus Kleinmeistern und Hausindustriellen.

Am *30. Juni 1899* wies die Fabrikstatistik 159 unter Fabrikgesetz stehende Cigarrenfabriken auf.

Hierzu Tabellen S. 147—149.

Die Fabriken nach ihrer Arbeiterzahl.

	1893	1899			Durchschnitt 1899	%	
	Fabriken	Fabriken	Arbeiter			der Fabriken	der Arbeiter
2—10 Arbeiter	23	31	220	106 Fabriken mit 1636 Arbeitern	1 Fabrik = 15 Arbeiter	66,8	23,3
10–20 „	31	48	722				
20—30 „	21	27	694				
30—40 „	10	12	428	40 „ „ 2125 „	1 „ = 53 „	25,1	30,3
40—50 „	12	12	534				
50—100 „	15	16	1163				
100—200 „	7	7	1008	13 „ „ 3260 „	1 „ = 250 „	8,1	46,4
200—300 „	4	2	457				
300—400 „	3	3	1088				
400—500 „	—	—	—				
über 500 „	1	1	707				
	127	159	7021	159 Fabriken mit 7021 Arbeitern	1 Fabrik = 44 Arbeiter	100,0	100,0

Die Fabriken nach Motoren.

1888: 125 Fabriken, davon besassen 29 Motoren mit zusammen 241,5 Pferdekräften.
1901: 165 „ „ „ 49 „ „ „ 459 „

Triebkraft der Motoren:	Wasser	Dampf	Gas (und andere)	Elektrizität	
1888: Pferdekräfte	117	122,5	2	—	zusammen 241,5
1901: „	157 (19 Fabriken)	257 (20 Fabriken)	22 (7 Fabriken)	23 (3 Fabriken)	„ 459

Tabelle 61.

Schweizerische Fabrikstatistik 1899.

Die Bedeutung der Fabriken nach ihrer Arbeiterzahl.

Jeweilige Anzahl der Arbeiter	In Fabriken	Zusammen Arbeiter	Jeweilige Anzahl der Arbeiter	In Fabriken	Zusammen Arbeiter	Jeweilige Anzahl der Arbeiter	In Fabriken	Zusammen Arbeiter	Jeweilige Anzahl der Arbeiter	In Fabriken	Zusammen Arbeiter
2	1	*2*	20	4	*80*	39	1	*39*	86	1	*86*
4	1	*4*	21	2	*42*	40	2	*80*	92	2	*184*
5	4	*20*	22	1	*22*	41	1	*41*	96		
6	6	*36*	23	4	*92*	42	3	*126*	97		
7	4	*28*	24	5	*120*	44	2	*88*	100		
8	3	*24*	25	2	*50*	45	3	*135*	107		
9	4	*36*	26	2	*52*	46	1	*46*	108		
10	7	*70*	27	3	*81*	48	1	*48*	116		
11	7	*77*	28	1	*28*	50	1	*50*	134		
12	5	*60*	29	3	*87*	52	1	*52*	162		
13	4	*52*	30	4	*120*	53	2	*106*	182		*3553*
14	11	*154*	31	2	*62*	54	2	*108*	199		
15	1	*15*	32	1	*32*	60	1		222		
16	1	*16*	34	1	*34*	62	1		235		
17	4	*68*	35	1	*35*	65	1	*334*	355		
18	9	*162*	36	2	*72*	72	1		358		
19	2	*38*	37	2	*74*	75	1		375		
									707		
	74	*862*		40	*1083*		25	*1253*		19	*3823*

in je 1 Fabrik = 16

Zahl der Tabakindustriellen, Arbeiter und Ernährten nach dem Geschlecht. 1. Dezember 1888.

	männliche	weibliche	Total		
Tabakindustrielle	317	17	334		
Eigene Familienangehörige . .	72	12	84		
? .	21	59	80	6415	Total der Tätigen
Arbeiter	1847	4070	5917		
Ernährte	3542	6694	10236	10236	„ „ Ernährten
	5799	10852	16651	16651	„ „ Beteiligten

Etablissemente und Arbeiter unter dem Fabrikgesetz 1888—1901.

	Etablissemente	Arbeiter			
		männliche	weibliche	Total	
1888	125	1820	4685	6505	lt. Fabrikstatistik
1893	127	—	—	6630	in 63 Gemeinden, wovon 39 unter, 24 über 50 Arbeiter beherbergten.
1899	159	—	—	7021	„ 72 „
1901	165 [1])	1852	5669	7521	

[1]) Davon 5 nicht in Betrieb.

Die Anzahl der Cigarren- und Tabak-Fabriken 1900.

Das Ragionenbuch von 1900 enthält:

Etablissemente für Tabakfabrikation	41
„ „ Cigarren- „	73
„ „ Cigarettenfabrikation . . .	21
„ „ Schnupftabak- „ . . .	17
„ „ Tabak- u. Cigarrenfabrikation	98
„ „ Tabakextraktfabrikation . .	2
	252
Davon mehrmals aufgeführt	11
	241

Nach dem Adressbuch von H. Schwarz von 1901:

In 140 Gemeinden 305 Fabriken.

Die Zunahme um 34 Etablissemente während 11 Jahren 1888/99 (lt. Tab. S. 149) ist nur zu einem Teil der Erweiterung der Cigarrenindustrie zuzuschreiben, andernteils einer ausgedehnteren Anwendung des Fabrikgesetzes und Vergrösserung schon bestehender Unternehmungen. Wir wollen daher annehmen, dass neben den 159 Fabrikinhabern, wie 1888, nur circa 200 Kleinmeister und Hausindustrielle bestehen, und so die Gesamtzahl der Selbständigen sich auf 360 belaufe.

Setzen wir nun voraus, dass von den Kleinmeistern 150, von den Fabrikanten 40, die ersteren als Werkmeister und Aufseher, Magazinbeamte u. s. w., die anderen als Leiter und Oberbeamte von Fabriken und Zweiganstalten, Anstellung bei der Regie finden, so blieben noch 50 Kleinmeister und 120 Fabrikanten für Entzug ihres Einkommens zu entschädigen.

Berechnet man den Netto-Jahresverdienst eines Fabrikanten *im Durchschnitt auf Fr. 5000*, denjenigen des Kleinmeisters auf die Hälfte, so ergäbe sich eine Entschädigungssumme für 120 Fabrikanten, auf 10 Jahre ausgedehnt, von je Fr. 50000 = 6 Mill. Fr., für 50 Kleinmeister eine solche von je Fr. 25000 = $1^1/_4$ Mill. Fr., zusammen $7^1/_4$ Millionen Franken.

Mit den auf Grund des Gesamt-Fabrikantenverdienstes in ähnlicher Weise berechneten und vorgesehenen 15 Millionen Franken (siehe S. 106) liessen sich also auch mehr und reichlichere Entschädigungen und ferner solche an derzeitige Angestellte und Arbeiter der Tabakindustrie ausrichten, ohne dass die Summe von 15 Millionen für diesen Zweck überschritten werden müsste.

E. Die Angestellten,

welche heute im Dienste der Fabrikanten stehen, bilden ebenfalls eine an Zahl nicht unbeträchtliche Klasse von Interessenten. Hierüber sind jedoch keine statistischen Nachweise vorhanden und kann nur eine vage Schätzung uns einigermassen orientieren.

Rechnen wir auf je 25 Arbeiter zwei Bureauangestellte, so erhalten wir einen Gesamtstab von 400 bis 500 Mann, welche ebenfalls Ansprüche auf gleich lohnende, ähnliche Beschäftigung oder auf Vergütung für die Zeit der Verdienstlosigkeit an die Regie stellen könnten. Ferner befinden sich unter den Mitgliedern des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender zur Zeit, 1903, 82 Cigarren- und Tabakverkäufer, von welchen die grössere Hälfte reisende Prinzipale sind.[1])

Liesse sich jedoch die Einrichtungsform III, die *Dezentralisation ohne Neuanlagen*, verwirklichen, so würde die Mehrzahl der Fabrikbesitzer und ihrer Angestellten in bisheriger, beziehungsweise ähnlicher Stellung verbleiben, die Hausindustriellen sich teils zu Produktionsgenossenschaften zusammenschliessen, andernteils als Magazinbeamte wirken können.

[1]) Es ist von Interesse, an dieser Stelle zu erfahren, welche Bedeutung der Hauptteil der *faux frais* (siehe S. 187) *der Privatindustrie*, die Reisespesen, haben. Nehmen wir für obige 82 reisende Kaufleute 240 Reisetage zu Fr. 10 Spesen an, so erhalten wir an jährlichen Reisespesen Fr. 197 000, ferner ergibt das Jahressalair für die 40 reisenden Angestellten, zu je Fr. 2000, Fr. 80 000. Somit verursachen die Ausgaben für Reisezwecke — allein für die 82 Mitglieder des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender — einen jährlichen Aufwand von rund Fr. 280 000 oder im Mittel für einen Reisenden Fr. 3400. — Im Ganzen sollen einer verdankenswerten Mitteilung zufolge z. Z. 173 Reisende (Prinzipale und Angestellte) für 151 Firmen tätig sein.

F. Die Zwischenhändler.

Diese scheiden sich in vier Kategorien:

1. Die Rohtabakhändler von Inlandtabak.
2. „ Importeure von ausländischem Rohtabak und Fabrikaten.
3. „ Detaillisten.
4. „ Nebenverkäufer.

1. Der Rohtabakhändler

gibt es nur wenige in der Schweiz. Sie kaufen den Tabak von den Bauern und verkaufen ihn den Fabrikanten wieder. Auch sie werden, wenn kaltgestellt, Entschädigungsansprüche erheben, welche keinesfalls ohne weiteres abgewiesen werden dürfen. Jedoch würden sich diese Händler vielleicht gerne der Regie als Schatzungskommissäre zur Verfügung stellen, wozu sie sich ohne Zweifel sehr gut eignen und wodurch eine Entschädigungsforderung ganz oder teilweise hinfällig würde.

2. Die Importeure

nehmen, auch in Bezug auf ihre Anzahl, eine den Rohtabakhändlern ähnliche Stellung ein. Sie finden als Agenten oder Zwischenhändler der Regie (siehe GA. S. 38) oder als Importeure von Tabakfabrikaten voraussichtlich eine passende und ausreichende Betätigung.

3. Die Detailverkäufer.

Das Gutachten Milliet-Frey schätzt die Zahl der Detailhandlungen in der Schweiz auf circa 1200 (siehe die folgenden Tabellen S. 153 u. 154). Diese Handlungen können, unter der Herrschaft des Monopols, den Verkauf der Regie-Erzeugnisse übernehmen und mit Erlaubnis der Verwaltung ausländische Fabrikate einführen und verkaufen.

Tabelle 63. **Die Zahl der Cigarren- und Tabakhandlungen in der Schweiz 1900**

nach dem schweizerischen Ragionenbuch 1900 und dem Adressbuch von Hans Schwarz 1901.

Das Ragionenbuch enthält:

Agenturen (1 für Rohtabak)	13
Rohtabakhandlungen	14
Cigarrenhandlungen	166
Cigarrenimportgeschäfte	10
Cigarettenhandlungen	20
Tabakhandlungen	351
Tabak- und Cigarrenhandlungen	532
	1106
Davon mehrmals aufgeführt	31
	1075

Das Adressbuch von H. Schwarz enthält:

In 246 Gemeinden	1610 Handlungen
In Genf (100) u. Lausanne (140) sind die Spezereihandlungen mitgezählt, welche unter die Nebenverkäufer gehören, daher ab circa	240 „
bleiben circa	1370 Handlungen

1900 betrug die ortsanwesende Bevölkerung in 3023 Gemeinden 3.325107, es trifft somit

1 Handlung auf 2427 Einwohner.

Ungefähre Zahl der **Nebenverkäufer** in der Schweiz.

Wirte	circa 24000
Spezereihandlungen	12—16000
Coiffeure	circa 1200
Die 3 Kategorien zusammen etwa	40000

Die Stadt Zürich zählte laut Adressbuch 1902: (Einwohnerzahl rund 150000) 5 Cigarrenfabriken und 84 Cigarren- und Tabakhandlungen, einschliesslich 5 Filialen. Von den 84 sind 6 Import-, 5 Gros et détail/migros- und 2 Gros-Handlungen, zusammen 89 oder 1 auf 1685 Einwohner.

Ferner an Nebenverkäufern: 600 selbständige Spezereihandlungen, ca. 300 Depots von Konsumvereinen etc. und 175 Coiffeure.

Tabelle 64. *1893/4 lt. GA. S. 29.*

Zahl der Cigarren- und Tabakhandlungen in 15 grösseren Städten und Ortschaften.

	Einwohner 1. Dezember 1900	Detailhandlungen 1893/4	Detailhandlungen 1901
Genf	59864	129	152 *)
Basel	109754	55	60
Zürich	150973	54	77
Luzern	29620	30	33
Lausanne	47532	30	175 *)
St. Gallen	33548	25	29
Bern	65294	14	24
Winterthur	22501	10	27
Freiburg	15766	17	21
Neuenburg	21080	9	10
Chaux-de-Fonds	36032	12	20
Schaffhausen	15403	11	12
Biel	22118	8	9
Herisau	13509	8	8
Locle	12626	5	6
	655620	417	663
		Spezereihandlungen	240 *)
			423

In obigen 15 grösseren Städten und Ortschaften kommt im Jahre 1900 *eine Handlung* auf *1550 Köpfe;* laut GA. S. 29 („nach offenbar nicht durchweg gleichwertigen Angaben", wie dort bemerkt) in den gleichen Ortschaften mit 524251 Einwohnern 417 Handlungen, also *eine* auf *1257 Einwohner.*

Berücksichtigt man, dass für Genf auch früher von 129 Detailhandlungen wenigstens 70 — 80 Spezereihandlungen in Wegfall kommen, so stimmen die frühere und die neue Angabe ziemlich genau überein:

für *volkreiche Orte* durchschn. *1 Handlung auf 1500 Einwohner*
„ die *ganze Schweiz* „ *1* „ „ *2500* „

Die zukünftige Stellung der *Detaillisten* hängt von der Wahl der einzuführenden Verschleissart ab.

Bei unbeschränkter Verkäuferzahl werden sie zweifellos benachteiligt. Sie kaufen, wie dies bei Besprechung des Verschleissmodus angedeutet wurde, nicht mehr billiger ein als jeder Krämer und Wirt — der Konsum aber dürfte, auch bei nur wenig erhöhten Preisen, für die erste Zeit abnehmen; der Wettbewerb der *Nebenverkäufer* wird unter diesen Verhältnissen und bei dem hohen Rabatt von 20% sich viel lebhafter gestalten und dem Detaillisten Abbruch tun.

Ist dagegen *die Zahl der Verkäufer beschränkt,* so wird der einzelne einen viel grösseren Absatz erzielen und auf einen sicheren Jahresverdienst rechnen können, indem auch der Nebenverkäufer vom Detaillisten kaufen muss. Der letztere kann sein bisheriges kostspieliges Verkaufsmagazin an bester Lage mit einem einfach ausgestatteten bescheidenen Laden vertauschen, ohne fürchten zu müssen, seine Kundschaft an den nächstbesten Konkurrenten zu verlieren.

4. Der Nebenverkauf

kann in dem Umfange bestehen bleiben, welchen das Interesse der bisherigen Nebenverkäufer und die Bequemlichkeit der Konsumenten erheischt. Der Nutzen des Nebenverkäufers wird jedoch, verglichen mit dem derzeitig üblichen Gewinnaufschlag, ein reduzierter sein. Anstatt wie bisanhin vom Fabrikanten oder Grossisten, wird der Nebenverkäufer vom staatlichen Verschleisser kaufen. Dieser wird bei einem Gesamtnutzen von 10% 2% für sich beanspruchen und 8% dem Nebenverkäufer gewähren, wie dies beispielsweise in Oesterreich seitens der Tabakregie in ähnlicher Weise festgesetzt

ist. Dort darf der Verschleisser die besseren Sorten mit 10%, die geringeren mit 8% Nutzen an *Konsumenten* verkaufen und muss sie durchschnittlich mit 1 1/2% Benefiz an Wirte und Krämer abgeben.

Die Reduktion des Gewinnes wird nun voraussichtlich eine Verminderung der Verkäuferzahl zur Folge haben und derart das *zur Zeit tatsächlich vorhandene Überangebot* beseitigen. Die fortbestehenden Nebenverkäufe aber werden einen grösseren Absatz erzielen und so den Gewinnausfall zum Teil wieder auszugleichen vermögen.

G. Die Arbeiter.

Am 30. Juni 1899 wurden in 159 dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissementen, d. h. also in solchen, welche mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, im ganzen 7021 Arbeiter gezählt, am 5. Juni 1901 in 165 Etablissementen 7521 Arbeiter. Das schweizerische Handelsadressbuch von Hans Schwarz von 1901 weist im ganzen 305 Cigarren- und Tabakfabriken auf, von welchen circa 146 nur 1—5 Arbeiter beschäftigen, somit bei einem Durchschnitt von drei Arbeitern pro Fabrik ungefähr 440, doch ist es nicht sicher, ob das genannte Adressbuch sämtliche Cigarrenfabriken aufführt. Wenigstens wies die Volkszählung von 1888 *334* Tabakindustrielle auf, von denen allerdings in einzelnen Fällen mehrere ein Unternehmen leiten, und in der Tabakindustrie, welche für die Cigarrenfabrikation keine technische Einrichtung beansprucht, ist eine Tendenz auf Abnahme der Zahl der Selbständigen nicht festgestellt worden (siehe Tabelle S. 132).

In Deutschland haben darüber statistische Erhebungen stattgefunden; auch in der Schweiz haben

die kleinen Betriebe an Zahl zugenommen, wie der schweizerische Handels- und Industrieverein in seinem Jahresberichte von 1892 ausdrücklich erwähnt hat.

Die *Heimarbeit* ist in dieser Industrie gleichfalls vertreten, doch ist der Umfang, welchen sie in der Schweiz angenommen hat, nicht einmal annähernd bekannt (gemäss einer Mitteilung des Herrn alt Fabrikinspektor Dr. Schuler). In Deutschland betrug die Zahl der „ausserhalb beschäftigten Personen" Ende der siebziger Jahre schon 21 % und dürfte seither eher gestiegen sein (siehe Tabelle über deutsche Verhältnisse S. 158).

Wenn wir die im Jahre 1899 in der Tabakindustrie tätigen Arbeiter — 7021 unter Fabrikgesetz, circa 440 nicht unter Fabrikgesetz und nur circa 540 Hausindustrielle[1]) — auf rund **8000** schätzungsweise beziffern, so dürfte damit die wirkliche Zahl kaum ganz erreicht sein.

---

[1]) Von den am 5. Juni 1901 unter Fabrikgesetz stehenden 7521 Arbeitern sind 504 als Hausarbeiter aufgeführt; im Kanton Tessin sollen 50—70 selbständige Heimarbeiter für die Fabriken produzieren.

Die Tabakindustrie und ihre Heimarbeit in Deutschland.

Die Gewerbezählung von 1875 hatte ergeben:

110891 tätige Personen (davon 48523 = **44** % weibliche), in 10583 Betrieben und zwar 8077 Betriebe mit weniger als 5 Gehülfen und 2506 mit mehr als 5 Gehülfen. *Arbeiter auf einen Betrieb* **9,35.**

Die Enquête von 1878 zur Vorarbeit für die Tabakbesteuerung ergab:

Tätige Personen:		**Arbeiter:**		**Betriebe:**	
Fabrikinhaber	6527	Innerhalb d. Geschäftsräume	87703	Ohne fremde Gehülfen	8036
Geschäftsleiter	1421	Ausserh. „ „	**18376**	Mit fremden „	5984
Kaufm. u. techn. Personal .	3280	Zusammen	106079	Zusammen	14020
Arbeiter	99714	*Arbeiter ausserhalb d. Geschäftsräume*		*Arbeiter auf einen Betrieb:*	
Ausserhalb beschäftigte Pers.	21401	= **17** % *der Totalzahl.*		**7,56.**	
Zusammen	132343				

Die Gewerbezählung von 1895 ergab:

19357 Hauptbetriebe mit 153080 Tätigen, wovon 78632 = **51,4** % weibliche.

	Hauptbetriebe zu 1 Person	2—5 Personen	6 u. mehr Personen	
Betriebe	11244	4579	3534	Zunahme der Tätigen seit 1882 35 %
Personen		13161	128675	Zahl der Tätigen 1882 99502
				„ „ Arbeiter 1882 79261

Zahl der Arbeiter auf einen Hauptbetrieb **7,91.**

Zufolge der Zoll- und Steuererhöhung im Jahre 1879 war ein starker Rückgang des Konsumes eingetreten und demzufolge bis 1882 eine Verminderung der Arbeiterschaft um 28 %.

Im Grossherzogtum Baden gab es 1889 neben 19000 Cigarrenarbeitern in Fabriken nur 182 Personen in 71 Heimarbeitsbetrieben; 1900 33438 (23468 = 70 % weibliche) Cigarren- und Tabakarbeiter in 731 Betrieben, Heimarbeit fast gar nicht; durchschnittlich **45** Arbeiter auf einen Betrieb.

Die Heimarbeit findet sich also mehr im Norden Deutschlands, daher auch die kleine Zahl der Arbeiter auf einen Betrieb; dagegen sind die Verhältnisse in Baden den schweizerischen ähnlich nach Betriebsgrösse, Heimarbeit und Prozentsatz der weiblichen Arbeiter.

Wenn wir uns ein Bild über die Zusammensetzung der Tabakarbeiterschaft nach Geschlecht und Alter machen wollen, so müssen wir auch in diesem Falle auf das Volkszählungsjahr 1888 zurückgreifen. Das Gutachten Milliet-Frey enthält hierüber einige Tabellen, welche hier beigefügt sind. Aus diesen ist herauszuheben, dass 1888 in 125 der Fabrikgesetzgebung unterstehenden Etablissementen nach der Fabrikstatistik beschäftigt waren:

1820 männliche, 4685 weibliche, zusammen 6505 Arbeiter, von welchen somit nur 28 % dem männlichen und 72 % dem weiblichen Geschlechte angehörten.[1])

1901 gab es in 159 Etablissementen 1852 männliche und 5669 weibliche Arbeiter; der Prozentsatz der letzteren ist also auf 75,4 gestiegen.

---

[1]) In Deutschland waren 1895 von 126629 Tabakarbeitern 65383 = 52 % weiblichen Geschlechtes; in Frankreich 1899 von 17184 Arbeitern 15532 = 90 %; in Oesterreich 1899 von 36716 Arbeitern 33150 = 90 %. Der grosse Prozentsatz von männlichen Arbeitern in Deutschland gegenüber Frankreich, Oesterreich und der Schweiz ist zum Teil auf die grosse Ausdehnung der Fabrikation von *Kopfcigarren* zurückzuführen.

Tabelle 66. **Die Tabakarbeiter nach Alter und Geschlecht. 1. Dezember 1888.** *z. T. aus GA. S. 20.*

Alter Jahre	männliche	weibliche	Total	Prozentsatz nach Geschlecht		Prozentsatz nach Alter
				männlich	weiblich	
				%	%	%
unter 15	46	109	155	30	70	2,4
15—19	385	1011	1396	27,5	72,5	21,7
20—29	655	1376	2031	32	68	31,7
30—39	472	670	1142	41	59	17,8
40—49	379	500	879	43	57	13,7
50—59	221	323	544	41	59	8,5
60—69	82	145	227	36	64	3,6
70—79	15	24	39	38	62	0,6
80 und darüber	2	—	2	100	—	—
	2257	4158	6415	—	—	100,0

Die Arbeiter nach Alter, Geschlecht, Herkunft und Arbeitszeit in 165 Etablissementen, wovon 159 in Betrieb.

Alter und Geschlecht der Arbeiter.

Altersjahr	männliche	weibliche	zusammen	% der Arbeiterschaft
14—18	337	946	1283	= *17,1*
18—50	1190	3912	5102	= *67,8*
über 50	325	811	1136	= *15,2*
	1852	5669	7521	davon 504 Hausarbeiter = *6,7* %

Von den 5669 weiblichen Arbeitern sind
Frauen überhaupt 2050 = *36,2* % d. weibl. Arb.
„ mit Kindern
unter 12 Jahren 992 = *17,5* % „ „ „

Herkunft der 7521 Arbeiter:

	Schweizer	Deutsche	Franzosen	Italiener	aus andern Ländern
	6334	215	158	773	41
in %	*84,2*	*2,9*	*2,1*	*10,3*	*0,5*

Dauer der Arbeitszeit in Wochenstunden [1]*).*

Stunden	65	$62^1/_2$	60	57	54	unter 54
Etablissemente	72 = *44,7* %	21 = *13,1* %	53 = *32,9* %	5 = *3,1* %	5 = *3,1* %	5 *3,1* %
Arbeiter	3086 *41* %	1794 = *23,8* %	2216 *29,5* %	97 = *1,3* %	112 = *1,5* %	216 = *2,9* %

[1]) In der Baumwollindustrie arbeiten noch 72 % (ca. 36000 Arbeiter) 11 Stunden, 24 % (ca. 11900 Arbeiter) $10^1/_2$ und 10 Stunden.

Die tägliche Arbeitszeit

richtet sich nach dem Maximum des vom Fabrikgesetz vorgeschriebenen Arbeitstages und beträgt daher noch in einer grossen Zahl von Fabriken (44,7 % mit 41 % der Arbeiter, Tabelle S. 161) 11 Stunden. Da die Cigarrenfabrikation ihre Arbeiter sozusagen ausschliesslich im Accord arbeiten lässt, so liegt es nach landläufiger Anschauung im Interesse des Unternehmers wie des Arbeiters, das von Gesetzes wegen erlaubte Maximum möglichst auszunützen. Dies um so eher, als ein erheblicher Prozentsatz der Cigarrenarbeiter zur Sommerszeit wochenweise der Fabrik den Rücken kehrt, um sich den drängenden landwirtschaftlichen Arbeiten zu widmen.

Ein guter Teil der Tabakarbeiterschaft steht nämlich noch in engen Beziehungen mit der Landwirtschaft, sei es als jüngere Glieder von Bauernfamilien, sei es als Pächter oder Eigentümer kleiner Grundstücke.

Das System der Accordarbeit leistet diesem Verhältnisse Vorschub und so erleidet denn die Betätigung einer starken Minderheit der Arbeiter das Jahr hindurch mannigfachen Unterbruch. Daher ist die Jahresproduktion an Tabakfabrikaten in der Schweiz, wie auch in Deutschland, kleiner, als die Gesamtzahl der Arbeiterschaft und deren mögliche Jahresleistung vermuten liesse. (So könnte beispielsweise die schweizerische Erzeugung von 6000 Arbeitern in neun bis zehnstündiger — jahrüber nicht unterbrochener — Arbeit hergestellt werden.) Diese Verhältnisse tragen zusammen mit anderen Umständen ebenfalls Schuld an den geringen Löhnen der Tabakarbeiter, wie wohl auch an der Schwäche der Organisation. Die Organisation begegnet leider immer noch grossen Schwierigkeiten in

all den Zweigen, in welchen die weibliche Arbeiterschaft überwiegt. (In Menziken soll zur Zeit ein Verband mit 300 Mitgliedern vorhanden sein; ob die früher bestandenen Organisationen in Payerne und Vevey noch am Leben sind, war nicht in Erfahrung zu bringen.)

Die Arbeitslöhne der Tabakindustrie

gehören zu den niedrigsten, welche von der Industrie im allgemeinen bezahlt werden und stimmen ziemlich genau mit denjenigen der Baumwollindustrie überein.

In beiden Industrien beziehen 70 % der Arbeiterschaft einen Tageslohn bis auf Fr. 2.25, wobei der Durchschnittslohn Fr. 1.65 beträgt; für 94 % der Arbeiter beläuft sich dieser letztere auf Fr. 2.05 (Tabelle S. 164, siehe auch Zeitschrift für schweizerische Statistik 1895, S. 139).

Die Gründe für die geringe Lohnhöhe sind in beiden Industrien in der Hauptsache dieselben: Neben dem Überwiegen der weiblichen Arbeitskräfte ein starkes Angebot von Personen, welche wegen Körperschwäche oder Kränklichkeit nur leichte Arbeit verrichten können. Berücksichtigt man den Umstand, dass bei der Baumwollspinnerei zum Beispiel nur 58,6 % der Arbeiter weiblichen Geschlechtes sind, gegenüber 75 % bei der Tabakindustrie; zieht man ferner in Betracht, dass die Cigarrenfabrikation weniger physische Kräfte in Anspruch nimmt und dem Arbeiter dank der Accordarbeit etwas mehr Freiheit gewährt, so fällt der Vergleich der Löhne und der Arbeitszeit, wenn man von den hygieinischen Nachteilen absieht, eher noch zu Gunsten der Tabakindustrie aus.

Höhe der bezahlten Arbeitslöhne in den drei Fabrikinspektionskreisen betreffend 2951 Arbeiter, d. i. 44,5 % der damaligen Gesamt-Arbeiterschaft von 6630 Arbeitern der Tabakindustrie.

Kreis	Arbeiter		Verdienst per Arbeitstag in Franken									
	Anzahl	Total 1893	unter 1	1—1½	1½—2	2—2½	2½—3	3—3½	3½—4	4—4½	4½—5	6—7
			Anzahl der Arbeiter									
I	205	221	52	43	47	30	14	10	5	4	—	—
II	2485	2524	48	476	799	352	337	314	95	48	11	5
III	261	3885	21	102	87	28	14	3	2	4	—	—
	2951	6630	121	621	933	410	365	327	102	56	11	5
		%	*4*	*21*	*31,6*	*13,9*	*12,4*	*11,14*	*3,46*	*1,96*	*0,37*	*0,17*
In der Baumwollindustrie:												5—10
I	27356	33983 %	*2,3*	*15*	*31,8*	*23,6*	*12,1*	*6,9*	*4,1*	*1,8*	*1,1*	*1,29*

Der Durchschnitts-Taglohn der 2951 Arbeiter der Tabakindustrie beträgt Fr. 2.10
von 2085 Arbeitern oder 70 % „ 1.65

Eine annähernd volle Berücksichtigung von Kreis III, Aargau und Bern, dürfte den Durchschnitt *eher herabmindern,* als erhöhen.

Vergleichen wir dagegen Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der beiden Monopolverwaltungen von Frankreich und Oesterreich mit denjenigen von Baden und der Schweiz, so ergeben sich ganz beträchtliche Unterschiede:

	Tägliche Arbeitszeit Stunden	Durchschnitt von Tageslohn Fr.	Jahreslohn Fr.	Zahl der Tage	Stundenlohn Cts.
Frankreich	10	3.02	930.—	294	30,2 [1])
Oesterreich	9—10	1.62	490.—	294	17
Schweiz	10—11	2.10	617.—	260 (?)	19
Grossherzogtum Baden	10—11 *)	1.90	591.—	240—260	17

*) in den meisten Betrieben 11, verheiratete Frauen 7—8 Stunden.

[1]) Diese Zahlen sind der Durchschnitt aus den Gesamtlöhnen des Jahres 1899 von Fr. 15.266778, dividiert durch die Zahl der Arbeiter, 17184, und ergeben für die Arbeiter allein, ohne die Werkführer, Fr. 888 Jahreslohn!

In Frankreich beziehen die Aufseher und Werkmeister (préposés) einen verhältnismässig viel höheren Lohn, zum Beispiel 1899: 714 préposés zusammen Fr. 1.363186, was auf einen Aufseher durchschnittlich Fr. 1909 Jahreslohn ergibt. Die Arbeiter haben einen mittleren Tageslohn von Fr. 5.44, die Arbeiterinnen (90 % der Arbeiterschaft) Fr. 3.34.

Die Durchschnittslöhne für die Schweiz und Baden sind zwar vergleichsweise beigefügt, jedoch lassen die vorhandenen statistischen Nachweise einen genauen Vergleich nicht zu, weil in Baden die Arbeit in der Cigarrenfabrik sich zusammen auf nur 240—260 Tage des Jahres erstreckt und ein ähnliches Verhältnis in der Schweiz besteht. Für die Schweiz ist die Angabe des Tageslohnes von Fr. 2.10 dem Gutachten Milliet-Frey entnommen, für Baden dem Durchschnittswochenlohn (Mark 9.09) von sieben Cigarrenfabriken aus einer Zusammenstellung der gh. badischen Fabrikinspektion in ihrem Jahresbericht von 1897, S. 197 u. ff. Aus diesen Angaben konnte daher der wirkliche durchschnittliche Jahresverdienst nur annähernd berechnet werden.

In Baden sind die Löhne in der Textilindustrie beträchtlich höher als in der Cigarrenindustrie. Der Durchschnittswochenlohn beträgt in einer Baumwollspinnerei Mark 12.48, in vier Seidenstoffwebereien Mark 13.01.

Eine **Zunahme der kleinen Betriebe** (unter zehn Personen) ist in Baden nicht festgestellt worden, dagegen eine solche der Betriebe von 10—50 Personen.

Die Lohnstatistik der Tabakberufsgenossenschaft in Deutschland ergab per Kopf und Jahr Fr. 676. 25 (Mark 541. —. Siehe „Deutsche Tabakzeitung“ vom 25. Oktober 1900).

Wo immer von Arbeiterverhältnissen die Rede ist, da müssen auch

die Gesundheitszustände

Erwähnung finden; der Bedeutung nach gebührt ihnen die erste Stelle.

Geringe Löhne und lange Arbeitszeit in geschlossenen Räumen werden stets einen höchst nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit ausüben, weil sie eine mangelhafte Nahrungs- und Luftzufuhr bedingen. Verurteilt die Art der Beschäftigung den Arbeitenden zu fortwährendem Sitzen, so ist eine weitere Quelle ernster Gesundheitsstörungen gegeben. Handelt es sich um weibliche Personen, jugendliche, heranwachsende, verheiratete, so ist die Schädigung sowohl für das Individuum wie für seine Nachkommenschaft eine meist tiefgreifende. All dies trifft für die Textilindustrie wie für die Tabakindustrie annähernd in gleicher Weise zu.

Für die letztere kommt jedoch als erschwerendes Moment noch die Art des Rohmaterials hinzu. Der Nikotingehalt des Tabaks bildet für den Arbeiter eine weitere grosse Gefahr, welche auch keineswegs unterschätzt wird. Von ärztlicher wie von behördlicher Seite ist vielfach auf diesen Nachteil hingewiesen und es sind hierauf bezügliche Erhebungen angestellt worden. Die verschiedenen Feststellungen decken sich in ihren Resultaten durchaus nicht immer, ergeben aber einen allen gemeinsamen Kern, welchen Wörishoffer in seinem Buche über „Die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Grossherzogtum Baden“, S. 213 (siehe auch S. 199,

203—205) dahin zusammengefasst hat, dass Cigarrenarbeiter viel häufiger erkranken als die übrigen Bevölkerungsklassen und die weiblichen Arbeiter häufiger als die männlichen; dass die Lungentuberkulose neben anderen zum Teil ansteckenden Krankheiten die unter dieser Arbeiterschaft vorherrschende Krankheit ist und die Arbeiter meist im Alter von 15—25 Jahren befällt und zwar — neben der Berufsschädigung — hauptsächlich infolge mangelhafter Ernährung und schlechter Wohnung. Die Hauptursachen der häufigen Erkrankung der Cigarrenarbeiter sind neben der unzweckmässigen Lebensweise die Aufnahme des Nikotins in den Körper: durch den nicht ganz zu vermeidenden Staub und die Hantierung einerseits und durch das verwerfliche und unnötige, aber trotz aller Bemühung der Vorgesetzten nicht zu beseitigende Abbeissen der Wickel mit den Zähnen anderseits (das letztere ist eben bequemer, indem das Abschneiden mit dem Messer mehr Zeit erfordert, was bei der Accordarbeit und den geringen Löhnen natürlich ins Gewicht fällt). Über das schädliche Rauchen jugendlicher Arbeiter siehe Fussnote S. 112.

Sollen jedoch die Gesundheitsverhältnisse der Cigarrenarbeiter, wie sie aus den Erhebungen von Krankenkassen, Ärzten und Behörden ersichtlich sind, in ihrem ganzen Umfang gerecht gewürdigt werden, so darf man nicht ausser acht lassen, dass diese Arbeiterschaft schon infolge des starken Zuzuges schwächlicher und bereits kranker Personen eine grössere Zahl von Erkrankungen aufweisen wird, als andere zum Vergleich herangezogene Bevölkerungsschichten.

Aber auch bei voller Berücksichtigung des letzteren Umstandes kann kein Zweifel darüber bestehen, dass

die Tabakverarbeitung an sich — oft in kurzer Zeit[1]) — die Gesundheit zu untergraben geeignet ist; wo beim Individuum die Tuberkulose noch nicht vorhanden, wird die Neigung zu dieser Krankheit gefördert; eine Disposition aber, sei sie ererbt oder erworben, wird durch diese Beschäftigung beinahe ausnahmslos zur Krankheit ausgebildet. Dies um so sicherer, als der Cigarrenarbeiter sich meist in sehr jugendlichem Alter der Tätigkeit zuwendet, welche eine grosse — hauptsächlich jungen Personen weiblichen Geschlechtes eigene — Fingergeschicklichkeit erfordert. In welchem Masse die Volksgesundheit unter solchen Zuständen leidet, ist kaum abzusehen.[2])

---

[1]) Einem ehemaligen schweizerischen Tabakfabrikanten verdankt der Verfasser die Mitteilung seiner Beobachtung, dass junge blühende Mädchen ein Jahr nach dem Eintritt in die Fabrik ganz gelb ausgesehen hätten.

Dr. Straumann, Aushebungsoffizier, soll geäussert haben: „Die Tabakarbeiter liefern das schlechteste Menschenmaterial." (Siehe *S. B. W. S.* 1894, Enquête über das Tabakmonopol.)

[2]) In Deutschland ergaben örtliche Ermittelungen, Sterbekassenberichte u. s. w. die Tatsache grösserer Erkrankungshäufigkeit der Cigarrenarbeiter, besonders der zweiten Generation und hier besonders der weiblichen Jugend, namentlich an Lungentuberkulose.

Im Grossherzogtum Baden fanden in einer Gemeinde und zwei Amtsbezirken Erhebungen statt. Sie sind dem Umstand zu verdanken, dass dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde die Zahl der Sterbefälle an Schwindsucht im Laufe der Jahre aufgefallen war. In der Gemeinde ist die Cigarrenfabrikation schon lange heimisch und beschäftigt den grössten Teil der Bevölkerung. Von diesen Beschäftigten starben an Lungenschwindsucht vor dem 40. Jahr:

1887	16	= 1,87 %	von 853	Cigarrenarbeitern.
1888	22	= 2,35 %	„ 870	„
1889	16	= 1,77 %	„ 900	„
1890	17	= 1,79 %	„ 950	„
1891	18	= 1,80 %	„ 1000	„
1892	26	= 2,70 %	„ 1050	„
1893	26	= 2,30 %	„ 1100	„

Dagegen starben im Grossherzogtum Baden 0.27 bis 0,29 % (1892 nur 0,23 %) der Bevölkerung an Lungenschwind-

Die deutsche Zeitschrift für Gewerbehygieine. Jahrgang 1900. stellt für die Tabakfabrikation folgende Forderungen auf:

1. Beseitigung der Kinder- und Frauenarbeit.
2. Verkürzung der Arbeitszeit überhaupt.
3. Festsetzung eines Maximalarbeitstages,
4. Verbot der Heimarbeit.

In den Monopolverwaltungen von Frankreich und Oesterreich sind diese Forderungen, mit Ausnahme der

---

sucht. Für die zwei Amtsbezirke ergaben die Sterbefälle der Cigarrenarbeiter an Schwindsucht 0,45 beziehungsweise 0.70% gegenüber 0,21% der übrigen Bevölkerung.

Ebenfalls in Baden wiesen die Cigarrenarbeiter nach dem Bericht der Betriebskrankenkassen bei 11254 Mitgliedern 5,4 Krankentage pro Mitglied und 110 Todesfälle, davon 62 an Lungenschwindsucht, auf.

Die Kranken- und Sterbekasse der Tabakarbeiter Deutschlands in Hamburg ergab für die badischen Mitglieder 1888: Dauer des einzelnen Krankheitsfalles bei den Männern 26 Tage, bei den Weibern 30 Tage, Durchschnitt 28,6 gegenüber 20,1 bei den Betriebskrankenkassen.

Die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkvereins der deutschen Cigarren- und Tabakarbeiter in Magdeburg für die Bezirke Heidelberg. Schwetzingen. Wiesloch 1881—1888 gab folgende Daten:

	Grossherzogtum Baden	übrige Verwaltungsstellen
Anzahl der Mitglieder	1952	3248
Erkrankungsfälle	1180 (60% der Mitgl.)	1370 (42% der Mitgl.)
innerliche Krankheiten	981 (83% der Erkr.)	1063 (77% der Erkr.)
äusserliche Krankheiten	199	307
Krankheitstage	20748	19654
innerliche Krankheiten	17363	15427
äusserliche Krankheiten	3380	4227
Krankheitstage pro Mitgl.	10,5	6
Sterbefälle	23	9
Ein Sterbefall auf Mitglieder	85	360

Soviel von den betreffenden Zuständen im Süden Deutschlands.

Die „*Deutsche Tabakzeitung*“ vom Jahr 1900 veröffentlichte aus Berichten von Gewerbeinspektoren über die Cigarren-

Frauenarbeit — eine der wichtigsten, aber zur Zeit aus bereits angeführtem Grunde leider schwer zu berücksichtigenden — erfüllt und Frankreich ermöglicht überdies auch seinen Arbeiterinnen durch höhere Löhne (bei zehnstündiger Arbeitszeit) eine bessere Ernährung und dadurch grössere Widerstandsfähigkeit gegenüber der Nikotinvergiftung.

Vom Standpunkt der Hygieine wäre demnach ein Tabakmonopol auch für die Schweiz nur zu begrüssen, da die Einführung durchgreifender Massregeln nach dieser Richtung bei der Privatindustrie mit ihrer freien Konkurrenz grösseren Schwierigkeiten begegnet.

Das Monopol brächte der schweizerischen Tabakarbeiterschaft vorerst neben der Lohnerhöhung, wie sie mit 20 % vom Gutachten bereits vorgesehen ist, eine verkürzte Arbeitszeit von höchstens $9^1/_2$—10 Stunden, statt bisheriger 11. Der verkürzte Arbeitstag bedeutet

---

arbeiter des nördlichen Deutschland die nachstehenden Mitteilungen:

Aus dem Jahresbericht der preussischen Gewerberäte für 1899 (Deutsche Tabakzeitung vom 1. November 1900):

Oppeln. Die Cigarrenfabrik ist für Frauen und die von ihnen geborenen Kinder überaus schädlich: 124 Verheiratete hatten 447 Kinder, davon starben 220 = 49 %; 30 Ledige hatten 34 Kinder, davon starben 17 = 50 %.

Deutsche Tabakzeitung vom 25. Oktober 1900:

Aus Ostpreussen: Man findet keine sittlichen und hygieinischen Nachteile; Frauen „von 25 und mehr Jahren" (!) beschäftigen sich ohne Nachteil.

Aus Frankfurt a. O.: 25 % Arbeiterinnen mit 16 Mark Wochenlohn, 6—10 Stunden täglich. Die weiblichen Krankenkassen machen folgende Angaben:

Textil-Industrie	4570	Mitgl.	1216	Erkrankungen	= 26,6 %
Cigarren-Industrie	302	„	267	„	= 88 %
Glas-Industrie	94	„	18	„	= 19,2 %
Schuhwaren-Industrie	31	„	7	„	= 22 %

In Halberstadt konstatierte der Arzt der Krankenkasse der weiblichen Cigarrenarbeiter schwere, anormale Entbindungen,

für die Monopolverwaltung eine weitere Vermehrung der Ausgaben für Löhne um 10—15 %, für die Arbeiterschaft eine eben so grosse Erweiterung der Erwerbsmöglichkeit und damit die Vermeidung einer starken Verminderung der Gesamtarbeiterschaft durch die Betriebskonzentration des Monopoles.

Eine Reduktion der Arbeiterschaft ist nicht wahrscheinlich und zwar trotz der Konzentrierung durch den Grossbetrieb und trotz allfälligen Konsumrückganges und abnehmender Ausfuhr. Von den vorhandenen 8000 Arbeitskräften werden überschüssige sich kaum ergeben, wenn wir alle Konsequenzen aus einem vollkommenen Monopolbetrieb ziehen:

Das Total des verarbeiteten Rohtabaks betrug im 11jährigen Durchschnitt 1889—1899 in der Schweiz circa 7.000000 *kg*. Die jährliche Arbeitsleistung des österreichischen Arbeiters beträgt bei einem Arbeitstag von 9—9½ Stunden, das ist bei einer Durchschnitts-

---

skrofulose Lungenerkrankungen und gichtische Erkrankungen der Finger. Die Arbeiterinnen treten sehr jung, gleich nach dem Verlassen der Schule, in die Fabrik.

Erfurt berichtet, dass der Ausschluss der Frauen aus der Fabrik zur Heimarbeit führe.

Hildesheim stellt Kinderlosigkeit und Fehlgeburten fest.

Köln meldet, dass infolge mangelnder Bewegung während der Schwangerschaft schwere Entbindungen häufig seien und Hessen 1899 (Deutsche Tabakzeitung vom 4. Oktober 1900): Die Heimarbeit ist im Zunehmen und hat schädlichen, gesundheitlichen Einfluss. So findet sich im Bezirk Giessen neben 24 Cigarrenfabriken auch Heimarbeit. Hier hatten 51 verheiratete Frauen (19 im Alter von 21—30 Jahren, 22 im Alter von 30—40 und 10 im Alter von 40—50 Jahren) zusammen 130 Kinder, wovon 111 unter 14 Jahren, und ihr Verdienst beträgt 4—8 Mark wöchentlich.

In Baden ist die übergrosse Kindersterblichkeit in der Cigarren-Industrie bemerkenswert: im Bezirk Bruchsal 31 % der jährlich Geborenen bei einem Landesdurchschnitt von 22 % (aus einer Mitteilung der badischen Fabrikinspektion).

arbeitswoche von 52½ Stunden, circa 1000 *kg* (1892: 985, 1899: 1045). Unter gleichen Voraussetzungen brauchen wir also 7000 Arbeiter für die Verarbeitung unseres Bedarfes. Nun besitzt aber Oesterreich einen sorgfältig ausgebildeten Grossbetrieb, dessen Vorteile wir erst im Laufe von Jahren uns werden aneignen können. Für diese erste Periode bedürfen wir daher mehr Arbeitskräfte, sofern wir die 7000 nicht in höherem Masse ausnützen wollen, als dies Oesterreich tut. Im fernern verarbeitet die Schweiz 50%, Oesterreich dagegen nur 25% des Rohmaterials zu Cigarren. Wir werden also in der ersten Periode auch unter Annahme eines Verbrauchs- und Ausfuhr-Rückganges voraussichtlich mehr als 7000 Arbeiter beschäftigen können. Gemäss der in der nachfolgenden Tabelle S. 173 angestellten Berechnung würde die ganze Arbeiterschaft zunächst beibehalten.

Sollte aber diese Annahme wider Erwarten sich nicht verwirklichen, so hätte der Staat die ausser Arbeit Gesetzten in angemessener Weise für die Zeit der Arbeitslosigkeit zu entschädigen, sofern er ihnen nicht geeignete Arbeitsgelegenheit durch die kommunalen Arbeitsnachweise verschaffen kann. Mit 600000 Fr. zum Beispiel könnte tausend Arbeitern ein voller Jahreslohn in bisheriger Höhe ausgerichtet werden, für den ganz unwahrscheinlichen Fall des Mangels an anderer Arbeitsgelegenheit für alle tausend.

Die Arbeiterschaft hat daher allen Grund, ein Monopol nach jeder Richtung hin willkommen zu heissen. Ein Bevölkerungsteil, welcher bislang für Fr. 2.10 durchschnittlich täglich 11 Stunden unter schwerer Gefährdung seiner Gesundheit gearbeitet hat, gewinnt nun wenigstens Fr. 2.50 in 9—9½ Stunden und verringert durch bessere Ernährung und die angemessenere Arbeitszeit die Gefahr der Erkrankung um ein Bedeutendes.

Tabelle 69.

Die Arbeiterschaft, ihre Zusammensetzung nach der Verwendung und ihre Jahresleistungen.

Bei der österreichischen Tabakregie verarbeiteten im Jahre 1900				1 Arbeiter per Jahr:	
in der Cigarrenfabrikation	57,6 %	der Arbeiter	16,6 % des Rohtabaks,	55723 Stück	2664 *kg*
„ „ Cigaretten- „	21,8 %	„ „	8,8 % „ „	369137 „	3743 „
„ „ Rauchtabak- „	7,8 %	„ „	66,6 % „ „		78330 „
„ „ Schnupftabak- u. Gespunstefabrikation	0,8 %	„ „	8,0 % „ „		118666 „
Bei anderen Verrichtungen tätig waren	12,0 %	„ „	100,0 % —		
	100,0 %	der Arbeiter	= 38390; davon 88 %	33827 bei der Rohtabakverarbeitung tätig.	

Das obige Verhältnis der Jahresleistungen auf die schweizerische Erzeugung angewandt, würde eine Arbeiterschaft von mehr als 8000 Köpfen erfordern, nämlich:

					Beschäftigte
Die Cigarrenfabrikation	472240 mille	zu 56 mille per Jahr	= 8450 Arbeiter	= 93,0 %	. . . .
„ Cigaretten- „	80000 „	„ 369 „ „ „	= 217 „	= 2,4 %	. . . .
„ Rauchtabak- „	25065 *q*	„ 78 *q* „ „	= 321 „	= 3,6 %	lt. Schätzung 6—700
„ Schnupftabakfabrikation	5900 „	„ 118 „ „ „	= 84 „	= 1,0 %	lt. Fabr.-Statistik 185[1])

Dies ergäbe nun zusammen einen Stab von 9072 Arbeitern; die Cigarrenfabrikation erfordert jedoch in der Schweiz weniger Arbeitskräfte, weil die Bouts, welche 56 % dieser Fabrikation ausmachen, im Verhältnis zu den übrigen Cigarren (Kopfcigarren u. Brissagos) weniger Arbeitszeit beanspruchen.

[1]) In der Schnupftabakfabrikation waren 1899 beschäftigt: 185 Personen und zwar 4 Meister, 8 Aufseher, 110 männliche, 63 weibliche Arbeiter mit einem Durchschnitts-Tageslohn von Fr. 2.70 für männliche und Fr. 1.50 für weibliche Arbeiter.

Zu beachten ist ferner, dass die Verdrängung der Handarbeit des Cigarrenmachers, beziehungsweise des Wickelmachers durch die Maschine voraussichtlich, wenigstens für die billigen Bouts, nur eine Frage der Zeit ist.[1]) Treten aber einmal die Folgen einer solchen Neuerung an die Arbeiter heran, so dürfen sie fraglos vom Staat mehr Rücksichten auf ihre Lage erwarten, als von der Privatindustrie.

H. Die Konsumenten.

Den Rauchern wird die Monopolfabrikation aller Voraussicht nach eine gleichmässige gute Ware sichern, ähnlich der österreichischen, und sie vor Fälschung und Täuschung bewahren. Eine Erhöhung der Preise ist vorerst nicht beabsichtigt, mit Ausnahme einer bescheidenen Steigerung von 20% auf die Auslandfabrikate, welche ungefähr ein Zehnteil des Gesamtverbrauches ausmachen. Späterhin allerdings müssen sich die Konsumenten — das darf hier nicht unerwähnt bleiben — auf eine Preiserhöhung gefasst machen, wenn der Bund die richtige Konsequenz aus der Einrichtung des Tabakmonopoles ziehen, wenn er eine eigentliche Tabakbesteuerung zu Gunsten gemeinnütziger Werke einführen will.

Auch die Auswahl der Sorten wird eine beschränktere sein, welcher Nachteil aber durch Güte und Gleichmässigkeit des Gebotenen einigermassen ausgeglichen werden dürfte. Der Feinschmecker wird unter den die Regie-Fabrikate ergänzenden zahlreichen Sorten des Importes das ihm Zusagende zweifellos finden; unsere

[1]) Nach der Meinung von Herrn a. Fabrikinspektor Dr. *Schuler* soll jedoch die Verwendung der Maschine nicht so bald allgemein werden und auch keine so bedeutende Zahl von Arbeitern überflüssig machen.

„Stumpen"- und Brissago-Raucher, welche weitaus das Gros der Konsumentenmasse bilden, werden zufrieden sein, stets dieselbe gute Ormond oder Vautier an jedem Ort und zu jeder Zeit zu erhalten, anstatt gar oft mit minderwertiger Ware sich begnügen zu müssen.[1])

Ein Vergleich der in Aussicht genommenen 42 Hauptsorten mit der Sortenzahl des französischen und österreichischen Monopoles mag hier am Platze sein.

	Frankreich	Oesterreich	Schweiz
Kopfcigarren, Bouts, Brissagos	7 Sorten nebst 7 Importen	15 Sorten nebst 56 Importen	15 Sorten
Cigaretten	52 Sorten	29 Sorten	7 „
Rauchtabak	24 „	74 „	10 „
Schnupftabak	10 „	46 „	8 „
Abschnitte	— „	— „	2 „
Zusammen	100 „	220 „	42 „

Die Preise der Hauptsorten von Cigarren betragen

in Frankreich		5	$7^1/_2$	10		15 Cts.
„ Oesterreich	$3^3/_4$	5	$7^1/_2$	10	$12^1/_2$	15 „

Die Sortenzahl des schweizerischen Monopolprojektes erscheint gegenüber derjenigen der beiden Nachbarregien in der Tat etwas dürftig, doch käme noch der Regieimport hinzu und steht auch einer Vermehrung der Sorten der Inlanderzeugung nichts im Wege.

Über die Preiserhöhung, sowie über die Art der Realisierung des Monopolgewinnes möge das Folgende uns einigermassen orientieren:

Während das französische Monopol im Jahre 1899 einen Gewinnaufschlag von 419 % (Rauchtabak 500 bis

[1]) Die Praxis mancher, namentlich Nebenverkäufer, ist den meisten Rauchern nur zu gut bekannt: Die leer gewordene Umhüllung der Ormond oder anderer guter Marken wird mit einer geringeren, weniger beliebten Sorte nachgefüllt und dem nach der guten Ware fragenden Käufer dargereicht!

600 %, Schnupftabak 858 %, 5 Cts.-Cigarren 166 %), das österreichische einen solchen von **171** % auf Monopolerzeugnisse gelegt hat (siehe Tabelle S. 47), so würde ein schweizerisches Monopol mit 25 % Gewinnaufschlag zu den bisherigen Preisen, welche laut Tabelle S. 85 einen Unterschied von ungefähr **75** % zwischen Erstellung und Konsumpreis ergeben, mit im ganzen **100** % Gewinnaufschlag dem Zwecke, welchem es dienen soll — der Kranken- und Unfallversicherung, sowie der Schulsubvention — genügen können. Um einer späteren Ausdehnung dieser Schöpfungen für das Gemeinwohl die Wege zu ebnen, könnte in der Monopolgesetzgebung die oberste Grenze des Gesamt-Gewinnaufschlages auf **125** % festgesetzt werden.

Der Monopolaufschlag von 25 % kann seitens der Regie in einer Weise bewerkstelligt werden, dass er äusserlich nicht zum Ausdruck kommt und der grössere Teil der Raucher der Verteuerung ihrer Cigarre kaum bewusst wird.

Man wird wie bisanhin zwei Stumpen oder eine Brissago zu 5 Cts. erhalten, nur werden sie um $^1/_5$ oder $^1/_6$ an Gewicht leichter sein; von der nächstbesseren Sorte erhält man statt vier nur drei Stumpen zu 10 Cts., Brissagos zwei Stück für 15 Cts., welche dann aber von erheblich besserer Qualität sind als die bisherigen. Dagegen wird eine Cigarre, welche jetzt 12—15 Cts. kostet, auf 20 Cts. zu stehen kommen.

Auf diese Art vermöchte die Regie aus dem Verbrauch von 500 Millionen Stück Cigarren wenigstens fünf Millionen Franken über das Ergebnis des bundesrätlichen Monopolprojektes hinaus, also statt **6**$^1/_2$ Mill. Franken deren **11**$^1/_2$ Mill. Fr. zu erzielen, wobei die 30000 *q* Rauch- und Schnupftabak noch keinen weiteren Aufschlag erfahren hätten.

Mit einem Ertrag von $11^1/_2$ Millionen Franken aber wäre die zu finanzierende Versicherung und ihr weiterer Ausbau gesichert.

Man darf füglich behaupten, dass eine Preiserhöhung der Cigarre um 1—$1^1/_2$ Cts., von 5 auf 6—$6^1/_2$ Cts., nicht als eine sehr empfindliche, die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung herabmindernde Massregel betrachtet werden könnte — nicht einmal das Maximum, die weitere Erhöhung bis auf $7^1/_2$ Cts., welche wir der nächsten Generation zur Verfügung halten wollen, kann auf eine solche Bedeutung Anspruch machen.

Natürlich wird die Regie schon für 5 Cts. eine ganz ordentliche Cigarre verkaufen, welche der Mehrzahl der heute gebräuchlichsten Cigarren zum selben Preis an Qualität zum wenigsten nicht nachstehen soll. In Frankreich betrug 1872 der Konsum von Cigarren zu 5 Cts. $^7/_8$ des gesamten Cigarrenverbrauches, in Oesterreich $^4/_9$ (siehe Tabelle S. 50).

Zudem muss der Konsument als Familienvater und Jugendfreund einer Verteuerung und Erschwerung des Tabakgenusses sympathisch gegenüber stehen.

Der Raucher wird sich freuen, dass die Verfertigerin seiner Cigarre nicht mehr in allzu ausgedehnter Arbeitszeit ihre Gesundheit opfert und fortan durch ausreichende Ernährung den Gefahren des Berufes einen grösseren Widerstand entgegenzusetzen vermag.

Er erlangt auch selbst durch einheitliche Massnahmen der Regie etwelchen Schutz gegenüber der Ansteckung, welche bekanntlich von der kranken Arbeiterin durch die Cigarre auf ihn übertragen werden kann.

Daneben besteht allerdings kein Zweifel, dass die höhere Tabakbesteuerung — bei allen Vorteilen,

welche ein bezügliches Monopol bringen kann — vom Raucher ein Opfer verlangt. Dieser wird dasselbe nur dann gerne bringen, wenn es der Gesamtheit, besonders aber denjenigen Klassen, welche den grössten Teil der Steuer leisten, wieder zu gute kommt. Was daher die Verwendung der Monopolerträgnisse anbetrifft, wird der schweizerische Konsument vor allem und mit voller Berechtigung eine Garantie dafür verlangen, dass die Summen ihrem Zweck nicht entfremdet werden, sondern stets und allein der Gemeinnützigkeit dienen, für welche das Monopol geschaffen werden soll!

Kapitel V.

Das Tabakmonopol in seinem Verhältnis zur Verfassung, zu den staatsrechtlichen und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Die vorangehenden Ausführungen wollten dartun, dass die Einführung eines Tabakmonopols in der Schweiz technisch möglich und finanziell erspriesslich wäre; es bleibt nun noch die öffentlich-rechtliche Seite der Einrichtung zu erörtern.

Ein Tabakmonopol widerspricht zunächst dem in Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und findet sich auch nicht unter den bezüglichen Vorbehalten.

Dem neuen Monopol müsste also eine Verfassungsänderung voraufgehen, ähnlich derjenigen, welche am 25. Oktober 1885 vom Volke angenommen wurde, um das Alkoholmonopol zu schaffen. In den Artikel 31, dessen Eingang lautet:

> „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: . . . . . "

würde unter die Reihe der Vorbehalte eine weitere Littera eingefügt, des Inhalts:

> „*b)* Der Ankauf von Rohtabak, sowie die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf von Tabakfabrikaten."

Sind Notwendigkeit und Nutzen der Einrichtung für die Gemeinschaft einmal anerkannt, so wird auch die Verfassungsänderung Annahme finden.

Einige erhebliche Bedenken werden immerhin noch zu überwinden sein: so die Reglementierung und Kontrolle des Tabakbaues und namentlich die Enteignung einer blühenden Privatindustrie.

Der Tabakbau ist nicht von sehr grosser Bedeutung, indem sein jährlicher Rohertrag 8—900 000 Franken nicht übersteigt und der Reinertrag wohl nur selten ein Dritteil dieses Betrages erreicht; sein Bestand im bisherigen Umfang ist — gemäss Voraussetzung III des Bundesrates (siehe S. 63) — nicht gefährdet und der Pflanzer wird den sicheren Abnehmer, welcher ihm gute Preise bezahlt und ihn technisch unterstützt, nicht ohne weiteres von der Hand weisen.

Gegen die Enteignung der Tabakindustrie jedoch dürften ernstere Einwendungen erhoben werden. Die Absicht des Staates, eine blühende Industrie an sich zu ziehen und sich selbst zum Unternehmer derselben zu machen, wird naturgemäss vielfachen Anstoss erregen.

Die Bundesverfassung Art. 23 [1]) gestattet die Enteignung nur im Interesse öffentlicher Werke,

[1]) „Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen."

unter welchen Begriff Wasserbauten, Strassen, Verkehrsmittel u. s. w. fallen.

Dem gegenüber kann nun mit Fug eingewendet werden, dass wir ja bereits das Alkoholmonopol besitzen, welches ähnliche Verschiebungen von Interessen hervorrief, wie sie für ein Tabakmonopol notwendig werden.

Bei der Brennerei jedoch handelte es sich nicht so sehr um eine selbständige Industrie, als um ein landwirtschaftliches Nebengewerbe; soweit das Gewerbe selbständig war, wurden seine Vertreter eingeladen, unter bestimmten Bedingungen — mit übrigens voller Wahrung ihrer Selbständigkeit — für die Alkoholverwaltung des Bundes weiter zu produzieren. Eine tatsächliche Enteignung fand nur in mässigem Umfange statt, soweit die Produktion und ihr Gewinn in Betracht kommt.[1])

Schwerer fällt die Hauptursache, welcher das Alkoholmonopol seine Entstehung verdankt, in die Wagschale. In Verbindung mit der Steuerbefreiung der *nicht gebrannten alkoholischen Getränke* betrachtete man dieses Monopol als das beste Mittel, die Branntweinpest zu bekämpfen, welche das Land durchseuchte und eindringlich zum Aufsehen mahnte. Das Alkoholmonopol diente somit einer Sache von hervorragendstem öffentlichem und ethischem Interesse, vor welchem das fiskalische weit zurücktrat. Sein finanzielles Ergebnis kam überdies den Kantonen

[1]) Während vor 1887 1400 Brenner circa 50 000 Hektoliter zu höchstens 80 Fr., also im Gesamtwerte von vier Millionen Franken brannten, lieferten nachher 68 Brennereien (wovon 27 *Genossenschaften)* circa 25 000 Hektoliter. An Entschädigungen wurden bis 1889 in 1171 Fällen 3.655 095 Fr. ausgerichtet, während die Forderungen 7.512 991 Fr. betragen hatten. (S. V. L. III, S. 151.)

zu gute als Entschädigung für die verschiedenen — gemäss Art. 32 der Bundesverfassung 1890 hinfällig werdenden — Verbrauchsteuern auf nicht gebrannte Getränke, wie Ohmgelder, Einkellerungsgebühren u. s. w.

Ganz anders das neue Monopolprojekt.

Lediglich fiskalischen Erwägungen entspringend, berührt das Tabakmonopol — zum Teil sehr nahe — die Existenzbedingungen eines nicht unbeträchtlichen Teiles der Bevölkerung, einer Gruppe von mehr als 40000 Köpfen.[1])

Und was die Entschädigungsansprüche der in der Tabakindustrie Beteiligten anbelangt, so haben sich viele Juristen, Volkswirtschafter und Politiker dahin ausgesprochen, dass es ein eigentliches Recht auf Entschädigung nur mit Bezug auf Gebäude und Maschinen gebe, ein Recht auf Vergütung für entgehenden Verdienst dagegen nicht. Der Einkommensausfall soll nur eine Anweisung auf „Billigkeitsrücksichten“ erhalten.[2])

---

[1]) 334 Fabrikanten, 173 Reisende (für 151 Firmen), 450 Angestellte, 8000 Arbeiter, 1200 Detaillisten, 30000 Ernährte, total 40157, ungerechnet die Hülfsmaterialienproduzenten, Nebenverkäufer und verschiedene andere.

[2]) „Wer entschädigt denn,“ frägt man zum Beispiel, „die Fuhrleute in jenen Gegenden, wo Eisenbahnen gebaut werden?“ Dieser Vergleich ist jedoch bei näherer Betrachtung nicht zutreffend. Die Eisenbahn ist die Strasse der Neuzeit — Strassen aber sind öffentlich rechtlicher Natur (öffentliche Werke, wie sie Art. 23 der Bundesverfassung vorsieht) und von so eminenter, unbestrittener Bedeutung für den öffentlichen Verkehr, für die Gemeinschaft, und so sehr ein Gegenstand der natürlichen Entwickelung, der Verkehr selbst so fluktuant, so wenig an eine bestimmte Richtung, an einen bestimmten Transportgegenstand gebunden (die Eisenbahn entsteht auch nicht von heute auf morgen und gewährt während des Baues gerade den Fuhrleuten besonders lohnende

Und doch bedeutet für den Tabakfabrikanten sein Geschäft dasselbe, was der Acker für den Bauern; mit Fleiss und Schweiss hat er sich eine selbständige Existenz, einen Boden geschaffen, der ihn und seine Familie ernährt. Er ist stolz auf diese Frucht ehrlicher Mühe und Ausdauer, stolz darauf, sein eigener Herr und Vorgesetzter zu sein, dieses ferne und doch so natürliche Ziel tatkräftiger Leute erreicht zu haben.

Jetzt tritt der Staat an ihn heran, nimmt sein blühendes Geschäft an sich und stellt ihm frei, als Angestellter einer Verwaltung fernerhin tätig zu sein, sofern er sich dafür eignet; andernfalls will der Staat ihm eine Entschädigung zubilligen, nicht etwa, weil ihm ein Rechtsanspruch darauf zukomme, sondern lediglich aus Rücksicht für seine nicht gerade angenehme Lage!

Nun wird allerdings eine ganze Reihe der zu Enteignenden gerne den bescheidenen, aber sicheren Verdienst, welcher ihnen im Staatsdienst sich bietet, dem

Beschäftigung) — dass diese ganze Entwickelung der willkürlich durch Gesetz auf einen bestimmten Zeitpunkt in Szene gesetzten Enteignung einer eingesessenen Industrie schlechterdings nicht an die Seite gestellt werden kann. Gewiss ist das Gewerbe der Fuhrleute durch die natürliche Verkehrsentwickelung mancherorts in eine recht fatale Lage geraten, welche die Beteiligten im Laufe der Zeit sehr oft zur Umsiedlung in andere Gegenden, oder auch zur Aufgabe ihres Geschäftes genötigt hat. Aber eine Enteignung ihrer Produktionsmittel und ihres Gewerbes durch den Staat hat niemals stattgefunden und daher kann von einer direkten Entschädigungspflicht des Staates in solchen Fällen keinesfalls die Rede sein. Der Staat wird derart Betroffene gewiss berücksichtigen, wenn sie eine Stellung beim Staat nachsuchen, zu welcher sie sich eignen, aber einen besonderen Rechtsanspruch solcher Fuhrleute an den Staat wird man auch dann nicht aufstellen können, wenn man „das Recht auf Arbeit" anerkennt.

unsicheren im harten Konkurrenzkampfe zu erringenden vorziehen.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Tabakmonopol die Interessenten nicht etwa unverhofft überfällt, sondern dass dasselbe schon seit Jahrzehnten, einer drohenden Wolke gleich, als Verhängnis über ihnen schwebt; nicht nur über den schweizerischen Tabakindustriellen, sondern gleicherweise über denjenigen Deutschlands und anderer Länder, welche eine hohe Tabakbesteuerung noch nicht besitzen — sie alle mussten schon lange auf einen Eingriff des Staates in ihre Sphäre gefasst sein. Gerade das letztere Moment wird nun wohl — zusammen mit der Verschiedenheit der Verhältnisse unter den Tabakindustriellen selbst — den Staat veranlassen, nicht den Grundsatz der unter allen Umständen vollen, wohl aber denjenigen einer gerechten und reichlichen, mindestens ausreichenden Schadensvergütung aufzustellen. Er wird zum Beispiel einem Fabrikanten, welcher an Hand seiner Bücher nachweist, dass er seit zehn oder mehr Jahren aus seinem Unternehmen jährlich 15 000 oder 20 000 Franken Einkommen erzielte, gleichwohl nicht diese Summe zehn Jahre lang vergüten, während er ein Einkommen von 5000 Fr. nach reiflicher Prüfung der Sachlage weit eher einer zu kapitalisierenden Entschädigung wird zu Grunde legen müssen.[1])

[1]) In diesem Vorgehen liegt allerdings eine Verletzung des Privateigentums, eine Ungleichheit der Behandlung; doch wird der Staat in der Entschädigungsfrage über eine gewisse Norm nicht hinausgehen, den Interessenten nicht viel mehr vergüten können, als er beispielsweise hohen Beamten, wie den Mitgliedern kantonaler Regierungen u. s. w., zur Bestreitung einer guten und bequemen Lebenshaltung gewährt. Übrigens sollen sich unter den schweizerischen Tabakfabrikanten nur wenige finden, deren Unternehmen eigentliche Gewinne — über einen auskömmlichen Lebensunterhalt hinaus — gewährt.

Einen eigentlichen Rechtsgrundsatz besitzt die Rechtswissenschaft für derartige Transaktionen nicht und man ist in solchen Fällen dann gerne geneigt, an die Stelle des Rechtsgrundsatzes die Staatsgewalt zu setzen; die Zahl der Meinungen in dieser Materie reicht nahe an die Zahl der Köpfe hinan.[1])

Der oberste Faktor aber da, wo die Rechtsgelehrsamkeit uns im Stiche lässt, ist unstreitig das gesunde Rechtsbewusstsein und dieses wird im Falle der Enteignung der Tabakindustrie verlangen, dass diejenigen, welche zu Gunsten der Gesamtheit ihre Existenz oder doch ihre Selbständigkeit aufgeben müssen, ein Recht an diese Gesamtheit besitzen, in ausreichender Weise entschädigt zu werden.

Die Berechtigung dieser Forderung tritt besonders deutlich hervor, wenn man die Begrenzung ins Auge fasst, welche der Bundesrat dem Tabakmonopol durch seine erste Voraussetzung gegeben und wodurch eine eigentliche Besteuerung des Tabaks beinahe ausgeschlossen ist. (Siehe die Voraussetzungen S. 63.)

Was bezweckt aber ein Tabakmonopol?

Zweifellos die ausgiebige Besteuerung des Tabakgenusses.

Und was ist das Tabakmonopol nach den ihm vom Bundesrat gegebenen Voraussetzungen?

---

[1]) Siehe: *a*) die Gutachten infolge der „Enquête über das Tabakmonopol" der Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik, II. Jahrgang 1894, Heft 1 u. ff.;

b) das Gutachten *Milliet-Frey;*

c) *J. Fischer,* die Haftbarkeit des Staates und der Gemeinden für Schädigungen Privater durch legislatorische und administrative Erlasse (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1. Jahrgang 1900/01, Nr. 23, 24 und 25).

Lediglich eine Enteignung der Industrie durch den Staat, eine Ersetzung der Privat- und Kleinbetriebe durch den Staats- und Grossbetrieb.

Eine Besteuerung des Tabakgenusses in höherem Masse, als durch die Zölle bisher möglich war und in der Folge möglich wäre, tritt nicht ein.

Das finanzielle Jahresergebnis des Tabakmonopoles nach einer Ausführung des Herrn Milliet (in seiner Broschüre über die „Beschaffung der Mittel für die Kranken- und Unfallversicherung durch die Besteuerung des Tabaks", S. 64) setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Aus der Aneignung der Fabrikations- und Handelsgewinne abzüglich Amortisation der Entschädigungssumme	Fr. 3.501 944 „ 1.500 000	Fr. 2.001 944
2. Aus den Netto-Ersparnissen an Fabrikationskosten und Handelsspesen		„ 3.473 326
3. Aus den Netto-Ersparnissen beim Einkauf des Rohtabaks		„ 435 350
4. Aus der Steuer auf den ausländischen Qualitätstabaken		„ 589 380
	Netto-Ergebnis	Fr. 6.500 000

Der Staat eignet sich somit

zum ersten die Fabrikations- und Handelsgewinne der Industrie mit $3\,^1/_2$ Millionen Franken an und gedenkt sie samt Gebäuden und Maschinen durch eine jährliche Amortisationssumme von $1\,^1{}_2$ Mill. Franken, zahlbar während — beispielsweise — 25 Jahren, zu entschädigen;

zum zweiten und dritten rechnet er durch den Grossbetrieb und die Ausschaltung der

Konkurrenz, welche einen Wegfall der faux frais[1]) zur Folge hat, nebst einer halben Million Franken Einkauf-Ersparnis weitere vier Millionen Franken zu erzielen;

zum vierten aber beträgt die Steuererhöhung zufolge Einführung des Tabakmonopols etwas mehr als eine halbe Million, 589380 Fr., eine Summe, welche durch bescheidene Zuschläge zu den bisherigen Zollsätzen ohne grosse Schwierigkeit erlangt würde.

Die Einfuhr von Rohtabak betrug 1899 64329 *q* zu 25 Fr. Zoll, diejenige von Cigarren und Cigaretten 2129 *q* zu 150 Fr. Zoll.

Erhöhen wir diese Zollsätze um 30% auf 33 beziehungsweise 200 Fr.[2]) und wenden sie an auf nur 60000 beziehungsweise 2000 *q*, so ergibt sich ein Mehrertrag an Zöllen von 580000 Fr., ein Betrag, welcher

---

[1]) Unter „faux frais“ versteht man die Kosten für Reklame, für gefällige Ausstattung der Ware, kostspielige Verkaufsmagazine, Reisespesen (siehe S. 151) u. a. m. Es sind dies für den Unternehmer Unkosten, welche nicht unmittelbar den Produktionskosten beizurechnen sind, diese aber tatsächlich um ihren Betrag vermehren. Sie sind nicht durch die Erzeugung des Gegenstandes veranlasst (daher faux frais, d. i. uneigentliche oder Nebenkosten), sondern durch den Wettbewerb, mit dessen Ausartungen sie Schritt halten. Sie sind daher nicht wirtschaftlicher Natur, indem sie die Ware verteuern, ohne ihr einen höheren Wert zu verleihen — oft dient z. B. die Ausstattung dazu, einer minderwertigen oder gar wertlosen Ware den Anschein eines ihr nicht innewohnenden Wertes zu geben und so den Konsumenten zu benachteiligen oder geradezu zu betrügen. Der Wegfall der faux frais ist vom Standpunkt des Konsumenten und von demjenigen der Wirtschaftlichkeit ein Vorzug des Monopoles.

[2]) Der letztere Ansatz entspricht demjenigen des neuen Zolltarifentwurfes vom Oktober 1902.

allein schon demjenigen der wirklichen Besteuerung durch das Monopolprojekt entspräche.

Anstatt mit $20\,^1/_3\,\%$ des Wertes würde der Rohtabak in diesem Falle mit $27\,\%$, also kaum höher als Zucker belastet; Tabakfabrikate statt mit $13\,^3/_4\,\%$ mit $18\,^1/_3\,\%$ des Wertes. Auch eine noch stärkere Zollerhöhung, namentlich auf die Fabrikate, würde sicherlich nirgends auf nennenswerten Widerstand stossen, in mehrfacher Hinsicht sogar begrüsst werden.

Das vom Bundesrat veranlasste und auf den von ihm vorgeschriebenen Hauptgrundlagen aufgebaute Monopolprojekt ist ein Tabakmonopol ohne Tabakbesteuerung. Tabak ohne Nikotin, ein Instrument ohne genügenden Zweck.

Seine Stellungnahme gegenüber den am meisten in Mitleidenschaft geratenden Kreisen der Tabakindustriellen charakterisiert dasselbe überdies geradezu als revolutionären Staatssozialismus: Der Staat fabriziert für den Raucher eine billige Cigarre und erübrigt noch sechs bis acht Millionen Franken für ideale Gemeinzwecke — zu einem guten Teil auf Kosten der bisherigen Tabakfabrikanten und anderer Interessenten.

Nach diesem Projekt schafft das Tabakmonopol auch nicht die genügenden Mittel für Versicherung und Schule, denen zu dienen es bestimmt werden soll und welche wenigstens zehn Millionen beanspruchen.

Das ganze Ergebnis dieses Tabakmonopolprojektes liesse sich unter Umständen schon auf dem Wege der Zollerhöhung erzielen, indem der Ertrag von $6\,^1/_2$ resp. 8 Millionen Franken durch Verdreifachung beziehungsweise Vervierfachung des gegenwärtigen Zollsatzes von 25 Fr. auf Rohtabak erlangt würde.

Ein fünffacher Zollsatz (von 125 Fr.) würde den Wert erst mit ungefähr 100% belasten, während z. B. der englische Tabakzoll eine Wertbelastung von annähernd 400% bedeutet.

Gibt man dem Tabakmonopol nicht einen für Alle klaren und erstrebenswerten, bestimmt umschriebenen Endzweck, nicht eine berechtigten Zweifeln nach Möglichkeit begegnende Form und Ausführung, so werden jedem derartigen Projekt zum voraus die Sympathien fehlen, welche allein dasselbe über die politischen Schwierigkeiten hinwegzutragen vermöchten.

Fassen wir sämtliche Ausführungen über das Tabakmonopol zusammen, so ergeben sich folgende

Schlussfolgerungen:

Die Tabakbesteuerung ist von allen indirekten Steuern die am meisten gerechtfertigte und in volkswirtschaftlicher Hinsicht ohne jeden ernstlichen Nachteil. Ihr Wesen ist die Besteuerung eines entbehrlichen und die Gesundheit schädigenden Genusses; sie soll alle diejenigen treffen, welche sich diesem Genusse hingeben wollen, denn nur die Belastung des Massenkonsumes sichert erhebliche finanzielle Erträgnisse.

Ihre Steuerkraft und Elastizität ist die grösste unter allen Verbrauchsteuern und ihre Ergebnisse sind zumeist ganz gewaltige.

Ihre beste Form ist das Monopol, d. h. Ankauf, Fabrikaterzeugung und Verkauf sind Sache des Staates; deshalb hat das Monopol die Enteignung der Industrie zur notwendigen Voraussetzung. Diese Enteignung hat

unter gerechter Entschädigung der Interessenten, zu Lasten der Steuerträger, das ist der Konsumenten, zu geschehen.

Ein schweizerisches Tabakmonopol ist entschieden zu begrüssen, weil es grosse Mittel, deren der Bund für die Lösung seiner Aufgaben bedarf, reichlich zu liefern imstande ist, ohne die Konsumenten ungebührlich zu belasten, und weil es uns davor bewahren kann, bei grösseren Anforderungen an die Finanzen deren Gleichgewicht durch Zölle auf notwendige oder nützliche Lebensmittel herstellen zu müssen.

Ein weiterer Umstand lässt die Errichtung eines Tabakmonopoles durch den Bund als eine Massnahme erscheinen, deren Ausführung nicht mehr allzulange auf sich warten lassen sollte. In dem „Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Finanzlage des Kantons Zürich, vom 28. November 1901“ steht auf Seite 62 zu lesen, dass die zürcherische Regierung den für die nächsten fünf Jahre in Aussicht stehenden Defiziten unter anderm auch durch eine Tabakverkaufpatentsteuer begegnen möchte, welche jährlich 50000 Fr. abwerfen soll. — Verschiedene andere Kantone stehen in finanzieller Beziehung nicht besser als Zürich und die Wahrscheinlichkeit, dass sie in nicht ferner Zeit obigem Beispiel folgen, ist nur zu gross. Gehen aber die Kantone in der Tabakbesteuerung von sich aus vor, so wird die Einführung einer einheitlichen Steuer durch das Monopol jedenfalls erheblich erschwert. Dagegen kann die Anhandnahme dieser Finanzmassregel durch den Bund auch für die Kantone nur wünschenswert sein, zumal sie im Prinzip der Erhebung der Zölle nahe verwandt ist.

Ein schweizerisches Tabakmonopol müsste jedoch den folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Umfassende Erhebungen über Art und Anzahl der derzeitigen Interessenten (vielleicht in Verbindung mit einer allgemeinen Gewerbezählung) müssen angestellt und unter Berücksichtigung derselben muss ein möglichst eingehendes Projekt ausgearbeitet werden.
2. Es sind Garantien für Herstellung einer guten Ware zu bieten.
3. Die Preise für die Sorten des Massenkonsumes dürfen nicht höher als 25% über die derzeitigen Preise hinausgehen; jede weitere Preiserhöhung der Fabrikate ist der Volksabstimmung zu unterbreiten; die Preisabstufungen sind derart anzuordnen, dass auch dem Unbemittelten ein guter Tabak zu billigem Preise zur Verfügung gestellt wird.
4. Den durch Errichtung des Monopoles geschädigten Interessenten der Tabakindustrie soll grundsätzlich das Recht auf ausreichende Vergütung zugesprochen werden (ähnlich wie den Aktionären der verstaatlichten Eisenbahnen u. s. w.).
5. Die vorhandenen Tabakkulturen bleiben bestehen und erfahren qualitative Förderung durch die Regie. (5a. Eventuell ist die bedingte Tabakbau-Erlaubnis in Erwägung zu ziehen.)
6. Die Verwendung des ganzen Regie-Ertrages ist durch das Gesetz im voraus festzulegen und zwar sollen 75% der Kranken- und Unfallversicherung und 25% der Volksschulsubvention des Bundes dienen; das Monopolerträgnis darf diesen Zwecken niemals entfremdet werden.

Allfällige Mehrerträgnisse über das festgestellte Erfordernis der Versicherung und der Schulsubvention hinaus sind diesen letzteren ausschliesslich zu reservieren und zwar der Versicherung für eventuelle Ausdehnung auf die Hausindustrie, auf die Arbeitslosen und für Herabsetzung der Prämien und ähnliches, der Schulsubvention für Erhöhung des Beitrages an die Kantone.

7. Der Bund verpflichtet sich bezüglich der Monopolverwaltung eine Musterwirtschaft zu führen:
   a. durch Verwendung guten Rohtabaks ähnlich Oesterreich;
   b. durch Bezahlung ausreichender Löhne ähnlich Frankreich bei einer Arbeitszeit von höchstens neun Tagesstunden, oder 54 Stunden pro Woche unter Freigebung des Samstag Nachmittag;
   c. durch Bezahlung guter Preise an die Tabakpflanzer und deren Förderung durch Begünstigung des Qualitätenbaues;
   d. durch die besten hygieinischen und übrigen Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und der Konsumenten;
   e. durch Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für die Tabakarbeiterschaft, wie Arbeiterküchen mit anschliessenden freundlichen Aufenthaltsräumen, Lesesälen mit Bibliothek, Bädern u. a. m. (siehe hierüber die ähnlichen Einrichtungen der österreichischen Tabakregie in den „Statistischen Mitteilungen pro 1900").